

An die Mitglieder
des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Köln, 09.11.2022
Frau Breidenbach
81.12

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Freitag, 11.11.2022, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 8. Sitzung vom 18.08.2022 | |
| 3. | Führen und Leiten im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
<u>Berichterstattung:</u> Herr Ströbele, Vorstandsvorsitzender LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen | |
| 4. | Studien- und Informationsreise des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Jahr 2023 nach Linz an der Donau/Österreich
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/1321 E |
| 5. | Wirtschaftsplanentwurf 2023 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/1050 E |
| 6. | Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/1061 K |
| 7. | NEU: Zwischenbericht zum Modellprojekt "Inklusiver Sozialraum" und Verlängerung des Modellprojektes
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandowski | 15/1245/1 E |
| 8. | Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandowski | 15/1252 K |

9. Bericht "Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis" **15/1070 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
10. Bericht über die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales **15/1085 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
11. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2020 **15/1036 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
12. Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2022 **15/1037 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
13. Anträge und Anfragen der Fraktionen
14. Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 14.1. Bericht aus der LVR-Verbundzentrale
- 14.2. Bericht aus dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
15. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

16. Niederschrift über die 8. Sitzung vom 18.08.2022
17. Befristete Weiterbeschäftigung und Wiederbestellung zum Kaufmännischen Vorstand des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen **15/1305 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
18. III. Quartalsbericht 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen **15/1285 K**
Berichterstattung: Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
19. Vergabeübersicht für das III. Quartal 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen **15/1275 K**
Berichterstattung: Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
20. Anträge und Anfragen der Fraktionen

- 21. Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-
Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 21.1. Bericht LVR-Verbundzentrale
- 21.2. Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 22. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

K r u p p

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand ab 25.10.2022)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Es wird empfohlen, bei Betreten des Sitzungsraumes sowie am Sitzplatz eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards (FFP2) zu tragen und diese nur zum Sprechen und/oder Trinken abzulegen.

In Ausübung des Hausrechts kann die Sitzungsleitung in der Sitzung, unter Abwägung der aktuellen Gesamtumstände, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske höheren Standards anordnen. Bitte leisten Sie den Aufforderungen der Sitzungsleitung Folge.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 8. Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen
am 18.08.2022 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Bündgens, Willi
Dickmann, Bernd
Dornseifer, Falk
Ensmann, Bernhard
Kretschmer, Gabriele
Nabbefeld, Michael
Wehler, Jürgen
Wöber-Servaes, Sylvia

SPD

Heinisch, Iris	
Krupp, Ute	Vorsitzende
Schulz, Margret	für Recki, Gerda
Stergiopoulos, Ioannis	
Thiele, Elke	für Mederlet, Frank
Ullrich, Birgit	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beu, Rolf Gerd	für Manske, Marion
Gerlach Lisa Hanna	für Glashagen, Jennifer
Janicki, Doris	
Seidl, Dr., Ruth	für Kresse, Martin
Tadema, Ulrike	
Tuschen, Johannes	

FDP

Dick, Daniel	
Haupt, Stephan	für Feiter, Stefan

AfD

Lenzen, Paul-Edgar

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina

Die FRAKTION

Winkel, Petra

für Baron von Kruedener, Aaron Yannik

Verwaltung:

Wenzel-Jankowski

LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

Kreacsik
Dr. Möller-Bierth

LVR-Fachbereich "Wirtschaftliche Steuerung"
Fachbereichsleitung Personelle und organisato-
rische Steuerung des Klinikverbundes und
des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Stephan-Gellrich

Fachbereichsleitung Qualitäts- und Innovations-
management des Klinikverbundes und
des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Hansch-Lohkemper
Balzer

Abteilungsleitung Heilpädagogische Hilfen
Kommissarischer Fachlicher Vorstand Unter-
nehmensentwicklung LVR-Verbund

Klose

Kaufmännischer Vorstand LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

Ströbele

Vorstandsvorsitzender LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

Albers
Piel

GPR
stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte LVR-
Stabsstelle Gleichstellung und Gender
Mainstreaming

Groeters

Fachbereich Personelle und organisatorische
Steuerung des Klinikverbundes und des
Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (Protokoll)

Gäste:

Ems
Heinrich

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO (bis TOP 4)
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO (bis TOP 4)

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 06.05.2022
3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021 des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/1049 K**
4. Lagebericht 2021 des LVR-Verbund HPH **15/1048 K**
5. II. Quartalsbericht 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen **15/1046 K**
6. Unbefristete Niederschlagung einer Forderung aus Leistungen des LVR-Verbund HPH **15/1127 B**
7. Vergabeübersicht für das II. Quartal 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen **15/1059/1 K**
8. Beschlusskontrolle
9. Anträge und Anfragen der Fraktionen
10. Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 10.1. Bericht aus der LVR-Verbundzentrale
- 10.2. Bericht aus dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
11. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

12. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 06.05.2022
13. Jahresabschluss 2021 des LVR-Verbund HPH **15/1047 B**
14. 5. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/1041 K**
15. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021 **15/762 K**
16. Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2021 **15/984 K**
17. Beschlusskontrolle
18. Anträge und Anfragen der Fraktionen
19. Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 19.1. Bericht LVR-Verbundzentrale

19.2. Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

20. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:10 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:20 Uhr
Ende der Sitzung:	11:10 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 12

Niederschrift über die 7. Sitzung vom 06.05.2022

Gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

Punkt 13

Jahresabschluss 2021 des LVR-Verbund HPH

Vorlage Nr. 15/1047

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen nimmt den Jahresabschluss 2021 des LVR-Verbund HPH nach § 26 Absatz 1 EigVO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/1047 zur Kenntnis.
2. Der Betriebsleitung des LVR-Verbund HPH wird gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.
3. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:
 - 3.1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 des LVR-Verbund HPH fest.
 - 3.2. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 488.732,16 resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 87.348,21, dem Gewinnvortrag aus 2020 in Höhe von EUR 357.891,11 und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 43.492,84, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Punkt 14

5. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Vorlage Nr. 15/1041

Herr Ströbele und Herr Hansch-Lohkemper stellen den 5. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen anhand einer Powerpoint-Präsentation (Anlage 2) vor. Sie berichten, dass die ehemaligen drei LVR-HPH-Netze zum 1. Januar 2020 zum LVR-Verbund HPH reorganisiert worden seien. Im neuen Qualitäts- und Leistungsbericht werde die Gesamtentwicklung des fusionierten Verbundes und

qualitative Aspekte in einem ansprechenden Design dargestellt.

Herr Ströbele und Herr Hansch-Lohkemper erläutern das Leistungsspektrum, die Klientelanalyse, das Qualitätsmanagement, die Partizipation und Teilhabe, die Struktur der Mitarbeiter*innen im LVR-Verbund HPH, die Kooperation, die Arbeit des LVR-Instituts für Konsulentenarbeit sowie die Herausforderungen im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Einen besonders hohen Stellenwert in der künftigen Arbeit habe die Prävention und der Schutz vor Gewalt.

Herr Tuschen bedankt sich für den sehr informativen und gut gestalteten Bericht. Die Herausforderungen für die Zukunft seien sehr gut aufgelistet und würden gute Ansätze für die weitere Arbeit bieten.

Herr Stergiopoulos ergänzt, es sei beeindruckend, welche Leistungen die Mitarbeitenden unter den erschwerten Bedingungen erbringen würden.

Herr Dickmann bittet, nach einem Jahr einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem die Chancen und Risiken nochmals geprüft würden und dargestellt werde, welcher Stand bis dahin erreicht sei.

Die Vorsitzende erklärt, die Entwicklungen im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen seien ein Beispiel für positives Changemanagement. Die Prozesse seien sehr professionell gelaufen.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Anlage zur Vorlage Nr. 15/1041 wird korrespondierend zur Vorlage Nr. 15/1059/1 durch die Verwaltung nochmals ausgetauscht, damit sie dauerhaft in der richtigen Fassung zur Verfügung steht.

Der Ausschuss nimmt den 5. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen gemäß Vorlage Nr. 15/1041 zur Kenntnis.

Punkt 15

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021 Vorlage Nr. 15/762

Keine Anmerkungen.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/762 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

Punkt 16

Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2021 Vorlage Nr. 15/984

Frau Ammann-Hilberath hebt hervor, es sei sehr zu begrüßen, dass insbesondere die Anzahl der sachgrundlosen Befristungen weiter zurückgegangen seien. Es sei aber in vielen Bereichen auf die Altersstruktur der Mitarbeitenden hinzuweisen. Im Rahmen der Personalfindung und -bindung bestehe hier großer Handlungsbedarf.

Der Bericht zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wird gemäß Vorlage Nr. 15/984 zur Kenntnis genommen.

Punkt 17
Beschlusskontrolle

Keine Anmerkungen.

Der nichtöffentliche Teil der Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 18
Anträge und Anfragen der Fraktionen

Keine Anmerkungen.

Punkt 19
Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Punkt 19.1
Bericht LVR-Verbundzentrale

Keine Anmerkungen.

Punkt 19.2
Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Keine Anmerkungen.

Punkt 20
Verschiedenes

Keine Anmerkungen.

Köln, den 19.09.2022

Die Vorsitzende

K r u p p

Köln, den 07.09.2022

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i



Qualitäts- und Leistungsbericht 2021

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Referenten: Andreas Hansch-Lohkemper und Thomas Ströbele

Datum: 18.08.2022

Ort: HPH-Ausschuss Köln

1



Überblick

- **Ziel des Qualitäts- und Leistungsberichts (QLB)**
- **Zur Auflage**
- **Zu den Inhalten des QLB**

2



Ziel des Qualitäts- und Leistungsberichts

Der Qualitäts- und Leistungsbericht bietet ...

- der politischen Vertretung des LVR,
- den Mitarbeitenden,
- Kooperationspartnern
- und allen Interessierten



... einen informativen Ein- und Überblick über den LVR-Verbund HPH, seine Leistungen, Entwicklung und Herausforderungen.

3



Die 5. Auflage im neuen Format (1/2)

- Zum 1. Januar 2020 wurden die ehemaligen drei LVR-HPH-Netze **zum LVR-Verbund HPH reorganisiert**

Dieser Entwicklung trägt auch der QLB Rechnung

- **Vorher**, in den ehemaligen LVR-HPH Netzen:
Vergleichende Kennzahlenübersichten
- **Heute**, im LVR-Verbund HPH:
Gesamtentwicklung des fusionierten
Verbundes und qualitative Aspekte



4

Die 5. Auflage im neuen Format (2/2)

- Der QLB erhielt ein neues ansprechendes Design.



5

Die Struktur

1. Der LVR-Verbund HPH im Überblick
2. Herausforderungen 2020/2021
3. Leistungsspektrum
4. Klientelanalyse
5. Qualitätsmanagement

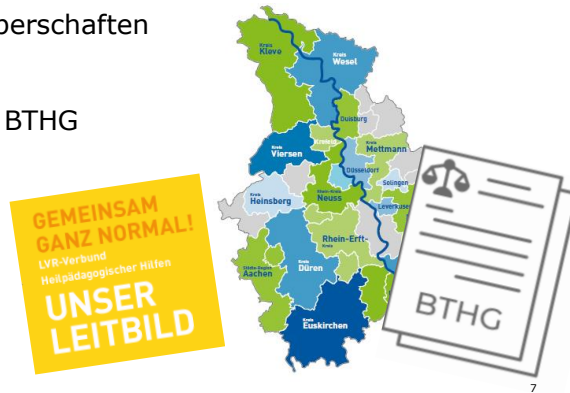


6. Partizipation und Teilhabe
7. Mitarbeiter*innen im LVR-Verbund HPH
8. Kooperationen
9. LVR-Institut für Konsulentenarbeit - Kompass
10. Zukünftige Herausforderungen für den LVR-Verbund HPH

6

Der LVR-Verbund HPH im Überblick

- Regionale Steuerung der Wohn- und Assistenzangebote in den Gebietskörperschaften
- Leitbild
- Reform durch das BTHG



Herausforderungen 2020/2021



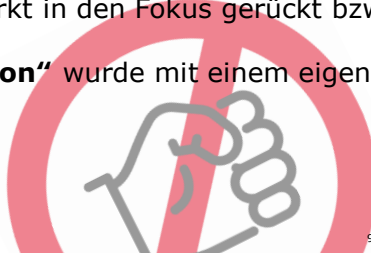
Leistungsspektrum (1/2)

Informationen zu den Leistungsentwicklungen:

- In den besonderen Wohnformen
- Der eigenen Wohnformen
- Der ambulanten Pflege
- Der Tagesstrukturierende Beschäftigung

Weitere Inhalte wurden verstärkt in den Fokus gerückt bzw. neu hinzugefügt:

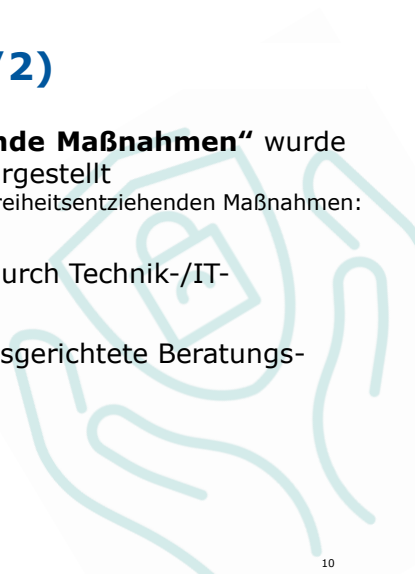
- Das Thema „**Gewaltprävention**“ wurde mit einem eigenen Unterkapitel neu hinzugefügt.



9

Leistungsspektrum (2/2)

- Das Kapitel „**Freiheitsentziehende Maßnahmen**“ wurde differenzierter aufbereitet und dargestellt
Neues Instrument zur Reduzierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen:
Ethische Fachgespräche
- Größerer individueller Freiraum durch Technik-/IT-unterstützte Maßnahmen
- Das neue am Peer-Counseling ausgerichtete Beratungsangebot der EUTB



10



Klientelanalyse

- Darstellung der Leistungstypenverteilung
- deren Entwicklung
- Altersstruktur
- Fluktuation
- Neuer Fokus: Unterkapitel zu Überleitungen aus dem MRV



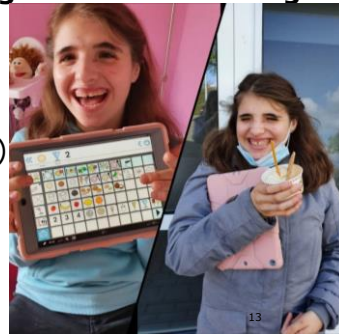
Qualitätsmanagement (QMS)

- Im Rahmen der Reorganisation:
Aus drei bestehenden Qualitätsmanagementhandbücher –
ein neues, **personenzentriertes QMS**
- Andauernder **Prozess des Zusammenwachsens**:
Vereinigung unterschiedlicher Kulturen, Regelungen,
Dokumente, Verfahren und regionaler Besonderheiten
- Ebenso Berichte über:
Mitarbeitenden-Befragung und
über **Umgang mit Beschwerden**



Partizipation und Teilhabe

- Hoher Stellenwert:
Die **Partizipation und Teilhabe** der Kund*innen
- **Deutliche Ausdifferenzierung und größere Gewichtung** des Kapitels
- **Nutzer*innen-Beiräte**
- Entwicklungen im Bereich der **unterstützten Kommunikation (UK)**
- und der **digitalen Teilhabe**



Mitarbeiter*innen im LVR-Verbund HPH

- Übersicht über übliche **statistische Daten** der Mitarbeiterschaft
- **Personalentwicklung**
- **Zuspitzende Situation am Arbeitsmarkt**
- Bedingt enorme organisatorische Herausforderungen:
Personalgewinnung
Nachwuchsgewinnung
Führungskräftenachwuchs
- Deshalb eigenes Thema in Kapitel 10 (Herausforderungen)



Kooperationen



- **Kooperationen:**
Ein wichtiger Gelingensfaktor für gesellschaftliche Teilhabe und Sozialraumorientierung
- Übersicht zu den Kooperationspartner*innen des LVR-Verbund HPH
- Beispiele für bestehende Kooperationen

15

Kompass: LVR-Institut für Konsumentenarbeit

- Vorstellung der Arbeit des LVR-Instituts Kompass
- Statistischen Daten zu Kompass
- Statistiken zu laufenden Beratungsfällen und Neuanfragen:

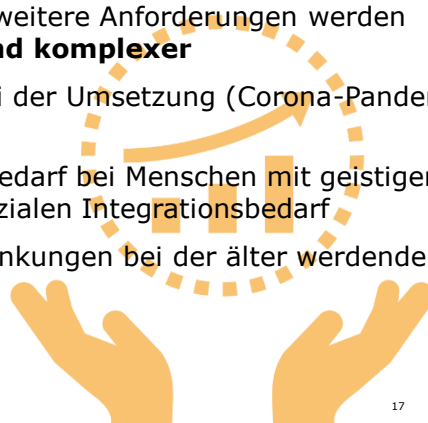
➡ kontinuierliche **Steigerung der Inanspruchnahme des Instituts**



16

Herausforderungen (1/4)

- Rechtliche, fachliche, klientel- bzw. bedarfsbezogene, personelle, technische und weitere Anforderungen werden zunehmend **zahlreicher und komplexer**
- Schwierige Bedingungen bei der Umsetzung (Corona-Pandemie, Personalmangel, u. a.)
- Komplexer Unterstützungsbedarf bei Menschen mit geistiger Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf
- Zunahme von Demenzerkrankungen bei der älter werdenden Bewohnerschaft



17

Herausforderungen (2/4)

- Demographischer Wandel:
Sehr schwierige Arbeitsmarktsituation und Fachkräftemangel
- **Erforderlich sind:**
Positive Gestaltung der Rahmenbedingungen und Kooperationen
- Arbeitgebermarke LVR-Verbund HPH herausstellen
- LVR-Verbund HPH, ein **attraktiver Arbeitgeber**
- Arbeits-/Marktbeobachtung



18

Herausforderungen (3/4)

- **Umstellung II** des BTHG, ab 01.01.2023
- Erstellung und Verhandlung von **Fachkonzepten**
- **Umsetzung der fachlichen Intention des BTHG**
Grundlegende Anpassungen bei allen auf Kunden*innen bezogenen Prozessen:
 - Viel differenziertere (personenzentrierte) Bedarfserfassung und Assistenzplanung
 - Darauf ausgerichtete Personaleinsatzplanung und Leistungserbringung
 - Neugestaltung/Anpassung der Leistungsdokumentation und Leistungsabrechnung

19

Herausforderungen (4/4)

- Zum 01.01.2023:
Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-NRW)
Intention: Stärkung des **Gewaltschutzes** in Einrichtungen
- LVR-Verbund HPH ist gut präpariert:
Hoher Stellenwert der Prävention und des Schutzes vor Gewalt



20



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bildquellen Präsentation: Canva, LVR-Verbund HPH

21

TOP 3 Führen und Leiten im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Vorlage Nr. 15/1321

öffentlich

Datum: 26.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr Hansch-Lohkemper

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	empfehlender Beschluss
Ältestenrat	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Studien- und Informationsreise des Ausschusses für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen im Jahr 2023 nach Linz an der Donau/Österreich**

Beschlussvorschlag:

Der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen nach Linz an der Donau/Österreich im Jahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1321 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: ca. 33.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

Zusammenfassung

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hat in seiner Sitzung am 18.08.2022 die Verwaltung beauftragt, eine Informationsreise des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Jahr 2023 vorzubereiten. Es sind folgende Ziele vorgesehen:

- Institut Hartheim und Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim, Alkoven/Österreich
- Johannes Kepler Universität/ Institut Integriert Studieren – Linz an der Donau/Österreich

Die Reise ist auf drei Tage mit zwei Übernachtungen angelegt und soll im Jahr 2023 stattfinden. Für die Informationsreise werden nach derzeitiger Schätzung – neben den Kosten gemäß Entschädigungssatzung – ca. 33.000 € veranschlagt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1321:

1. Auftrag

In der Sitzung des Ältestenrates am 19.03.2021 wurde die Vorlage Nr. 15/181 beraten und die Kriterien für die Durchführung der Reisen der Gremien der 15. Landschaftsversammlung Rheinland festgelegt.

Grundsätzlich reisen nur die Fachausschüsse der 15. Landschaftsversammlung Rheinland. Auf Grund der besonderen inhaltlichen Ausrichtung der Kommission Europa und des Bezugs zu europäischen Themen soll ausnahmsweise diese Kommission eine Reise durchführen dürfen.

1. Das jeweilige Gremium definiert thematische Ziele der Reise.
2. Grundsätzlich wird nur eine Reise pro Gremium in der Wahlperiode durchgeführt.
3. Die Reisen werden in der Regel innerhalb der ersten 2/3 der Wahlperiode durchgeführt.
4. Die Reisen dauern regelhaft maximal 4 Tage bei 3 Übernachtungen (1 Anreisetag, 2 Tage Aufenthalt vor Ort, 1 Abreisetag). Die Reise der Kommission Europa dauert regelhaft 2 bis maximal 3 Tage bei einer Übernachtung (1 Anreisetag, 1 Tag Aufenthalt vor Ort und am selben Tag Abreise, ggf. 1 Abreisetag)
5. Grundsätzlich nehmen an den Reisen nur die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums teil. Bei deren Verhinderung können stellvertretende Mitglieder teilnehmen. Die Stellvertretung kann – bis auf Reisen des Landesjugendhilfeausschusses – jedes Mitglied einer Fraktion wahrnehmen. In dem Fall, dass eine Fraktion der Landschaftsversammlung kein stimmberechtigtes Mitglied in dem jeweiligen Gremium stellt, kann auch ein beratendes Mitglied bzw. stellvertretendes beratendes Mitglied reisen.
6. Nach Abschluss der Reisen wird dem jeweiligen Gremium ein Bericht der Reise vorgelegt, der die gewonnenen Erkenntnisse bezogen auf die definierten Ziele festhält.
7. Über die Genehmigung der Reisen entscheidet der Landschaftsausschuss nach Vorberatung durch den Ältestenrat.

2. Reiseziele

2.1 Institut Hartheim

Das Institut Hartheim versteht sich als Kompetenzzentrum für die Assistenz und Begleitung von Menschen mit kognitiver und mehrfacher Beeinträchtigung. Es verfügt über unterschiedliche Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeiten und bietet insbesondere vor dem Hintergrund der Empfehlungen der sogenannten Garbrecht-Kommission und des BTHG ein Beispiel guter Praxis. In ihren Handlungsempfehlungen fordert die Expertenkommission intensiv betreute Kleinstwohngruppen für Menschen mit herausforderndem Verhalten. Das Institut Hartheim betreibt bereits solche Kleinstwohngruppen für drei bis fünf Personen und stellt dort die individuell erforderliche intensive und personenzentrierte Begleitung sicher.

Nicht nur der aktuelle Fachkräftemangel, sondern auch zukünftig das Bundesteilhabegesetz erfordern von Leistungserbringern, den Einsatz ihrer personellen Ressourcen zu optimieren und diesen zielgerichteter, effektiver, effizienter und personenzentrierter zu gestalten. Das Institut Hartheim ist diesen Schritt bereits gegangen und hat zur Unterstützung die genutzten EDV-Programme gewechselt.

Das Institut Hartheim verfügt zudem über ein breites Sport- und Kreativangebot, auch in exklusiven Gruppen für Menschen mit Behinderung. Diese Angebote spielen eine wichtige Rolle bei der Sozialisation, beim Stressabbau, aber auch bei der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und des Selbstwerts. Das Institut Hartheim kann hier mit seinen Kund*innen Erfolge bei nationalen und internationalen Wettbewerben vorweisen.

2.2 Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim

Die heutige Gedenkstätte Schloss Hartheim war von 1940-1944 eine von sechs Euthanasieanstalten des NS-Regimes, in der nahezu 30.000 Menschen ermordet wurden. Es handelte sich um körperlich und geistig beeinträchtigte, sowie psychisch kranke Menschen, teils Bewohner der Landesheil- und Pflegeanstalten, teils arbeitsunfähige KZ-Häftlinge aus den Lagern Mauthausen, Gusen, Ravensbrück und Dachau sowie Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter.

Die Räume, in denen die Verbrechen stattfanden, bilden heute einen Teil der Gedenkstätte.

Der 2003 eröffnete Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim umfasst neben der Gedenkstätte für die Opfer der Euthanasie auch die Ausstellung „Wert des Lebens“.

Ausstellung „Wert des Lebens“

Im Mai 2021 wurde die neue Dauerausstellung „Wert des Lebens. Der Umgang mit den ‚Unbrauchbaren‘“ im 1. Obergeschoß des Schlosses eröffnet. Im Zentrum der Erzählung stehen der gesellschaftliche Blick auf den Menschen und die Frage, wie mit Menschen, die aus körperlichen oder psychischen Gründen als „unbrauchbar“ definiert werden/wurden, umgegangen wird/wurde. Damit eng verknüpft sind die Fragen, wie und von wem diese Definition erfolgt, welche Vorstellungen und Diskurse von Normierung und Optimierung herrschen, wie versucht wird, diese gesellschaftlich und staatlich umzusetzen und wie sich demgegenüber Zugänge, die an Menschenrechten, Demokratie und Inklusion orientiert sind, gestalten könnten. Die Zeitspanne der Ausstellungserzählung erstreckt sich von der Zeit der Aufklärung bis zur Gegenwart.

2.3 Johann Kepler Universität Linz Institut Integriert Studieren Gespräch mit dem Institutsvorstand Prof Dr. Klaus Miesenberger

Das Institut entwickelte sich aus einem 1991 gegründeten Modellprojekt heraus, das Dienstleistungen für Studierende mit Behinderung unter dem Fokus von Informationstechnologien für Menschen mit Behinderung in Forschung und Entwicklung anbot.

Geforscht wird am Institut Integriert Studieren im Bereich „Behinderung“, u. a. in den Bereichen „eAccessibility“, „Mathematik & Games“ und „Soziale Integration“.

Prof. Dr. Klaus Miesenberger ist Vorstand des Instituts Integriert Studieren der Johannes Kepler Universität Linz. Er studierte Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik und habilitierte zum Thema „Mensch-Maschine-Kommunikation insbesondere für Menschen mit Behinderungen“. Er verfasste unzählige einschlägige Publikationen und leitete viele nationale und internationale Forschungsprojekte u.a. zum Bereich eAccessibility und Assistierende Technologien.

Er ist Experte u.a. zu den Themen „Digitalisierung“ und „Assistierende Technologien“. Durch eine Vorstellung seiner Arbeit, können wir viele Ideen und Anregungen für die Weiterentwicklung der Digitalen Teilhabe in das Rheinland mit zurückbringen.

3. Rahmenbedingungen der Reise

Für die Informationsreise des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen schlägt die Verwaltung als Reiseternin den 19. – 21. Juni 2023 vor. Als Ausweichtermin stände der 24. – 26. April 2023 zur Verfügung.

Es werden folgende allgemeine Rahmenbedingungen vorgeschlagen:

- Reisedauer: 3 Tage
- An- / Abreise: je 0,5 Tag
- Als Reisemittel wird die Anreise mit der Deutschen Bahn vorgeschlagen. Vor Ort wird ein Bus für den Transport innerhalb von Linz an der Donau zur Verfügung stehen.
- 2 Übernachtungen
- Anreise am ersten Tag
- Abreise am letzten Tag mit Programmpunkten

4. Geplanter Reiseablauf

1. Tag Anreisetag mit dem Zug von Köln Hbf nach Linz

 Übernachtung in Linz an der Donau
2. Tag Institut Hartheim und Lern- und Gedenkstätte Schloss Hartheim
 Vorträge und Besichtigungen: intensiv betreute Kleinstwohngruppen nach dem Appartementprinzip, Unterstützung bei der individuellen Lebensgestaltung gemäß dem personenzentrierten Begleitungsansatz, Sport- und Kreativangebote

 Übernachtung in Linz an der Donau
3. Tag Johann Kepler Universität Linz/ Institut Integriert Studieren – Prof. Dr. Miesenberger
 Vorstellung der Arbeit und Gespräche zu den Themen Digitalisierung und Assistierende Technologien

 Abreise mit dem Zug von Linz nach Köln Hbf

5. Kosten

Für die Informationsreise werden nach derzeitiger Schätzung – neben den Kosten gemäß Entschädigungssatzung – Kosten in Höhe von ca. 33.000 € für ca. 31 Personen für die Zugfahrt, Bustransfer vor Ort, zwei Übernachtungen im Hotel (inklusive Frühstück) und Verpflegung für drei Tage veranschlagt.

Neben den Mitgliedern des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie Frau LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski und der zuständigen Fachbereichsleitung ist die Teilnahme von zwei Mitarbeiter*innen des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie dem Vorstandsvorsitzenden des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und dem Kaufmännischen Direktor vorgesehen.

6. Weiteres Vorgehen

Nach der Entscheidung des Ältestenrates und des Landschaftsausschusses zur Durchführung der Informationsreise wird die Verwaltung das Reiseprogramm mit den Gastgeber*innen vor Ort ausarbeiten.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Vorlage Nr. 15/1050

öffentlich

Datum: 26.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Graß

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2023 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/1050 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2023 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR-Haushalt 2022/2023 wurde am 17. Dezember 2021 in Form eines Doppelhaushaltes durch die Landschaftsversammlung festgestellt. Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung des Wirtschaftsplanes 2023 im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Er wird nach Beratung über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Feststellung zugeleitet. Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen plant für 2023 ein negatives Ergebnis in Höhe von – 500 T€.

Der geplante Fehlbetrag im LVR-Verbund HPH ist nach aktuellem Kenntnisstand unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips anzunehmen, da die durch den Ukraine-Krieg ausgelösten erheblichen Kostensteigerungen bislang nicht über Finanzierungsvereinbarungen gedeckt sind. Die Annahmen für die Wirtschaftsplanung stehen zudem ausdrücklich unter dem Vorbehalt nicht vorhersehbarer wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen das Jahr 2023 betreffend.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1050

Vorbemerkungen

Der LVR-Haushalt 2022/2023 wurde am 17. Dezember 2021 in Form eines Doppelhaushaltes durch die Landschaftsversammlung festgestellt. Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Daher legt die Verwaltung den Wirtschaftsplanentwurf 2023 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Beratung am 11.11.2022 vor. Er wird nach Beratung über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Feststellung zugeleitet.

Der Wirtschaftsplan ist in der elektronischen Fassung als Anlage beigefügt.

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ist auf den Seiten C 4 – C 6 ausführlich dargestellt.

Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2023 sowie ggf. weitere Änderungen bei dem Vermögensplan/Investitionsprogramm noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in den Wirtschaftsplan einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen



Wirtschafts plan 2023

ZUM
HAUSHALTSPLAN

2022/2023

Entwurf

Wirtschaftsplan

des

LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

- 2023 -

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der kaufmännischen Buchführung im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) sind die Landschaftsverbandsordnung, die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung, die PflegeBuchführungsverordnung und die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2023 wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch die Betriebsleitung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen aufgestellt. Im Frühjahr 2022 wurden die Entwürfe zwischen dem LVR-Verbund HPH und dem Träger abgestimmt.

3. Finanzierungsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Entgeltverhandlungen bildet im Bereich der besonderen Wohnformen (vormals stationärer Bereich) und im ambulant betreuten Wohnen ab 2020 das SGB IX, § 123 ff., im Bereich ambulante Pflege das SGB V bzw. SGB XI. Für das Jahr 2022 liegen Entgeltvereinbarungen bis 31.03.2022 vor. Für den Zeitraum ab 01.04.2022 liegen noch keine Entgeltvereinbarungen vor.

4. Aufstellungsannahmen

Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die aktuellen bis zum 31.03.2022 gültigen Vergütungssätze nach SGB IX und Personalkostenentwicklung entsprechend der TVöD-Steigerungen Kommunal und SuE.

5. Chancen/Risiken

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erheblichen Veränderungen führen. Durch die Berücksichtigung weiterer Kostenträger bei der Finanzierung wird sich der bürokratische Aufwand deutlich erhöhen.

Angesichts der Durchimpfung der Beschäftigten und Klienten besteht jedoch die berechtigte Hoffnung, dass sich die Corona-Pandemie in 2023 erheblich abschwächt und nur noch zu geringen Einschränkungen im Bereich der Betreuung führt.

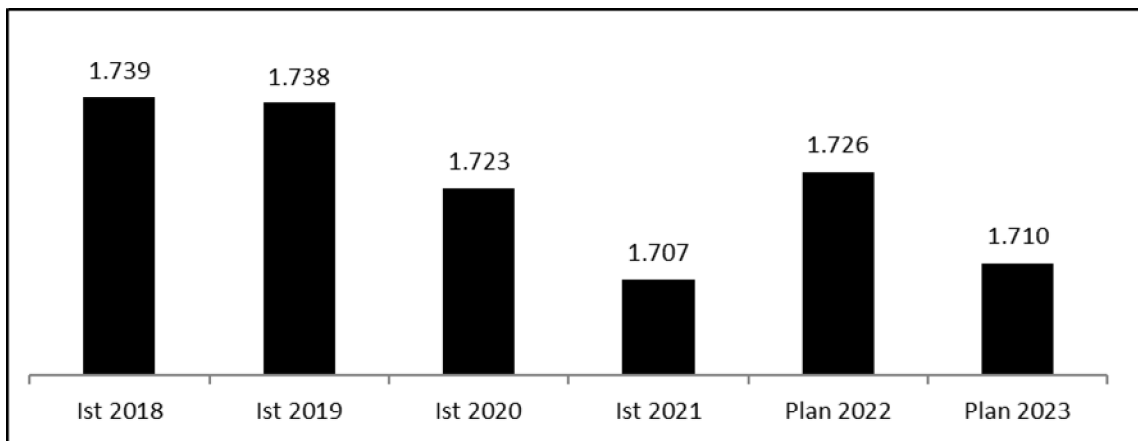
Die in Folge des Ukrainekrieges gestiegenen Preise insbesondere für Energie und Lebensmittel bilden das Hauptrisiko im aktuellen Jahr und 2023. Es ist nicht abschätzbar, ob die gestiegenen Aufwendungen vollständig durch Steigerungen auf der Einnahmeseite refinanziert werden können. Insbesondere für die Wohnflächen ist unklar, ob der Mehraufwand für Wärme und Strom –auch über die Angemessenheitsgrenzen hinaus- durch entsprechende Mehrerlöse aufgefangen werden kann. Aktuell rechnet der Verbund aus Vorsichtsgründen mit einem operativen Verlust durch Energiepreissteigerungen in Höhe von 500 T€ für 2023.

6. Eckdaten des Wirtschaftsplanes

6.1 Belegung des LVR-Verbund HPH

Die voraussichtlichen Belegungszahlen für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden vom LVR-Verbund HPH in Abstimmung mit dem Träger ermittelt und in den Wirtschaftsplan übernommen. Mit 1.710 Bewohnern liegt die Durchschnittsbelegung 2023 leicht unter dem Vorjahresplan 2022, weil für die aufgegebene Nordstraße noch keine Ersatzplätze geschaffen werden konnten.

In nachfolgendem Diagramm ist die Entwicklung der durchschnittlichen Belegung im LVR-Verbund HPH von 2018 bis 2023 dargestellt.



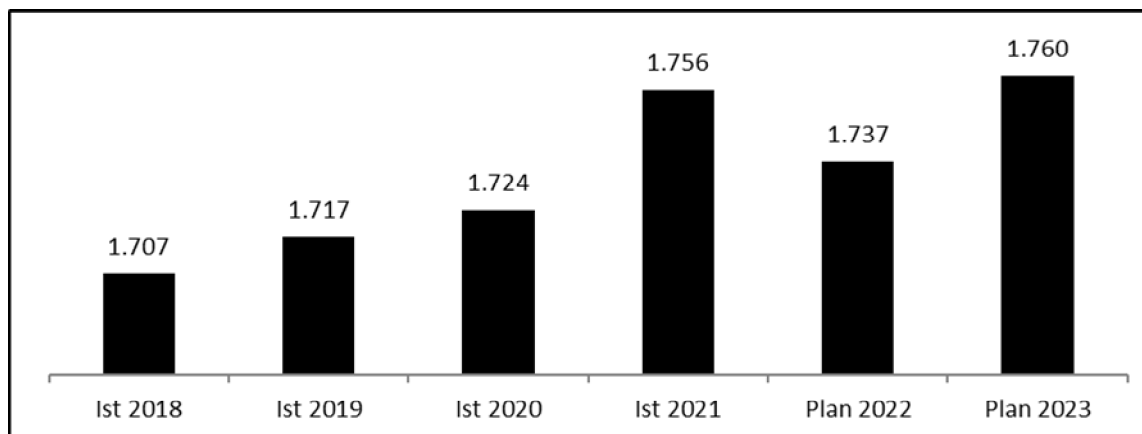
6.2 Volumen und Ausgleich des Wirtschaftsplanes

Das Gesamtvolumen (Summe der Aufwendungen) des Wirtschaftsplanes 2023 verändert sich gegenüber dem Vorjahr um 7,67 % auf ca. 170,9 Mio. €. Der LVR-Verbund HPH weist für 2023 einen Verlust in Höhe von 500 T€ aus.

6.3 Vollkräfteentwicklung

Die geplante Vollkräftezahl im LVR-Verbund HPH liegt mit 1.760 Stellen in etwa auf dem Niveau des Ist 2021.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Vollzeitstellen im LVR-Verbund HPH von 2018 bis 2023.



6.4 Personalkosten

Die Personalbewirtschaftung erfolgt belegungsabhängig. Der geplante Personalaufwand beläuft sich auf ca. 131,94 Mio. € (Vorjahr ca. 127,61 Mio. €). Dies entspricht einem Anteil an den Umsatzerlösen in Höhe von 78,4 % (Vorjahr 80,6 %).

6.5 Zuschüsse des Trägers

Zuschüsse des Trägers, die im Vermögensplan und in den Erläuterungen zum Erfolgsplan darzustellen wären, sind weder im Plan 2022 noch im Entwurf für 2023 enthalten.

6.6 Finanzplan

Der Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2023 wurde erneut in Form eines fortgeschriebenen Erfolgsplanes erstellt. Er umfasst den fünfjährigen Planungszeitraum von 2022 – 2026 und berücksichtigt jährliche Steigerungen. Aufgrund der aktuellen Kostensteigerungen, die sich voraussichtlich auch in höheren Erlössteigerungen abbilden werden für 2023 abweichende Prozentwerte zur Fortschreibung angenommen als in den Folgejahren. Hintergrund ist die Annahme, dass die aktuelle Preisentwicklung aufgrund der politischen Lage zeitlich befristet ist und in den Folgejahren wieder normale Steigerungsraten zu erwarten sind.

6.7 Kassenkredite

Die Sicherstellung der Liquidität für den LVR-Verbund HPH erfolgt durch die Kasse des Landschaftsverbandes.

6.8 Vermögensplan

Der Vermögensplan berücksichtigt die Investitionsmaßnahmen des LVR-Verbundes HPH soweit im Zeitraum 2022 – 2026 mit der Realisierung zu rechnen ist. Maßnahmen mit einer beschlossenen HU-Bau sind dabei mit den Gesamtkosten berücksichtigt. Die übrigen Maßnahmen sind lediglich mit den entsprechenden Planungskosten angesetzt.

Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes HPH

1. Ausführung des Wirtschaftsplanes / Deckungsfähigkeit

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die Betriebsatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu Grunde gelegt. Alle Ansätze des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist die Zweckbindung von Einnahmen und die getrennte Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen zu beachten.

Die Ansätze des Vermögensplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Deckungsfähigkeit darf nach Zustimmung durch die Kämmerei in Anspruch genommen werden.

2. Verwendung der Erlöse aus Betreuungs- und Pflegeleistungen

Der LVR-Verbund HPH hat grundsätzlich die Auswirkungen von Mehr- oder Mindererträgen aus Betreuungs- und Pflegeleistungen selbst zu verantworten. Mindererträge müssen im Rahmen des Wirtschaftsplanes ausgeglichen werden; Mehrerträge können zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.

3. Mehraufwendungen, Mindererträge bzw. Mehrausgaben, Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan

Das Verfahren bei Mehraufwendungen und Mindererträgen bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan ist in der Betriebsatzung geregelt. Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

3.1 Erfolgsplan

3.1.1 Mindererträge und Mehraufwendungen, die nicht erfolgsgefährdend sind

Abweichungen sind durch Mehrerträge oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Aufwandsansätze auszugleichen.

3.1.2 Erfolgsgefährdende Mindererträge und Mehraufwendungen

Art der Abweichung vom Erfolgsplan	Zuständigkeit
Mindererträge	Betriebsleitung
Mehraufwendungen	
-- unabweisbare Mehraufwendungen	Betriebsleitung
-- nicht unabweisbare Mehraufwendungen nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- nicht unabweisbare, jedoch eilbedürftige Mehraufwendungen	LVR-Direktorin

3.2 Vermögensplan

3.2.1 Mindereinnahmen

Mindereinnahmen können den Ausgleich des Vermögensplanes nicht gefährden, weil die Ausgabenansätze nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann.

3.2.2 Mehrausgaben

Art der Abweichung vom Vermögensplan	Zuständigkeit
-- Mehrausgaben unter 30 % bis 50.000,00 €	Betriebsleitung
-- Mehrausgaben über 30 % bis 25.000,00 €	Betriebsleitung
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, eilbedürftig	LVR-Direktorin

Bei Einzelvorhaben ist in jedem Fall eine vorherige Abstimmung mit der Kämmerei wegen der Sicherung der Finanzierung erforderlich.

3.3 Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeinen und speziellen Unterrichtungspflichten gegenüber Betriebsausschuss, LVR-Direktorin und Kämmerin wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Änderung des Wirtschaftsplanes

Nach § 19 Abs. 3 der Betriebssatzung ist der Erfolgsplan unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Veränderung des Vermögensplanes bedingt oder zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Sollte eine Änderung des Wirtschaftsplanes notwendig werden, ist eine frühzeitige Unterrichtung der Kämmerin erforderlich, da der Wirtschaftsplan nur durch die Landschaftsversammlung geändert werden kann.

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Stationär			
Anzahl Plätze	1.747	1.747	1.747
Anzahl Bewohner	1.710	1.726	1.707
Auslastung	97,9%	98,8%	97,7%
gew. Berechnungstage	619.250	625.000	618.509
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)			
Fallzahl BeWo	755	751	760
ambulante Pflege			
Fallzahl Ambulante Pflege	205	216	191

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
Vollkräfte Gesamt	1.760,00	1.737,00	1.756,20
Vollkräfte Betreuung/Pflege	1.647,00	1.633,00	1.644,17

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Umsatzerlöse	168.240	158.380	165.997
Sonstige betriebliche Erträge	3.170	1.500	3.104
Σ Erträge	171.410	159.880	169.101
Personalaufwand	131.935	127.610	126.081
Materialaufwand	14.840	11.500	12.335
Sonstige Aufwendungen	24.135	19.620	29.532
Σ Aufwendungen	170.910	158.730	167.948
Zwischenergebnis (EBITDA)	500	1.150	1.153
Abschreibungen (eigenfinanziert)	1.000	900	1.007
Operatives Ergebnis	-500	250	146
Finanzierungsaufwendungen	2.860	3.200	2.713
Finanzierungserträge	2.730	2.950	2.654
Finanzergebnis	-130	-250	-59
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-630	0	87
Steuern	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	-630	0	87
Entnahme aus Gewinnrücklagen	130	0	43
Ergebnis	-500	0	131

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Stationäre Betreuungsleistungen (WbW)	137.490	126.910	136.362
Ambulante Betreuungsleistungen (WeW)	15.300	15.300	14.688
Ambulante Pflegeleistungen	2.170	2.370	2.120
Ambulante Beratungsleistungen (Kompass)	565	500	548
teilstationäre Erträge Dritte	875	1.000	845
Zuweisungen und Zuschüsse	640	1.500	633
Mieterträge	11.200	10.800	10.800
Umsatzerlöse	168.240	158.380	165.997

Den Umsatzerlösen liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2021
	Entwurf 2023	2022	
gew. Berechnungstage stationär	619.250	625.000	618.509
bewilligte Fachleistungsstunden BeWo (FLS)	192.000	201.000	191.616
Assistenzstunden BeWo	5.500	6.000	7.224

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Zuschüsse Rahmenzielvereinbarung	0	0	0
Übrige Erträge	3.170	1.500	3.104
Sonstige betriebliche Erträge	3.170	1.500	3.104

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Betreuung/Pflege	122.690	118.910	117.405
Betriebsleitung	565	600	492
Verwaltung/Wirtschafts u. Versorgungsdienst	4.830	4.250	4.485
Sonstige	1.550	1.350	1.479
nicht zurechenbare Personalkosten	2.300	2.500	2.220
Personalaufwand	131.935	127.610	126.081

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Lebensmittel	3.060	2.600	2.598
Wasser, Energie, Brennstoffe	3.450	2.000	2.144
Wirtschaftsbedarf	7.000	5.700	6.380
Verwaltungsbedarf	1.330	1.200	1.212
Materialaufwand	14.840	11.500	12.335

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2021 TEUR
	Entwurf 2023 TEUR	2022 TEUR	
Zentrale Dienstleistungen	4.040	3.050	3.753
Steuern, Abgaben, Versicherungen	1.120	1.000	971
Miete, Pacht, Leasing	8.790	8.300	8.623
Instandhaltungen/Wartung Aufwand	3.685	3.000	8.717
Abschreibungen d. abgelösten Ausleihungen	0	0	0
Übrige Aufwendungen	6.500	4.270	7.468
Sonstige Aufwendungen	24.135	19.620	29.532

6) Kassenkreditrahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 2.049.000 €

Gesamtübersicht		bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen /VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2021	2022	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre	2022	
Investitionstätigkeit											
<u>Einzahlungen</u>											
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Zuschüssen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	aus kurzfristigen Investitionskostenanteilen	0	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
5	aus Eigenmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Σ der Einzahlungen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
<u>Auszahlungen</u>											
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	für Ersteinrichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
11	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Σ der Auszahlungen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
13	<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Saldo Investitionstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Finanzierungstätigkeit											
15	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Entnahme aus der Baupauschalentrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
19	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Zuführung zu der Baupauschalentrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0
22	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0	0

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Vermögensplan

2023

/

Investitionsprogramm 2022 - 2026

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein- u. auszahlungen /V E
		EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR		
	2021	2022	2023	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre	2022	EUR

Zuständigkeit: HPH-Netz

Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Σ der Einzahlungen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Σ der Auszahlungen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0

Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre

Einzahlungen kurzfristige Investitionskostenanteile	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
Σ der investiven Einzahlungen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
Σ der investiven Auszahlungen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	0	0	0		0	0	0	0	0	0

Stellenübersicht 2023 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Sondervertrag	3,00	3,00	3,00
	15	1,00	1,00	0,00
	14	21,00	20,00	20,69
	13	5,00	5,00	5,00
	12	17,00	15,00	16,83
	11	11,00	11,00	10,25
	10	6,00	6,00	5,52
	9c	9,00	9,00	10,25
	9b	8,00	8,00	7,58
	9a	200,00	200,00	200,07
	9	0,00	0,00	0,00
	8	26,00	25,00	25,59
	7	0,00	0,00	0,00
	6	25,00	24,00	23,43
	5	10,00	9,00	9,39
	4	0,00	0,00	0,00
	3	30,00	29,00	29,78
	2 Ü	1,00	1,00	0,19
	2	5,00	4,00	5,40
	1	0,00	1,00	0,00
Erzieher	S 18	0,00	0,00	0,00
	S 17	0,00	0,00	0,00
	S 15	14,00	14,00	13,98
	S 12 UE	0,00	0,00	0,00
	S 12	22,00	22,00	20,61
	S 11b	3,00	0,00	2,78
	S 9	124,00	123,00	122,91
	S 8b	908,00	905,00	904,54
	S 8	0,00	0,00	0,00
	S 7	45,00	44,00	42,64
	S 5	0,00	0,00	0,00
	S 4	202,00	200,00	197,33
	P 9	0,00	0,00	1,07
	P 7	0,00	0,00	1,00
	Summe	1.696,00	1.679,00	1.679,83

2. Nachwuchs- kräfte	Aus- bildungs- verhältnis	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
	Vorpraktikum	0,00	0,00	0,00
	Berufspraktikum	15,00	13,00	15,51
	praxisintegrierte Ausb. (S4)	25,00	40,00	24,01
	Ausbildung TVAÖD	22,00	0,00	22,00
	Azubi Verwaltung	1,00	2,00	1,00
	Azubi Altenpflege	1,00	2,00	0,00
	Summe	64,00	57,00	62,52

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

3. Beamte

Laufbahn-/ Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Fachliche Direktion			
B 2	0,00	1,00	0,00
Höherer Dienst			
A 16	0,00	0,00	0,00
A 15	0,00	0,00	0,00
A 14	0,00	0,00	0,00
A 13	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst			
A 13	0,00	0,00	0,00
A 12	0,00	0,00	0,00
A 11	0,00	0,00	0,00
A 10	0,00	0,00	0,00
A 9	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst			
A 9	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	1,00	0,00

4. Sonstige Stellen

Art/ Funktion	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
FFD/FSJ	35,00	35,00	33,00
-davon gesperrt für frei- williges soziales Jahr	(30,00)	(30,00)	(0,00)
Summe	35,00	35,00	33,00

5. Gesamtübersicht

Art	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2022	Besetzt am 30.06.2022
Beschäftigte	1.696,00	1.679,00	1.679,83
Nachwuchskräfte	64,00	57,00	62,52
Beamte	0,00	1,00	0,00
Sonstige Stellen	35,00	35,00	33,00
Summe (ohne sonstige Stellen)	1.760,00	1.737,00	1.742,35

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Finanzplan 2022 - 2026

	2022 Wirt- schafts- plan in T€	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	158.380	168.240	6,2%	171.781	2,1%	175.495	2,2%	179.190	2,1%
Sonstige Erträge	1.500	3.170	111,3%	3.226	1,8%	3.410	5,7%	3.549	4,1%
∑ Erträge	159.880	171.410	7,2%	175.007	2,1%	178.905	2,2%	182.739	2,1%
Personalaufwand	127.610	131.935	3,4%	135.093	2,4%	138.421	2,5%	141.788	2,4%
Materialaufwand	11.500	14.840	29,0%	14.462	-2,5%	14.737	1,9%	14.930	1,3%
Sonstige Aufwendungen	19.620	24.135	23,0%	24.317	0,8%	24.612	1,2%	24.886	1,1%
∑ Aufwendungen	158.730	170.910	7,7%	173.872	1,7%	177.770	2,2%	181.604	2,2%
Zwischenergebnis (EBITDA)	1.150	500	-56,5%	1.135	127,0%	1.135	0,0%	1.135	0,0%
Abschreibungen (eigenfinanziert)	900	1.000	11,1%	1.000	0,0%	1.000	0,0%	1.000	0,0%
Operatives Ergebnis	250	-500	-300%	135	127,0%	135	0,0%	135	0,0%
Finanzierungsaufwendungen	3.200	2.860	-10,6%	2.865	0,2%	2.865	0,0%	2.865	0,0%
Finanzierungserträge	2.950	2.730	-7,5%	2.730	0,0%	2.730	0,0%	2.730	0,0%
Finanzergebnis	-250	-130	48,0%	-135	-3,8%	-135	0,0%	-135	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	0	-630	0,0%	0	100,0%	0	0,0%	0	0,0%
Steuern	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	0	-630	0,0%	0	100,0%	0	0,0%	0	0,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	130	0,0%	0	-100,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	0	-500	0,0%	0	100,0%	0	0,0%	0	0,0%

Vorlage Nr. 15/1061

öffentlich

Datum: 09.09.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Fr. Wierum/Fr. Schröder/Hr. Hansch-Lohkemper/Fr. Schwabe/Fr. Ziegenhohn-Sossna

Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	18.11.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung

Kenntnisnahme:

Das neue Betreuungsrecht wird als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung gemäß Vorlage Nr. 15/1061 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Manche Menschen mit Behinderungen brauchen Unterstützung bei wichtigen Entscheidungen. Dann können sie eine rechtliche Betreuung bekommen. Der Betreuer oder die Betreuerin hilft zum Beispiel:

- Bei Terminen beim Amt.
- Beim Umgang mit Geld.



Ab Januar 2023 gilt ein neues Betreuungs-Recht. Das neue Gesetz soll die Selbst-Bestimmung von Menschen mit einer rechtlichen Betreuung stärken. Viele Menschen haben gemeinsam an dem neuen Gesetz gearbeitet. Auch viele Menschen mit Behinderungen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf für das neue Betreuungs-Recht auch [in Leichter Sprache](#) veröffentlicht.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im Rahmen der ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde dem Vertragsstaat Deutschland ausdrücklich angeraten, dass bestehende System der rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 BRK zu reformieren. Die Kritik wurde auch im neuen Prüfzyklus wiederholt.

Zum 1. Januar 2023 trifft das neue Betreuungsrecht in Kraft. Es wurde in einem aufwändigen, auch partizipativen Gesetzgebungsverfahren reformiert und soll die Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung stärken. In der Vorlage werden wesentliche Änderungen skizziert.

Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen.

In diesen Rollen und Funktionen muss der LVR seine Verfahren, die das Thema rechtliche Betreuung betreffen, an die neue Rechtslage anpassen. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der LVR gefordert, die Selbstbestimmung der Menschen, für die eine Betreuung angeordnet ist oder angeordnet werden soll, besonders zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

Damit die Reform ihre Ziele erreicht, ist es wichtig, dass alle Beteiligten um die neue Rechtslage wissen und zu ihrer Umsetzung beitragen. Bislang ist die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema eher gering. Selbst 30 Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsrechts (1992) sind überholte Begrifflichkeiten wie die Erwachsenenvormundschaft, die mit Entmündigung verbunden war, noch im allgemeinen Sprachgebrauch. Daher soll beim diesjährigen 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte (14. November 2022) das neue Betreuungsrecht als Schwerpunktthema behandelt werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 12 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR („Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“).

Begründung der Vorlage Nr. 15/1061:

Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung

1. Hintergrund	3
1.1 Staatenprüfung Deutschland.....	3
1.2 Rechtliche Betreuung und Gewaltschutz	4
1.3 Ziel der Vorlage	5
2. Wesentliche Neuerungen im Betreuungsrecht ab 2023	5
3. Anknüpfungspunkte zum LVR.....	9
3.1 LVR-Landesbetreuungsamt	9
3.2 LVR als Träger der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen.....	11
3.3 LVR als Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderungen.....	15
4. Ausblick	17

1. Hintergrund

1.1 Staatenprüfung Deutschland

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erstmals durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Dabei wurde u.a. deutliche Kritik an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und an der Anwendungspraxis der rechtlichen Betreuung in Deutschland geübt.

Mit Follow up-Vorlage Nr. 14/2102 hat sich der LVR umfassend mit den Empfehlungen des UN-Fachausschusses beschäftigt, die sich auf den Aspekt der rechtlichen Betreuung beziehen. Zudem wurden Anknüpfungspunkte zum LVR aufgezeigt.

Im September 2018 hat ein neuer Prüfungszyklus begonnen. Hierzu hat der UN-Fachausschuss eine Fragenliste („List of Issues“) veröffentlicht (vgl. Vorlage Nr. 14/3081). In dieser Fragenliste wurde erneut das Thema rechtliche Betreuung aufgegriffen. Deutschland wurde nach Strategien gefragt, um alle Formen ersetzender Entscheidungen abzuschaffen und um sicherzustellen, dass unterstützte Entscheidungen im Sinne der BRK getroffen werden. Zudem erkundigte sich der UN-Fachausschuss danach, inwiefern systematische Schulungen und Weiterbildungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen und zur BRK für Fachkräfte stattfinden.

Die deutsche Bundesregierung hat die Fragen des UN-Fachausschusses im Juli 2019 in einem neuen Staatenbericht zur Umsetzung der BRK beantwortet (vgl. Vorlage Nr. 14/3544). Mit Bezug auf das System der rechtlichen Betreuung wird u.a. auf die seit Juni 2018 laufenden Reformbemühungen hingewiesen, die durch einen partizipativen Prozess begleitet würden.

Mittlerweile ist dieser Reformprozess abgeschlossen. Das **Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** vom 4. Mai 2021 ist verabschiedet und wird am **1. Januar 2023** in Kraft treten.

Erklärtes Ziel ist es, „auf den verschiedenen Umsetzungsebenen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung eine konsequent an der Verwirklichung des **Selbstbestimmungsrechts** der Betroffenen orientierte Anwendungspraxis zu gestalten, die den Betroffenen im Wege der Unterstützung zur Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit befähigt.“ (Referentenentwurf vom 25. Juni 2020, S. 2.)

1.2 Rechtliche Betreuung und Gewaltschutz

Bemerkenswert ist, dass dem Thema rechtliche Betreuung im Bericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ (kurz: Garbrecht-Kommission) ein eigenes Kapitel gewidmet wurde (vgl. Stellungnahme des LVR in Vorlage Nr. 15/912). Das Thema ist insofern auch vor dem Hintergrund der Bemühungen des LVR, den Gewaltschutz zu verbessern, höchst relevant (vgl. Vorlage Nr. 15/300).

Aus Sicht der Expertenkommission gibt es in der Praxis „im Verhältnis zwischen Leistungsanbietenden, Nutzerinnen und Nutzern und den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern / bzw. Bevollmächtigten (...) verschiedene Problem- und Konfliktsituationen mit unterschiedlichen Ursachen.“ Die Rechte der betreuten Menschen sowie die Befugnisse und Verpflichtungen der rechtlichen Betreuung würden oftmals unzutreffend eingeschätzt – insbesondere im Bereich der Unterbringung/Freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM). „Diese Einschätzungen führen nicht nur zu Verantwortungsdiffusionen, sondern vor allem auch zu Verletzungen der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer, wie dem Selbstbestimmungsrecht, dem Recht auf Fortbewegungsfreiheit oder dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.“ (S. 67)

Als Handlungsempfehlungen werden u.a. benannt (Garbrecht-Bericht, S. 188 ff):

- Fortbildung und Qualifizierung, u.a. von Betreuer*innen, von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen, von Fallmanager*innen der Leistungsträger, von Mitarbeitenden in allen Einrichtungen nach dem WTG.
- Förderung von Angeboten der Betreuungsvereine für ehrenamtliche Betreuer*innen im Zusammenhang mit FEM.
- Kooperation und Meldepflichten verbessern, u.a. Einführung einer Meldepflicht von FEM durch Betreuer*innen und Einrichtung an WTG-Behörden und Träger der Eingliederungshilfe und eine Unterrichtungspflicht der Gerichte bei angezeigten Mängeln in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.
- Schutz von Betroffenen stärken, z.B. durch Verhinderung des Unterlaufens der Schutzrechte von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und auffälligen Verhalten durch das Ausweichen auf Unterbringungen nach dem PsychKG NRW.

Für eine ausführliche Darstellung sei auf Vorlage Nr. 15/912 verwiesen. Zwischenzeitlich wurde auch das Wohn- und Teilhabegesetz mit Blick auf FEM und rechtliche Betreuung angepasst (§ 8 - § 8 b WTG NRW).

1.3 Ziel der Vorlage

Die vorhergehenden Ausführungen haben die hohe menschenrechtliche Bedeutung des Themas der rechtlichen Betreuung aufgezeigt, sowohl mit Blick auf das Recht auf Selbstbestimmung als auch mit Blick auf das Thema Gewaltschutz.

Im Folgenden sollen daher wesentliche Änderungen beschrieben werden, die mit dem neuen Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023 in Kraft treten (Gliederungsziffer 2). Zudem wird dargestellt, welche Auswirkungen diese Änderungen für den LVR in seinen unterschiedlichen Funktionen und Rollen im Kontext rechtlicher Betreuung haben (Gliederungsziffer 3). Insofern handelt es sich um eine Fortschreibung der Follow up-Vorlage Nr. 14/2102.

Mit der Vorlage greift die LVR-Verwaltung auch das Anliegen der politischen Vertretung auf, die Änderungen des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 in einer Vorlage vorzustellen (vgl. Niederschrift über die 6. Sitzung des Sozialausschusses am 03.05.2022).

Die Vorlage wurde gemeinsam durch das **Dezernat Soziales**, das **Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** sowie durch die **Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden** im Organisationsbereich der LVR-Direktorin erarbeitet.

2. Wesentliche Neuerungen im Betreuungsrecht ab 2023

Im Folgenden werden wesentliche Neuerungen im Betreuungsrecht skizziert. Dabei werden die im Gesetz vorgegebenen Fachbegriffe „rechtlicher Betreuer“ (**Betreuer**) und „**Betreuter**“ verwendet, auch wenn es sich nicht um geschlechtsneutrale Formulierungen im Sinne der LVR-Rundverordnung handelt.

Maßnahmen zur **Stärkung des Selbstbestimmungs-Grundsatzes** im Sinne von Artikel 12 BRK:

- Es wird sprachlich klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie **eine Unterstützung des Betreuten** bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der **Stellvertretung** nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist (§ 1821 Abs. 1 BGB n.V.).
- Der **Vorrang der Wünsche des Betreuten** wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für das Betreuerhandeln (§ 1821 Abs. 2 BGB n.V.), die Eignung des Betreuers und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht gilt, insbesondere auch bei der Vermögenssorge und im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Dies bisherige sogenannte „Wohl-Schranke“¹ entfällt.
- Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nur dann nicht zu entsprechen, „soweit 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch **erheblich gefährdet** würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung **nicht erkennen** oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

¹ Bisher: „Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist“ (§ 1901 Abs. 3 BGB).

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.“ (§ 1821 Abs. 3 BGB n.V.) „Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen (...) nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden“ (§ 1821 Abs. 4 BGB n.V.).

- Betreuer sind nun ausdrücklich zum erforderlichen **persönlichen Kontakt** mit dem Betreuten, zur regelmäßigen Verschaffung eines persönlichen Eindrucks und zur Besprechung von dessen Angelegenheiten verpflichtet (§ 1821 Abs. 5 BGB n.V.).
- Es wird sprachlich deutlicher klargelegt, dass ein Betreuer dazu beitragen soll, die **rechtliche Handlungsfähigkeit des Betreuten** wiederherzustellen oder zu verbessern² (§ 1821 Abs. 6 BGB n.V.).
- Die betroffene Person soll in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens **besser informiert und stärker eingebunden** werden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl des konkreten Betreuers (§ 1816 Abs. 2 BGB n.V.), aber auch in dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.
- Die **gerichtliche Aufsicht** wird stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten als zentralem Maßstab ausgerichtet und die Aufsichtsinstrumente dahingehend geschärft, dass Pflichtwidrigkeiten des Betreuers, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung des Betreuten beeinträchtigen, besser erkannt und sanktioniert werden können (§ 1862 BGB n.V.). „Das Betreuungsgericht hat den Betreuten persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt“. (§ 1862 Abs. 2 BGB n.V.). In § 1863 Absatz 1 BGB n.V. wird ein obligatorischer Anfangsbericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten eingeführt, der mit Übernahme der Betreuung zu erstellen ist.³ Auch für die laufende Berichterstattung bestehen neue Anforderungen (§ 1862 Abs. 3 BGB n.V.).

Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des **Erforderlichkeits-Grundsatzes** im Vorfeld der Betreuung:

- **Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung** ist nun, dass „ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen“ kann **und** dass „dies auf einer Krankheit oder Behinderung“ beruht (§ 1814, Abs. 1 BGB n.V.). Durch diese sprachliche Klarstellung soll deutlicher werden, dass der

² Diese Pflicht ersetzt den in § 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB geregelten „Rehabilitationsgrundsatz“.

³ „Die Pflicht besteht nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch“ (§ 1863, Abs. 2, BGB n.V.).

Hauptgrund für die Betreuerbestellung ein konkreter, objektiver Unterstützungsbedarf ist und nicht der medizinische Befund einer Krankheit oder einer Behinderung an sich.⁴

- Es wurde eine eigenständige Vorschrift zum Umfang der Betreuung geschaffen. Demnach sind die **Aufgabenbereiche eines Betreuers** vom Betreuungsgericht zukünftig **im Einzelnen** anzuordnen. (§ 1815, Abs. 1 BGB n.V.) Die Anordnung einer Betreuung **in allen Angelegenheiten** ist damit zukünftig **unzulässig**. Bestehende Betreuungen in allen Angelegenheiten sind bis zum 1. Januar 2024 zu ändern (§ 54 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche).
- Es werden weitere Aufgabenbereiche mit einer erhöhten Eingriffsintensität im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten festgelegt. Demnach dürfen Betreuer bestimmte Entscheidungen nur treffen, wenn diese als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht **ausdrücklich angeordnet** worden sind. Dazu zählen u.a. „1. eine mit **Freiheitsentziehung** verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1“ und 2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält⁵ (§ 1815, Abs. 2 BGB n.V.). Ein Aufenthaltsbestimmungsrecht reicht ab 2023 nicht mehr aus, um über eine Freiheitsentziehung zu entscheiden. Das gerichtliche Genehmigungserfordernis für FEM bleibt unverändert bestehen.⁶ Für Bestandsbetreuungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2028. Bis dahin findet § 1815 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BGB keine Anwendung (§ 54 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche).
- Es wird klargestellt, dass die Bestellung eines Betreuers insbesondere nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen „durch **andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht“ (§ 1814, Abs. 3 BGB n.V.).
- Im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wird das **Instrument einer erweiterten Unterstützung eingeführt**, das alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. „Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.“ Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen (§ 8 BtOG).

⁴ Psychische Krankheiten werden nicht mehr besonders herausgestellt, um diese Gruppe nicht als besonders betreuungsbedürftig zu stigmatisieren (vgl. Referentenentwurf vom 25. Juni 2020, S. 153).

⁵ Neu auch: „3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland, 4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten. Neu formuliert: „5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation, 6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.“

⁶ „Nicht vom Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigungspflicht umfasst sind Freiheitsentziehende Maßnahmen 1. in der eigenen Wohnung und 2. in Einrichtungen, wenn diese von kurzer Dauer sind (Zeitraum: BVerfG bei Fixierung unter 30 Minuten) oder nicht regelmäßig vorkommen (Umkehrschluss aus § 1906 Abs. 4 BGB / § 1831 Abs. 4 BGB n.V.)“ (s. Garbrecht-Bericht, S. 75).

- Zudem wird durch Änderungen grundlegender Vorschriften im SGB I, IX und X das Verhältnis von Betreuungsrecht und Sozialrecht klarer geregelt (vgl. Gliederungsziffer 3.2).

Maßnahmen zur Verbesserung der **Qualität der ehrenamtlichen Betreuung**:

- Künftig haben alle ehrenamtlichen Betreuer bei Übernahme einer Betreuung ihre **persönliche Eignung und Zuverlässigkeit** nachzuweisen (Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis) (§ 21 BtOG).
- Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei ehrenamtlichen Betreuern wird die Möglichkeit einer engen **Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein** im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung neu eingeführt. Ehrenamtliche Betreuer, die keine familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zum Betreuten haben, müssen eine solche Vereinbarung künftig vor ihrer Bestellung abschließen (§ 1816 Abs. 4 BGB n.V.).
- Zur Stärkung der Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sind neue Regelungen vorgesehen, in denen die im öffentlichen Interesse liegenden **Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gesetzlich festgelegt** werden und zudem normiert wird, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine **bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln** zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben haben (§§ 17, 15 Abs. 1 BtOG iVm. § 3 LBtG NRW).

Maßnahmen zur Verbesserung der **Qualität der beruflichen Betreuung**:

- Es wird **formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer** eingeführt, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist, und in welchem berufliche Betreuer persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen⁷ (§ 23 BtOG).
- Bei der Entscheidung, ob ein beruflicher Betreuer bestellt wird, weil keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht, ist ausdrücklich „die **Anzahl und der Umfang** der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen“⁸ (§ 1816 Abs. 4 BGB n.V.).

Die bestehenden Regelungen zur Patientenverfügung, zur **freiheitsentziehenden Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen, ärztlichen Zwangsmaßnahmen** sowie **Sterilisation** (§§ 1901a, 1901b, 1904, 1905, 1906 und 1906a BGB) wurden bis auf kleinere redaktionelle Änderungen unverändert übernommen.

Auch der derzeit in § 1903 BGB geregelte **Einwilligungsvorbehalt** wird inhaltlich unverändert – nun in § 1825 BGB n.V. geregelt.

⁷ Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung, insbesondere zu den Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis, werden im Wege einer Rechtsverordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

⁸ Bislang wurde von Berufsbetreuern nur verlangt, dass „sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären“ haben (§ 1897 Abs. 6 BGB).

3. Anknüpfungspunkte zum LVR

Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen.

Angesichts der Vielzahl der Menschen mit Behinderungen, für die eine rechtliche Betreuung angeordnet wurde, ist das neue Betreuungsrecht und seine künftige Anwendungspraxis von hoher Bedeutung für den LVR. Schließlich hat der LVR als Pflichtenträger der BRK den Auftrag, im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeiten den in der BRK verankerten Grundsatz der Selbstbestimmung zu achten, zu schützen und zu gewährleisten:

- Der LVR muss den Grundsatz der Selbstbestimmung selbst **achten**, d.h. er muss dafür sorgen, dass dieser Grundsatz in eigenen Verfahren im Umgang mit betreuten Menschen beachtet wird, z.B. durch konsequente Berücksichtigung der Aufgabenbereiche, für die eine rechtliche Betreuung ausdrücklich angeordnet wurde, insbesondere auch im Kontext von Entscheidungen über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung bzw. eine freiheitsentziehende Maßnahme. Dies gilt sowohl für Maßnahmen im Rahmen einer Krankenhausbehandlung als auch für die Unterbringung in der Eingliederungshilfe.
- Der LVR muss den Grundsatz der Selbstbestimmung **schützen** und Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, die Selbstbestimmung von Betreuten zu verletzen (z.B. durch Prüfung der Eignung von Betreuungspersonen).
- Der LVR muss den Grundsatz der Selbstbestimmung **gewährleisten**. Das heißt, er muss Maßnahmen ergreifen, um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen tatsächlich zu stärken (z.B. Aufklärung von Menschen mit Behinderungen über die eigenen Rechten, Gewährung anderer Hilfen als Alternative zur rechtlichen Betreuung, Stärkung der Betreuungsvereine mit dem Ziel verbesserter Angebote für ehrenamtliche Betreuungspersonen).

Im Folgenden wird dargestellt, welche Auswirkungen das neue Betreuungsrecht auf die jeweiligen Organisationsbereiche des LVR hat:

3.1 LVR-Landesbetreuungsamt

Ausgangslage (vgl. Vorlage Nr. 14/2102)

Als Landesbetreuungsamt (LBA) ist der LVR aktuell zuständig für die Anerkennung und finanzielle Förderung von Betreuungsvereinen mit Sitz in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf. Die Betreuungsvereine sollen sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemühen und diese in ihre Aufgaben einführen und fortbilden. Die Betreuungsvereine sollen darüber hinaus sowohl die ehrenamtlichen Betreuungspersonen als auch die Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen sowie planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren. Darüber hinaus können die anerkannten Betreuungsvereine selber bzw. ihre Mitarbeitenden als Betreuer bestellt werden.

Das Landesbetreuungsamt im LVR nimmt zukünftig seine Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS).

Auswirkungen des neuen Betreuungsrechts

Mit der zukünftigen Geltung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) und den damit einhergehenden Änderungen im Landesbetreuungsgesetz (LBtG NRW) und der noch zu erlassenden Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung kann das LBA über die **Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine** weiterhin auf die Verbesserung der Qualität in der ehrenamtlichen Betreuung hinwirken.

Durch diese Aufgabenwahrnehmung kann – innerhalb des seitens des MAGS finanziell gesteckten Finanzierungsrahmens – ein bestmöglicher Standard bezüglich des Vorhaltens von **Angeboten der anerkannten Betreuungsvereine vor Ort** erreicht werden. Diese Angebote stehen sowohl ehrenamtlich betreuenden Personen, Vorsorgebevollmächtigten als auch an Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen interessierten Personen offen. Zudem können und sollen über die Neuerungen hinsichtlich der Finanzierung die qualitative Arbeit im Bereich der ehrenamtlichen Betreuung durch die Landesbetreuungsämter begleitet werden. Das LBA als übergeordnete Behörde kann hier seine Erkenntnisse aus den letzten Jahren gewinnbringend einfließen lassen, um entsprechende Konzepte zu erarbeiten.

Ein zentraler Baustein des BtOG ist die Verordnung über die **Registrierung von beruflichen Betreuern** (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV). Als nach dem Landesrecht zuständige Stelle für die Zertifizierung der zur Registrierung benötigten Sachkundelehrgänge wird das LBA zukünftig daran mitwirken, die Qualität in der beruflichen Betreuung mit zu forcieren und von Beginn an zu gewährleisten. Die Vorbereitungen hierzu wurden durch die Teilnahme in einer bundesweiten Arbeitsgemeinschaft bereits begonnen.

Zudem wird durch die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsverein und deren Fortbestand der erforderliche Mindeststandard an den in den hierfür im BtOG und der entsprechenden Verordnung geregelten vereinsspezifischen Anforderungen u.a. auch als Anstellungsträger für hauptamtliche Vereinsbetreuer*innen versucht zu gewährleisten.

Das LBA ist als Teil der Akteure im Betreuungswesen zudem in unterschiedlichen Gremien vertreten, um so die **Vernetzung** zu bestimmten Themengebieten fördern zu können. Hier seien der Fachausschuss IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS), die Teilnahme an der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in NRW (ÜAG NRW) und die Teilnahme an vom MAGS einberufenen Arbeitsgemeinschaften zu den unterschiedlichen Themenbereichen des BtOG, beispielweise auch zur erweiterten Unterstützung (eU) erwähnt.

Auch letztere Arbeitsgemeinschaft bietet die Möglichkeit, Anknüpfungspunkte im Bereich des gesamten LVR zu identifizieren. Über die Teilnahme in diesen Gremien können so auch beispielweise Fortbildungsmöglichkeiten für die Betreuungsvereine im Bereich freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) angeregt werden. Zudem ist die ÜAG NRW durch das MAGS beauftragt worden, mit Fortbildungen und Fachtagen die Umsetzung des BtOG zu begleiten. Durch die Aufgabe der Fortbildung ehrenamtlich betreuender Personen und

die Fortbildung eigener hauptamtlicher Vereinsbetreuer*innen ist es Aufgabe der Betreuungsvereine, bei Bedarf auch Angebote im Zusammenhang mit FEM anzubieten.

Selbstverständlich ist für die Wahrnehmung der veränderten Aufgaben insgesamt der Einsatz von ausreichendem und entsprechend qualifiziertem Personal von zentraler Bedeutung.

3.2 LVR als Träger der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen

Ausgangslage (vgl. Vorlage Nr. 14/2102)

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe entscheidet vielfach über Anträge von Personen mit wesentlicher Behinderung, die eine rechtliche Betreuung haben. Auch für diese Menschen ist es selbstverständlich, dass eine personenzentrierte Ermittlung des Bedarfs sowie eine personenzentrierte Teilhabeplanung sichergestellt werden, die sich am Wunsch- und Wahlrecht der betreuten Person und dem Grundsatz der Selbstbestimmung orientieren. Leistungen der Eingliederungshilfe kommen zudem potenziell als Hilfen in Frage, um die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden.

Auswirkungen des neuen Betreuungsrechts

Das neue Betreuungsrecht führt u.a. zu einem differenzierteren Umgang mit rechtlichen Betreuern je nach angeordnetem Aufgabenbereich mit Auswirkungen auf den Umgang mit Unterschriftspflichten und Adressanten von Briefen vom LVR:

Rechtliche Betreuer als Ansprechpersonen im Verwaltungsverfahren

Nach § 11 SGB X hängt die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Kern von der Geschäftsfähigkeit des Leistungsberechtigten ab. Diese richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (§ 104 BGB). § 11 Absatz 3 SGB X verweist auf § 53 ZPO. In seiner heute geltenden Fassung bewirkt § 53 ZPO, dass bei einer Vertretung durch einen Betreuer in einem (Zivil-)Verfahren die betreute Person einer nicht prozessfähigen Person gleichsteht – unabhängig davon, ob die Geschäftsfähigkeit aktuell tatsächlich aufgehoben oder eingeschränkt ist; dadurch muss sie nicht eigens geprüft werden. Auf das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren übertragen bedeutet dies, dass ohne weitere Prüfung von Verfahrensunfähigkeit auszugehen ist. Ansprechpartner ist dann ausschließlich der Betreuer.

§ 53 ZPO wird durch das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende neue Betreuungsrecht geändert; er wird dann folgendermaßen lauten:

§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit

einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.

Durch diese Änderung kann **in Verwaltungsverfahren**, in denen es um Eingliederungshilfe geht, auch wenn eine Betreuung vorliegt, deren Aufgabenkreis die Führung rechtlicher Angelegenheiten im Verhältnis zu Leistungsträgern umfasst, **nicht mehr automatisch der Betreuer als Ansprechperson angesehen** werden. Vielmehr kann der Leistungsberechtigte selbst Anträge stellen und Erklärungen abgeben. Selbst wenn sich von Anfang an sein Betreuer meldet, führt dies nicht dazu, dass der Leistungsberechtigte selbst für den weiteren Schriftverkehr als verfahrensunfähig angesehen werden könnte. Erst wenn der Betreuer von seiner rechtlichen Möglichkeit Gebrauch macht, eine Ausschließlichkeitserklärung abzugeben, gilt der Leistungsberechtigte für die Zukunft als verfahrensunfähig.

Die praktischen Auswirkungen dieser Regelung bedeutet, dass das LVR-Dezernat Soziales bei Kenntniserlangung über das Bestehen einer Betreuung zunächst prüfen muss, ob die **Beantragung von Sozialleistungen überhaupt in den Aufgabenbereich des Betreuers fällt** – ansonsten scheidet der Betreuer als Ansprechperson aus.

Auch wenn der Aufgabenbereich des Betreuers einschlägig ist, **bleibt der Leistungsberechtigte selbst zunächst grundsätzlich weiterhin verfahrensfähig** und damit Ansprechperson. Dies hat Auswirkungen auf die allgemeine **Adressierung von Schreiben**.

Für den Bereich gerichtlicher Zustellungen im Zivilprozess sieht das neue Betreuungsrecht im Rahmen einer Änderung der ZPO eine zusätzliche Regelung mit folgendem Inhalt vor:

§ 170a Zustellung bei rechtlicher Betreuung

(1) Wird an eine Person zugestellt, für die ein Betreuer bestellt ist, ist diesem eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen, soweit er bekannt ist und sein Aufgabenkreis betroffen ist.

(2) Wird nach § 170 Absatz 1 an den Betreuer zugestellt, ist dem Betreuten eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen.

Für den Bereich der **Verwaltungszustellung** wird **§ 6 VwZG** durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz ebenfalls entsprechend modifiziert. Aktuell heißt es in § 6 Abs. 1 VwZG:

Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

An diesen Absatz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2023 folgender Zusatz angefügt werden:

Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.

Aus den genannten Regelungen lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber die konzeptionelle Vorstellung hat, dass Schriftstücke in Verwaltungsverfahren **grundsätzlich an den**

Betreuer zuzustellen sind, ebenso wie bei Klagezustellungen aber stets sichergestellt werden soll, dass der **Leistungsberechtigte selbst das betreffende Schriftstück auch erhält**.

Eine Regelung, die diese Anordnung generell für den allgemeinen Schriftverkehr aufgreift und umsetzt, findet sich im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts allerdings nicht. **Gleichwohl wird man überlegen müssen, ob der LVR in Zukunft generell zweigleisig adressieren** muss. Dafür spricht insbesondere, dass Zustellungen im hiesigen Geschäftsbereich sowohl für die Bescheide als auch für die Widerspruchsbescheide generell nicht stattfinden und nach gesetzlichen Vorschriften auch nicht zwingend sind. Gerade dadurch würde aber die gesetzgeberische Intention, wonach immer Betreuer und Betreuter gleichermaßen informiert sein müssen, unterlaufen, wenn Bescheide lediglich an den Betreuer adressiert werden.

In der Zukunft soll daher grundsätzlich wie folgt verfahren werden:

- Meldet sich der **Leistungsberechtigte selbst** und betreibt in eigener Sache das Verfahren und erfährt der LVR, dass eine Betreuung eingerichtet ist, deren Aufgabenbereich dieses Verfahren erfassen würde, dann sollte er den Schriftverkehr weiterhin mit dem Leistungsberechtigten selbst führen und dem Betreuer Kopien zukommen lassen.
- Meldet sich der **Betreuer** und betreibt im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgabenbereiche das Verfahren, sollte der Schriftverkehr mit ihm geführt werden und jeweils eine Kopie an den Leistungsberechtigten gehen.

Umsetzung § 22 SGB IX im Kontext der Unterstützungs- und Beratungsleistungen gem. § 106 SGB IX

§ 22 Abs. 4 SGB IX wird ab dem 1. Januar 2023 folgendermaßen lauten:

„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird die zuständige Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert. Der Betreuungsbehörde werden in diesen Fällen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mit dem Zweck mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, vermitteln kann. Auf Vorschlag der Betreuungsbehörde kann sie mit Zustimmung des Leistungsberechtigten am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen.“

§ 22 Absatz 4 SGB IX n. F. verpflichtet mithin den verfahrensverantwortlichen Rehabilitationsträger für den Fall, dass es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 BGB n.F. gibt, **mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Betreuungsbehörde über die Erstellung eines Teilhabeplans zu informieren**. Ihr sind dazu die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mitzuteilen. Dies dient dem Zweck, die Betreuungsbehörde in die Lage zu versetzen, Leistungsberechtigten **andere Hilfen** vermitteln zu können, bei denen kein Betreuer bestellt wird. Darüber hinaus kann die Betreuungsbehörde auf eigenen Vorschlag sogar beratend am Teilhabeplanverfahren teilnehmen, soweit der oder die Leistungsberechtigte dem zustimmt.

Diese Regelung hat in der Dezernatsarbeit vor allem folgende Konsequenzen:

- Die Information der Betreuungsbehörde hängt von der **Zustimmung** des Leistungsberechtigten ab. Diese sollte dokumentiert werden; ebenso, wenn der Leistungsberechtigte sie verweigert hat und eine Information daher unterbleibt.
- Darüber hinaus werden der Betreuungsbehörde **Ermittlungsergebnisse und Gutachten** lediglich mit dem **Zweck** mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen vermitteln kann, ohne dass ein Betreuer bestellt wird.

Dies kann so gedeutet werden, dass die Übermittlung von Gutachten und Ermittlungsergebnissen nicht dazu dienen soll, eine Betreuung gerade einzurichten. Der Wortlaut der Vorschrift würde es aber nicht verbieten, die Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten – und ohne Übermittlung von Gutachten und Ermittlungsergebnissen – einzuschalten, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine rechtliche Betreuung veranlasst sein könnte.

Leistungen der Eingliederungshilfe als andere, betreuungsvermeidende Hilfen

Bei der Beratung und Unterstützung können rechtliche Betreuung und soziale, gesundheitlich und pflegerische Hilfen ähnlich ausgestaltet sein, jedoch unterscheiden sie sich in Bezug auf Sinn und Zweck und ihre Zielrichtung.

Das BSG hat im Urteil vom 30.06.2016 (B 8 SO 7/15 R) zur Abgrenzung deutlich benannt, dass „... Betreuung nicht auf die tatsächliche Verrichtung von Handlungen durch den Betreuer anstelle des Betreuten zielt, sondern auf die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten: Der Betreuer handelt als Vertreter. [...]. [Es] sind von der rechtlichen Betreuung Tätigkeiten nicht erfasst, die sich in der tatsächlichen Hilfeleistung für den Betroffenen erschöpfen, ohne zu dessen Rechtsfürsorge erforderlich zu sein. Der Betreuer ist vielmehr nur verpflichtet, solche Hilfen zu organisieren, nicht aber, sie selbst zu leisten. Zielt die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, kommt eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht; zielt sie indes auf das Ersetzen einer Rechts-handlung, ist der Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers betroffen. Dies gilt bei Leistungen der Beratung und Unterstützung (als Hilfen zur Entscheidung) gleichermaßen: Sind diese auf das Ob und Wie der Erledigung rechtlicher Belange ausgerichtet, sind sie der rechtlichen Betreuung zuzuordnen, ansonsten ist der Aufgabenbereich Eingliederungshilfe betroffen.“ (Juris, Rn. 21).

Das System der Eingliederungshilfe hält mit seinen Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB und den weiteren Hilfen zur sozialen Teilhabe in § 113 SGB IX einen umfassenden Katalog von Hilfen für Menschen mit Behinderungen bereit. Die Grenzen der Assistenzleistungen sind nach obigen Ausführungen dort erreicht, wo eine Hilfestellung nicht ausreicht und stellvertretendes Handeln durch einen rechtlichen Betreuer erforderlich ist, also insbesondere alles, was mit der Eingehung und Auflösung rechtlicher Verbindlichkeiten zu tun hat.

Fortbildungen

Um das **LVR-Fallmanagement** in Bezug auf das neue Betreuungsrecht fortzubilden, ist das Seminar „Neues Betreuungsrecht ab 01.01.2023“ geplant (vgl. Vorlage Nr. 15/912).

3.3 LVR als Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Ausgangslage (vgl. Vorlage Nr. 14/2102)

Insbesondere im Bereich der LVR-Kliniken und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hat der LVR mit einer Vielzahl an Personen zu tun, die bereits eine rechtliche Betreuung haben oder bei denen sich die Frage stellt, ob diese ihre rechtlichen Angelegenheiten noch selbst besorgen können. Berührungspunkte mit rechtlichen Betreuungspersonen stellen sich z.B. im Kontext

- von Verträgen (z.B. Behandlungsvertrag, Betreuungsvertrag, Mietvertrag) und Anträgen,
- vom Schriftverkehr,
- der Einwilligung in FEM und Prüfung des Vorliegens aller Voraussetzungen der Maßnahme,
- der Einwilligung in ärztliche Untersuchungen und Maßnahmen,
- der Feststellung von Einwilligungsunfähigkeit von betreuten Personen.

Auswirkungen des neuen Betreuungsrechts

Die vielfältigen Auswirkungen für den LVR als Leistungserbringer sollen hier exemplarisch für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) beschrieben werden:

Die Novellierung des Betreuungsrechts ist für den LVR-Verbund HPH höchst bedeutsam. Mit wenigen Ausnahmen verfügen alle seine Kund*Innen über eine rechtliche Betreuung oder ihnen steht eine bevollmächtigte Person zur Seite. Bei nahezu allen kund*innenbezogenen Prozessen und Anforderungen bestehen Schnittstellen zu den rechtlichen Betreuungen oder Bevollmächtigten: Von der Leistungsanfrage bzw. dem Leistungsbeginn bis hin zum Leistungsende. Dies schließt neben vertraglichen und anderen unterschriftspflichtigen Dokumente auch viele Belange und Angelegenheiten des alltäglichen Lebens mit ein: Absprachen zu finanziellen Regelungen, die Einwilligung in ärztliche Behandlungen und die Vergabe ärztlich verordneter Medikamente, die allgemeine Lebensführung und vieles mehr. Nicht selten sind rechtliche Betreuung für „alle Angelegenheiten“ bestellt oder in den Bestellungsurkunden sind alle Wirkungskreise einzeln benannt.

Zur Umsetzung des neuen Betreuungsrechts sind Bemühungen zur **Bewusstseinsbildung** bei allen Beteiligten unumgänglich, da sich diese **auf neue und differenziertere Kommunikationswege** einstellen müssen. Ein **Schulungsprogramm für Führungskräfte und Mitarbeitende** des LVR-Verbund HPH wird aktuell in Kooperation mit der Abteilung Rechts-/Prüfungsangelegenheiten (81.30) vorbereitet.

Schulungen für Kund*innen zu ihren eigenen Rechten und denen von rechtlichen Betreuungen haben in der Vergangenheit bereits erfolgreich stattgefunden. Diese gilt es auf die neuen Regelungen hin zu überprüfen, ggfls. anzupassen und fortzuführen.

Aber auch Bemühungen zur **Information und Aufklärung insbesondere von Angehörigen**, welche eine rechtliche Betreuung ehrenamtlich ausüben, sind aus Sicht des LVR-Verbund HPH sehr wichtig. In Einzelfällen äußern diese in der alltäglichen Praxis gelegentlich bestimmte Vorstellungen bzgl. der „richtigen“ Lebensführung ihrer Betreuten und treten mit entsprechenden paternalistischen Erwartungen an den LVR-Verbund HPH heran. Diese können sich z.B. auf eine gesundheitsförderliche Ernährung, auf förderliche soziale Kontakte, Beschränkungen bei der Nutzung von digitalen Endgeräten, den Aufenthalt zu bestimmten Uhrzeiten, aber auch das Verschließen von Türen oder das Sexualeben beziehen. In der Konsequenz besteht hier ein erhöhtes Risiko für die Entstehung von Konflikten, da manche dieser Forderungen weit über deren Befugnisse hinausgehen und die Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH diesen nicht nachkommen dürfen. Die Zuständigkeit für solche Aktivitäten zur Information und Aufklärung wird hier bei den Betreuungsvereinen gesehen.

Innerhalb der organisatorischen und im Qualitätsmanagementsystem verankerten **kund*innenbezogenen Prozesse** sind **die Schnittstellen zur rechtlichen Betreuung zu überprüfen und hinsichtlich des neuen Betreuungsrechts weiter zu konkretisieren** bzw. zu differenzieren. Konkret gilt es in den einzelnen Verfahren zu klären, wer themenspezifisch bzw. situativ die ausschlaggebende Ansprechperson und z.B. auch entscheidungsbefugt ist: Muss beispielsweise zur Vergabe von ärztlich verordneten Medikamenten das Einverständnis der rechtlichen Betreuung eingeholt werden oder in erster Linie das der betroffenen Person? Wessen Unterschrift auf dem BEI_NRW ist im Einzelfall ausschlaggebend? Wer entscheidet darüber, ob sich Kund*innen ein Smartphone anschaffen können?

Die Achtung und Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung sind seit jeher Anliegen des LVR-Verbund HPH und allgemein des heilpädagogischen Handelns. **Konzeptionell** sind im Rahmen der Assistenz z.B. die fachlichen Ansätze der Personzentrierung oder auch der Unterstützten Entscheidungsfindung weiter voranzutreiben. Entwürfe zu den fachlichen Standards „Personzentrierung“, „Empowerment“, „Partizipation“ und „Sozialraumorientierung“ liegen bereits vor. Ebenfalls wurden Arbeitsgemeinschaften implementiert, wie z.B. die „AG Unterstützte Kommunikation“ oder die partizipativ besetzte „AG Partizipation“.

Die Allgemeine Rundverfügung Nr. 14 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen beinhaltet die verbindlichen und rechtskonformen Regelungen und Vorgaben zur **Anwendung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen** im LVR-Verbund HPH. Da sich aus der Novellierung des Betreuungsrechts auch Änderungen bei der Entscheidungsfähigkeit bzgl. freiheitsentziehender und freiheitsbeschränkender Maßnahmen ergeben (siehe Maßnahmen zur Umsetzung des Erforderlichkeits-Grundsatzes unter Punkt 2 in dieser Vorlage), ist die **Allgemeine Rundverfügung Nr. 14** ebenfalls zu überprüfen und ggfls. anzupassen sowie den Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH auf geeignete Weise zu vermitteln.

Ähnliche Fragestellungen und Anforderungen an die Überprüfung vorhandener Prozesse (z.B. im Kontext der Anwendung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen) stellen sich **auch in den LVR-Kliniken** sowohl im Rahmen der Krankenhausbehandlung als auch im Rahmen der Angebote im Kontext der Eingliederungshilfe (Abteilungen für Soziale Rehabilitation).

4. Ausblick

Damit die Reform des Betreuungsrechts ihre Ziele erreicht, ist es wichtig, dass alle Beteiligten um die neue Rechtslage wissen und zu ihrer Umsetzung beitragen. Bislang ist die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema eher gering. Selbst 30 Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsrechts (1992) sind überholte Begrifflichkeiten wie die Vormundschaft, die mit Entmündigung verbunden war, noch im allgemeinen Sprachgebrauch.

Daher soll beim diesjährigen **5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 14. November 2022** das neue Betreuungsrecht als Schwerpunktthema behandelt werden und ausführlich mit den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen, den Fachverbänden sowie Politik und Verwaltung im LVR diskutiert werden.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird über weitere Entwicklungen im Themenfeld „rechtliche Betreuung“ berichten und steht intern beratend und koordinierend zur Verfügung.

Mit Aufmerksamkeit wird die Stabsstelle auch das neue Projekt des Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT e.V.) **„Hört mir zu - redet mit mir!“** verfolgen, das zum 1. Januar 2023 startet. Ziel des Projektes ist es, dass sich Menschen in einer rechtlichen Betreuungssituation in Selbsthilfegruppen organisieren und als Selbstvertreter*innen aktiv werden.

L u b e k

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1245/1

öffentlich

Datum: 09.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Frau Weinberger

Landesjugendhilfeausschuss	10.11.2022	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	18.11.2022	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	28.11.2022	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Zwischenbericht zum Modellprojekt "Inklusiver Sozialraum" und Verlängerung des Modellprojektes

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung des Modellprojektes "Inklusiver Sozialraum" bis zum 31.07.2025 wird gem. Vorlage Nr. 15/1245/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 090
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2024: 105.000 €; 2025: 146.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der **LVR** kümmert sich um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.
Er ist auch zuständig für viele Leistungen für Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen.

Auch die **Städte im Rheinland** haben viele wichtige Aufgaben für Menschen mit Behinderungen.

Die Städte kümmern sich um **inklusive Sozial-Räume**. Das heißt: Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen können überall gleich gut leben.



In diesen Sozial-Räumen gibt es dann gute Angebote.
Diese Angebote sind offen für alle, sie haben keine Barrieren.

Dafür muss der LVR mit den Städten zusammenarbeiten.
Hier wird jetzt besonders viel dafür ausprobiert:

Stadt Essen

StädteRegion Aachen

Rhein-Sieg-Kreis

Der LVR verlängert die Zusammen-Arbeit bis 31.07.2025.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

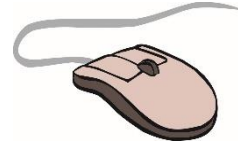
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge Nr. 14/286 und Nr. 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein dreijähriges Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume zu konzipieren und der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Vorlage Nr. 14/4033 hat die Verwaltung die Eckpunkte für das Modellprojekt dem Landschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. In seiner Sitzung am 23.06.2020 hat der Landschaftsausschuss die Eckpunkte für das Modellprojekt beschlossen.

In einem dreijährigen Modellprojekt werden in drei Mitgliedskörperschaften (Essen, Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin, Städteregion Aachen) die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW zur Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe erprobt.

Es sollen praxistaugliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend und sozialraumorientiert Teilhabebarrrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen nach Abschluss des Modellprojektes auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können.

Das Projekt wurde in unterschiedlichen Arbeitskreisen und Gremien sowohl extern als auch intern vorgestellt und erste Anknüpfungspunkte wurden abgebildet. Es fanden überregionale und regionale Begleitgremien statt, durch deren Erkenntnisse das Projekt weiter vorangetrieben wurde. In den Modellkommunen wurde die Vernetzung mithilfe von Stakeholderanalysen (Identifizierung aller betroffenen Interessengruppen des Projektes) initiiert und erste Ideen für die weitere Zusammenarbeit generiert.

In der Städteregion Aachen fand eine Auswertung aller dem LVR vorliegenden Bedarfsermittlungen eines ausgewählten Postleitzahlenbereichs nach ICF-Kriterien statt. Aus den Daten kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geschlussfolgert werden, dass Zugänge in den Sozialraum für Klient*innen der Eingliederungshilfe nur marginal gegeben sind und die Ressourcen des Sozialraums derzeit nur ungenügend genutzt werden können. Es liegt die Vermutung nahe, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe derzeit der vom Bundesteilhabegesetz intendierte Sozialraumbezug in der Bedarfsdeckung nicht erfolgt und es sich um ein geschlossenes, selbstreferentielles System handelt.

Perspektivisch soll die Datenauswertung in den Modellregionen weitergeführt und neben den Sozialraumbegehungen Teilhabebefragungen der Menschen mit Behinderungen in den Modellregionen durchgeführt werden. Darüber hinaus soll erprobt werden, wie durch eine effektive Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe die Nutzung des Sozialraumes beispielhaft gestärkt werden kann – mit dem Ziel des Abbaus von Teilhabebarrrieren. Des Weiteren soll die Netzwerkarbeit intensiviert werden.

Bereits nach einem Jahr Modelllaufzeit wird deutlich, dass in der vorgesehenen Laufzeit von drei Jahren bis zum 31.07.2024 nicht die Ergebnisse erreicht werden können, die von dem Modellprojekt erwartet werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Laufzeit des Modellprojektes bereits jetzt um ein Jahr bis zum 31.07.2025 zu verlängern.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation), 2 (Personenzentrierung) und 4 (Inklusive Sozialräume) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1245/1:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 mit einstimmigem Beschluss die Verwaltung gebeten, die Vorlage auch im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Beratung vorzusehen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1245:

I. Gliederung

II. Auftrag und Zielvorgaben

III. Jahresrückblick und Status Quo

IV. Zwischenergebnisse

V. Ausblick

VI. Beschlussvorschlag

II. Auftrag und Zielvorhaben

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge Nr. 14/286 und Nr. 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein dreijähriges Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume zu konzipieren und der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Vorlage Nr. 14/4033 hat die Verwaltung die Eckpunkte für das Modellprojekt dem Landschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. In seiner Sitzung am 23.06.2020 hat der Landschaftsausschuss die Eckpunkte für das Modellprojekt beschlossen.

In drei Mitgliedskörperschaften (Essen, Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin, Städteregion Aachen) werden die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW zur Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe erprobt. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften soll auf inklusive Sozialräume und zu einer vernetzten, fallübergreifenden Stadtteilarbeit hingewirkt werden. Grundlage dafür sind die im Sozialraum festgestellten Teilhabebarrieren der vor Ort lebenden Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe.

Es sollen praxistaugliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend und sozialraumorientiert Teilhabebarrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen nach Abschluss des Modellprojektes auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können. Ebenso muss dann die Übertragbarkeit auf die Teilhabebarrieren von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geprüft werden.

Daraus ergeben sich folgende Teilziele:

1. Initiierung von Austauschgremien und Steuerungsgruppen in den Modellkommunen,
2. Schließung von Kooperationsvereinbarungen,
3. Vorschläge zur Modifizierung des Bedarfsermittlungsinstrumentes NRW zur verstärkten Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und
4. Konzepterstellung der personenunabhängigen Leistungen zur Nutzung des Sozialraumes.

III. Jahresrückblick und Status Quo

Das Modellprojekt konnte offiziell zum 01.08.2021 mit einer Projektleitung (0,5-Stelle) sowie zwei Mitarbeiterinnen gestartet werden. Die dritte vorgesehene Stelle konnte aufgrund einer Erkrankung erst zum 01.06.2022 besetzt werden. Neben diesen personellen Problemen behinderte die Corona-Pandemie die Arbeit vor Ort in den Mitgliedskörperschaften massiv und führte zu Verzögerungen im Projektablauf.

Zu Beginn des Projektes wurden die vorausgegangenen Projekte des LVR zum Thema „Sozialraumarbeit“ und die Fachliteratur zusammengefasst und für das Projekt nutzbar gemacht. Außerdem wurden Fachberatungen von verschiedenen wissenschaftlichen Expert*innen aus dem Bereich Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe zu Rate gezogen. Das Projekt wurde in unterschiedlichen Arbeitskreisen und Gremien sowohl extern als auch intern vorgestellt und erste Anknüpfungspunkte wurden abgebildet. Im Juni 2022 fand das erste überregionale Begleitgremium statt, indem die Zwischenergebnisse vorgestellt wurden und die Expertise von verschiedenen Vertreter*innen der Wissenschaft, der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Verwaltung und Politik eingeholt und diskutiert wurde. Die Ergebnisse der Beratungen sind in das weitere Vorgehen eingeflossen.

Es wurde ein erster Fachartikel im EILDIENT 05/22 des Landkreistages veröffentlicht (siehe Anlage).

Städteregion Aachen

In der Städteregion Aachen ist das Amt für Inklusion und Sozialplanung wichtigster Kooperationspartner. Mit der Amtsleitung wurden wöchentliche Kooperationstreffen vereinbart und abgehalten. Darüber hinaus nahm die zuständige Mitarbeiterin an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teil. Es wurden Informationen bezüglich der Städteregion Aachen gesammelt und Vernetzungen mit der Sozialplanung der Stadt Aachen vorangetrieben.

In gemeinsamer Abstimmung mit dem Amt für Inklusion und Sozialplanung wurde der Postleitzahlenbereich 52068 ausgewählt für eine Auswertung aller dem LVR vorliegenden Bedarfsermittlungen nach ICF-Kriterien. Dazu wurde ein Instrument erarbeitet, mit dem aus den vorliegenden BEI_NRW die Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren der vor Ort lebenden Menschen mit Behinderung sowie der Umweltfaktoren herausgearbeitet und geclustert werden können.

Darüber hinaus wurde die Vernetzung vor Ort vertieft und eine Sozialraumbegehung vorgenommen. Ebenso fand ein Vernetzungstreffen mit dem LVR-Fallmanagement der Städteregion Aachen statt.

Die zuständige Mitarbeiterin fertigte eine Stakeholderanalyse an und initiierte auf dieser Grundlage ein lokales Begleitgremium. Dabei wurden die Ergebnisse der Untersuchung der Bedarfsermittlungsinstrumente vorgestellt und diskutiert sowie das weitere Vorgehen besprochen.

Nach dem lokalen Begleitgremium wurden von der zuständigen Mitarbeiterin weitere Termine vor Ort zu vertiefenden Vernetzung wahrgenommen.

Rhein-Sieg-Kreis/Sankt Augustin

Für den Rhein-Sieg-Kreis musste zunächst kriterien-bezogen anhand von Bewerbungen verschiedener Städte und Gemeinden die Kommune ausgewählt werden, in der das Modellprojekt umgesetzt wird. Es wurde sich für die Kommune Sankt Augustin entschieden.

Im Folgenden wurden Informationen über die Modellregion Sankt Augustin gesammelt und die Sozialräume erschlossen, ergänzt durch Sozialraumerkundungen, welche teils mit Akteuren aus dem Sozialraum selbst (Quartiersmanager), teils durch die Mitarbeiterin alleine erfolgten.

Auch hier wurde eine Stakeholderanalyse erstellt. Zudem erfolgte eine bis heute fortlaufende Vernetzung vor Ort, sowohl mit relevanten Schnittstellen zur Stadtverwaltung, insbesondere der Stabstelle „Integration und Sozialplanung“, als auch mit Akteuren aus den Sozialräumen selbst wie Freizeitangebote (z.B. der evangelischen Behindertenarbeit), Leistungserbringer und dem Quartiersmanagement. Die Mitarbeiterin nahm an Sitzungen der AG Inklusion teil und stellte dort das Projekt und dessen Zwischenergebnisse vor. Eine gewinnbringende Kooperation konnte insbesondere mit der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Sankt Augustin aufgebaut werden.

Stadt Essen

Die Personalie für die Stadt Essen konnte erst zum 01.06.22 eingestellt werden. Daraufhin erfolgte eine Analyse der Stakeholder in der Stadt Essen, insbesondere im Stadtteil Frohnhausen. Außerdem wurden interne Absprachen bezüglich der Projektvorstellungen beim LVR-Fallmanagement und der weiteren Zusammenarbeit getroffen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des "Aktionsplans Essen inklusiv" arbeitet die Stadt Essen an der Einrichtung des Inklusionsbeirates. Die Mitarbeiterin unterstützte die Arbeitsgruppe zur Einrichtung des Inklusionsbeirates bei der abschließenden Auswahl der Bewerber*innen. Während des Termins wurden erste Kontakte mit der Sozialplanung der Stadt Essen, mit der Geschäftsführung des Inklusionsbeirates sowie Vertreter*innen des Franz-Sales-Hauses als großen Leistungserbringer geknüpft. Mit der Ansprechperson vom Sozialamt, die für Sozialplanung und Inklusion zuständig ist, wurden erste Absprachen der Zusammenarbeit getroffen. Des Weiteren wurde sich mit der Inklusionsbeauftragten des Stadtteils Frohnhausen getroffen und erste Ergebnisse des Projektes und die weitere Vorgehensweise vorgestellt und diskutiert.

IV. Zwischenergebnisse

Das erste Projektjahr stellte das Team vor folgende Herausforderungen:

Knapp ein Jahr war eine von drei Vollzeitstellen nicht besetzt. In der Modellregion Sankt Augustin herrschten aufgrund der Corona-Pandemie sowie der Bewältigung der Flüchtlingskrise und der Strukturen vor Ort erschwerte Bedingungen. Aufgrund dessen basieren die Zwischenergebnisse der Datenanalyse ausschließlich auf den Daten aus der Städtereion Aachen.

Die Auswertung der BEI_NRW in dem Postleitzahlenbereich 52068 der Städtereion Aachen ergab, dass die Förderfaktoren vieler Leistungsberechtigten sich auf Dienste der sozialen Unterstützung, persönliche Hilfs- und Pflegepersonen, Fachleute der Gesundheitsberufe, Dienste des Gesundheitswesens und Dienste des Arbeits- und Beschäftigungswesens beschränken. Weiterhin sind der engste Familienkreis, Partner*innen und Kinder ein wichtiger Förderfaktor.

Viel seltener werden Freunde, Kultur-, Freizeit- und Sportinstitutionen, die im Sozialraum verfügbar sind, als Förderfaktoren benannt. Ebenso zeigte sich, dass Bekannte, Peers, Kolleg*innen, Nachbar*innen und andere in großer Vielzahl als Barrierefaktoren benannt werden.

Weiterhin konnte ausgewertet werden, dass die Leistungsberechtigten in dem Postleitzahlenbereich 52068 zu über 50% keiner Beschäftigung nachgehen, diesbezügliche

Leitungen der Eingliederungshilfe wurden weder beantragt noch bewilligt. Mehr als 20% gehen einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nach.

Aus den Daten kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geschlussfolgert werden, dass Zugänge in den Sozialraum für Klient*innen der Eingliederungshilfe nur marginal gegeben sind und die Ressourcen des Sozialraums derzeit nur ungenügend genutzt werden können. Es liegt die Vermutung nahe, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe derzeit der vom Bundesteilhabegesetz intendierte Sozialraumbezug in der Bedarfsdeckung nicht erfolgt und es sich um ein geschlossenes, selbstreferentielles System handelt. Leistungsberechtigte nehmen die Leistungen in Anspruch, die ein Leistungserbringer vorhält – und nutzen nicht die Ressourcen, die ein Sozialraum bietet.

V. Ausblick

Als nächste Schritte im Projekt sind vorgesehen, dass das in Aachen bereits angewendete Auswertungsinstrument zur Identifizierung der Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren in den beiden anderen Modellregionen erprobt und ggfs. modifiziert wird. Dazu werden – ähnlich wie in der Städtereion Aachen – die Ergebnisse der Bedarfsermittlungen ausgewertet.

Um die Sichtweise der Menschen mit Behinderungen auf ihren Sozialraum zu vertiefen, werden ergänzend, neben den Sozialraumbegehungen, Teilhabebefragungen der Menschen mit Behinderungen in den Modellregionen durchgeführt.

Darüber hinaus soll in den Modellregionen erprobt werden, wie durch eine kluge Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe die Nutzung des Sozialraumes beispielhaft gestärkt werden kann – mit dem Ziel des Abbaus von Teilhabebarrrieren. Hierbei liegt der Fokus auf den Themenbereichen Sport, Kultur und Mobilität. Es wird nach Möglichkeiten gesucht, Verfahren zu etablieren, die Zugänge zu Angeboten in den Sozialraum ermöglichen und Vereine und Einrichtungen die Chance geben sich inklusiv auszurichten.

Des Weiteren muss in den Modellkommunen die Netzwerkarbeit durch die regelmäßige Durchführung von Begleitgremien und Initiierung von Austauschgremien und Steuerungsgruppen weiter intensiviert werden. Die sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe ist ohne engagierte Netzwerkarbeit vor Ort nicht umsetzbar. Hierzu knüpfen die Projektmitarbeiterinnen an die Ergebnisse des SEIB-Projektes an und kooperieren eng mit den Mitarbeiter*innen der 106er Beratung und deren sozialräumliche Beratungstätigkeit.

Die Zwischenergebnisse des Modellprojektes sollen der Fachöffentlichkeit im Jahr 2023 vorgestellt und mit ihr diskutiert werden.

VI. Beschlussvorschlag

Bereits nach einem Jahr Modelllaufzeit wird deutlich, dass in der vorgesehenen Laufzeit von drei Jahren bis zum 31.07.2024 nicht die Ergebnisse erreicht werden können, die von dem Modellprojekt erwartet werden. Dafür sind folgende Faktoren ausschlaggebend gewesen:

1. Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass die Arbeit vor Ort in den Modellkommunen nur sehr schleppend und verzögert aufgenommen werden konnte. Neben organisatorischen Schwierigkeiten sind die Ansprechpartner*innen in den Kommunen oftmals auch zur Bewältigung der Corona-Pandemie (oder auch in der Flüchtlingsarbeit im Rahmen der Arbeit mit ukrainischen Flüchtlingen) eingesetzt worden.
2. Aufgrund der in Punkt IV. benannten personellen Vakanz kam und kommt es zu Arbeitsverzögerungen, sodass abzusehen ist, dass die Erprobung der gesammelten Erkenntnisse noch Zeit in Anspruch nehmen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die Laufzeit des Modellprojektes bereits jetzt um ein Jahr bis zum 31.07.2025 zu verlängern. Für das Modellprojekt (01.08.2021 – 31.07.2024) wurden gemäß Vorlage Nr. 14/4033 Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 pro Projektjahr bewilligt. Bisher wurden davon in 2021 (01.08.-31.12.2021) rund 90.000 €, in 2022 (Abfrage am 06.10.22, also 01.01.-06.10.2022) rund 146.000 € ausgegeben. Aufgrund der Personalvakanz sind aktuell für 2022 Einsparungen in Höhe von ca. 60.000 € zu erwarten. In welchem Umfang Einsparungen bei den Personalkosten ebenfalls für 2023 zu erwarten sind, hängt von der Wiederbesetzung der nunmehr ab 16.11.2022 nicht mehr besetzten Stelle ab. Insgesamt können die zusätzlichen Aufwendungen für 2024 bzw. 2025 zumindest teilweise durch diese Einsparungen kompensiert werden. Für 2024 werden zusätzlich bis zu 105.000 € für die Monate August bis Dezember, für 2025 zusätzlich bis zu 146.000 € für die Monate Januar bis Juli beantragt.

Die im Beschluss der Landschaftsversammlung aus dem Jahr 2019 aufgeführte gewünschte Beteiligung der Mitgliedskörperschaften wird derzeit über personelle und sächliche Unterstützung vor Ort sichergestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Unterstützung auch weiterhin gegeben sein wird.

Es wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verlängerung des Modellprojektes „Inklusiver Sozialraum“ bis zum 31.07.2025 wird gem. Vorlage Nr. 15/1245 zugestimmt.“.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I



Gruppentag ANNA.

Quelle: Kreis Warendorf

- Im Rahmen des ANNA-Projektes wurden in beiden Sozialräumen Stammtische der Teilnehmenden gegründet, die sukzessive auf Dritte erweitert werden und aus denen sich die Institutionsebene langsam zurückzieht.
- Wir werden Gruppenelemente in vielen Jobcenter-Maßnahmen festigen – z.B. durch verstärktes Gruppencoaching; auch die Gründung gemeinsamer Social-Media-Gruppen der Teilnehmenden wird angeregt; außerdem prüfen wir künftig immer, bei welchen Maßnahmen eine Verpflichtung des Trägers zur Nachbetreuung sinnvoll ist.

„Da viele Menschen offizielle Patenschaften scheuen, streben wir inoffizielle Patenschaften durch soziale Teilhabe an“.

*Brigitte Klausmeier,
Sozialdezernentin Kreis Warendorf*

Zudem beteiligt sich das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf an der ersten Förderwelle des ESF-Projekts „Chance“. Dabei geht es darum, die Corona-bedingten Folgen für Familien im SGB II-Leistungsbezug abzumildern und ihnen durch innovative Ansätze einen Weg in Beschäftigung zu eröffnen. Hier hat das MAGS die Wege zu diesem Ziel so offen ausgestaltet, dass

unser Jobcenter viele ANNA-Ansätze weiterverfolgen kann. Mithilfe des vom Fördergeber bereit gestellten Innovationstopfes sollen soziokulturelle Aktivitäten für die Eltern – gerne gemeinsam mit ihren Kindern – möglich gemacht werden. Hiervon versprechen wir uns auch, dass soziokulturelle Teilhabe zu inoffiziellen Patenschaften führt. Denn viele Menschen scheuen zwar den Aufwand einer offiziellen Patenschaft, die meisten von uns stehen aber gerne Vereinskollegen und Bekannten mit Rat und häufig auch mit Tat zur Seite.

Fazit

Zunächst ist festzustellen, dass das ANNA-Projekt in der konkreten Unterstützung sehr erfolgreich ist. Obwohl natürlich in der Corona-Lage erschwerte Rahmenbedingungen gerade für (Allein)Erziehende gelten, wurden 19 Arbeits- und Ausbildungsaufnahmen und acht Ausweitungen bestehender Tätigkeiten initiiert. Zudem sind elf neue Minijobs, zehn Praktika, zwei schulische Qualifikationen sowie zwei Weiterbildungen zu verzeichnen. Auch die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen haben wir deutlich gesteigert. So lässt sich abschließend als „Binsenweisheit“ festhalten, dass ein guter Betreuungsschlüssel zu guten Ergebnissen führt und ein tiefes Eintauchen in den Sozialraum individuelle Ressourcen schafft, die Selbstbestimmtheit steigert und gleichzeitig den Staat entlastet.

EILDienst LKT
NRW Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Das LVR Modellprojekt – Inklusiver Sozialraum. Gemeinsam Teilhabebarrieren erkennen und abbauen

Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der Eingliederungshilfe. Hierbei steht der Mensch im Kontext seiner Lebenswelt im Mittelpunkt. Das Dezernat Soziales hat im Auftrag der Landschaftsversammlung Rheinland im Zuge des neuen Bundesteilhabegesetzes das Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum in die Welt gerufen, welches die Sozialraumorientierung im Gesamtplanverfahren etablieren soll.

Mit einer Projektlaufzeit von drei Jahren sollen praxistaugliche Instrumente und Verfahren entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, Teilhabebarrieren im Sozialraum sichtbar

zu machen und an die Kommunen zu vermitteln, damit die gewonnenen Erkenntnisse für deren Sozialplanung genutzt und für den Einzelfall abgebaut werden können.

Politischer Auftrag und rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 ist



DIE AUTORIN

Nina Weinberger,
Leitung des Modell-
projekts „Inklusiver
Sozialraum“,
Landschaftsverband
Rheinland
Quelle: LVR

die Verwaltung beauftragt worden, „ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderungen mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen“ (Antrag 14/286 der CDU/SPD). Konkret heißt dies, dass die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesausführungsgesetze NRW in die Praxis transferiert werden sollen.

Das neue Bundesteilhabegesetz (welches den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention folgt) sieht vor, bessere Teilhabechancen für Menschen mit einer (drohenden) Behinderung (§ 2 SGB IX) zu ermöglichen. Einen besonderen Stellenwert kommen dabei dem Sozialraum und der Lebenswelt des Individuums zu.

§ 5 Satz 1 AG-SGB IX NRW besagt, dass das gemeinsame Ziel von Gemeinden, Trägern der Eingliederungshilfe, Kreisen und kreisfreien Städten, die Entwicklung inklusiver Sozialräume und die Beachtung der individuellen Lebenswelt ist. Dabei sollen alle Beteiligten bei der Umsetzung eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Hierbei spielen vor allem Abstimmungen, Koordinierungen und die Vernetzung untereinander eine große Rolle. Bei der Gestaltung des inklusiven Sozialraumes sind zwei Ebenen zu betrachten, die individuelle Ebene (der Mensch mit Behinderung) und die strukturelle Ebene (der Sozialraum).

Zielsetzung und Vorgehen

Im Zuge dessen hat sich das Projektteam am 01.08.2021 auf den Weg gemacht, diesem Auftrag Folge zu leisten. Das Modellprojekt wird in den drei Modellregionen Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis (St. Augustin) und der Stadt Essen (Frohnhausen) durchgeführt.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum
2. Vernetzung vorhandener Akteure
3. Gestaltung von Beteiligungsprozessen

4. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Das Projektteam bezieht dabei vorausgegangene Erkenntnisse von Projekten mit ein. Außerdem orientieren sie sich an dem LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ und dem Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX, der den Begriff Sozialraum definiert und den „Sozialraumgroschen“ (die Grundlage, um Leistungen personenunabhängig zu finanzieren) thematisiert.

Ein Sozialraum beschränkt sich nicht auf einen geographisch abgegrenzten Raum [...]. Unter einem Sozialraum sind Örtlichkeiten wie auch soziale Gruppen und Netzwerke gemeint, die nach den Bedürfnissen des Individuums zusammengesetzt seinen Sozialraum bilden. Der Sozialraum lässt sich nicht allgemein bestimmen, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Für die eine Person gehören Schule und Sportverein dazu, für eine andere Person Arbeit und kulturelle Angebote. [...] Der Sozialraum ist somit für jede leistungsbedingte Person individuell, nach territorialen Bezügen, den Teilhabedarfen und -wünschen und den vorhandenen Ressourcen höchst unterschiedlich definiert und unterliegt Veränderungsprozessen (Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX: 2019:134)¹.

Darüber hinaus werden unterschiedliche Experten und Expertinnen der Themen Sozialraumorientierung und Eingliederungshilfe zu Rate gezogen und gewonnene Erkenntnisse in einem überregionalen und einem regionalen Beirat zur Diskussion gestellt.

Das LVR-Fallmanagement arbeitet im Gesamtplanverfahren mit dem Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW). Dieses orientiert sich an den Kriterien der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health), wurde zusammen mit dem LWL entwickelt und wird fortlaufend modifiziert. Das Instrument bildet die neun Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- und Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben ab, welche es dem Fallmanagement ermöglichen sollen, ein möglichst passgenaues Bild der

Lebenswelt des jeweiligen Leistungsberechtigten zu gewinnen und daraus die passenden Leistungen zu gewährleisten (vgl. Handbuch Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten: 2019:12f.)². In der Abfrage aller Lebensbereiche werden sowohl die Barrieren als auch die Förderfaktoren erhoben.

Im ersten Schritt des Projektes wurde ein Postleitzahlenbezirk der Stadt Aachen als Stichprobe genommen. Es sind alle Bedarfsermittlungsanträge ausgewählten Stadtteils auf die genannten Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren untersucht worden.

Im zweiten Schritt werden aus den gesammelten Daten Hypothesen gebildet, die es in der Praxis mit den Stakeholdern der unterschiedlichen Modellregionen zu überprüfen gilt, um aus den gesammelten Erkenntnissen das Bedarfsermittlungsinstrument so weiterzuentwickeln, dass die tatsächlichen Teilhabebarrrieren im Sozialraum sichtbar werden. Denn der Sozialraum ist nicht ein so genanntes „add on“, sondern versteht sich als Querschnitt durch alle Lebensbereiche der Leistungsberechtigten.

Und um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine engmaschige Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort und vor allem die Sichtweise der Menschen mit unterschiedlichen Behinderungserfahrungen. Dazu gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes aktiv in die Sozialräume vor Ort und gestalten Beteiligungsprozesse und Workshops, um gemeinsam ein praxistaugliches Instrument und Verfahren zu entwickeln, welches die Barrieren für Menschen mit Behinderungen, aber auch für alle Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde erkennt, um im weiteren Schritt aktiv diese Barrieren im Sozialraum abzubauen zu können.

Vorteile für die Kommunen und deren Sozialplanung

Die Erkenntnisse über die Lebenswelt der Leistungsberechtigten in ihrem Sozialraum bilden nur einen kleinen Teil der Gesamtbevölkerung ab. Schaut man über den Tellerrand und denkt den demografischen

¹ Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen (2019): Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX Nordrhein-Westfalen. S. 134

² Bedarfe ermitteln. Teilhabe gestalten. BEI_NRW (2019): Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland und der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. S. 9-17

Wandel, Menschen die kurzzeitig beeinträchtigt sind, Deutschland als Einwanderungsland und junge Familien mit Kindern mit ein, wird man viele Parallelen der Barrieren entdecken, die einem inklusiven Sozialraum entgegenstehen. Somit können die Erkenntnisse ein Abbild der Bürgerinnen und Bürger schaffen, welches für die Sozialplanung genutzt werden kann.

Um ein Beispiel zu nennen: Viele Menschen beschreiben die Teilhabebarriere „Zugang zu Behörden“. Damit ist nicht

(nur) der physische Zugang gemeint, sondern auch der sprachliche. Die sogenannte „Behördensprache“ ist nicht barrierefrei und erschwert den Menschen Zugänge zu Leistungen. Auch und gerade Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, stehen vor diesen Herausforderungen.

Wenn diese Barriere im Zuge des zu entwickelnden Verfahrens an die jeweiligen Kommunen und Kreise gespielt wird, können diese darauf reagieren und ihr Angebot an die Bedürfnisse ihrer Mitbürgerin-

nen und Mitbürger anpassen. Das Gleiche gilt für den Zugang zu Konsumgütern oder die Anpassung der Dienstleistungsangebote. Gerade für Kreise sind Erkenntnisse über die Angebote im Sozialraum ihrer angehörigen Gemeinden wichtig. So können Informationsnetzwerke geschaffen werden, die Angebote bündeln und den Menschen zugänglich gemacht werden können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2022 50.02.01

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf einer Digitalsitzungsverordnung

Mit dem Entwurf einer sog. Digitalsitzungsverordnung (Landtags-Vorlage 17/6578) sollen die technischen und organisatorischen Anforderungen an die digitale bzw. hybride Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien festgelegt werden, wie sie das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften ermöglicht. Zu dem Verordnungsentwurf haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Stellung genommen und verdeutlicht, dass die Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen – unabhängig davon, dass diese Option grundsätzlich zu begrüßen ist – unter den im Gesetz bzw. in der Verordnung vorgesehenen rechtlichen Rahmenbedingungen mit einem erheblichen organisatorisch-administrativen und personellen Zusatzaufwand verbunden sein wird. Nachfolgend wird die Stellungnahme in Auszügen wiedergegeben:

Grundsätzliches

Die Sicherstellung der technischen und rechtlichen Anforderungen an die Durchführung digitaler wie hybrider Gremiensitzungen ist mit erheblichen Mehrkosten und personellen Mehraufwendungen für die Kommunen verbunden. Insbesondere aus Sicht einzelner Stärkungspakt Kommunen und kleinerer Gemeinden wird dies nur schwer leistbar werden. Dies betrifft beispielsweise den Einführungs-, Umstellungs- und Pflegeaufwand, die Beschaffung der benötigten Hard- und Software, zusätzliches Personal für Sitzungsbegleitung und die Unterstützung der Sitzungsleitungen sowie Kameraführung und Bildregie etc.

Nach wie vor ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine Softwarelösung identifiziert worden, die unter den formulierten Anforderungen sowohl Videokonferenzsystem als auch Abstimmungssystem in sich vereinigt. Der vorliegende Verordnungsentwurf geht

auch in keiner Weise auf die bei den Kommunen bereits verbreiteten bzw. schon als Standard anzusehenden Softwarelösungen für die digitale Gremienarbeit (Ratsinformationssysteme) ein.

Dies bedeutet im ungünstigsten Fall, dass Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer mit drei unterschiedlichen Softwarelösungen (Ratsinformationssystem, Konferenzsystem und Abstimmungssystem) auf einem Endgerät umgehen und ständig zwischen diesen wechseln müssen. Selbst für versierte Nutzerinnen und Nutzer digitaler Lösungen potenzieren sich hierdurch die Möglichkeiten von Bedienungsfehlern und in der Folge ungewollter Ergebnisse.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Gefahr, dass die beabsichtigten positiven Aspekte für die ehrenamtliche Gremienarbeit durch die Einführung von – noch nicht vollständig identifizierten – technischen Lösungen auf Grundlage der Anforderungen des vorliegenden Verord-

nungsentwurfs möglicherweise konterkariert werden. Denn es bestehen Zweifel an der Handhabbarkeit für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die als Querschnitt durch die Gesellschaft auch in Sachen „digitale Kompetenz“ mit unterschiedlichen persönlichen Fähigkeiten ausgestattet sind.

Darüber hinaus haben wir aus der kommunalen Praxis wahrgenommen, dass die im Rahmen des Modellprojekts durchgeführten Modellprojektsitzungen der ausgewählten Kommunen unter den Aspekten, wie der Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Anzahl von Tagesordnungspunkten und damit einhergehend auch der Sitzungsdauer und des Umgangs mit einer entsprechenden Vielzahl von Sitzungsunterlagen eher als praxisfern erscheinen. Vor diesem Hintergrund ist eine ggf. verfrühte Festlegung, wie im vorliegenden Verordnungsentwurf, mit Vorsicht zu betrachten. Im Einzelnen:

Vorlage Nr. 15/1252

öffentlich

Datum: 14.10.2022
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Kubny, Frau Thimianidou

Sozialausschuss	08.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis
Kommission Europa	05.12.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	07.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1252 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 28. September 2020 wurde mit Vorlage Nr. 14/3846/2 einer Bewilligung des LVR-Europa-Projekts "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" zugestimmt.

Das Projekt baut auf der langjährigen Tradition des LVR auf, Austausch mit europäischen Partner*innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe zu pflegen und dabei voneinander zu lernen und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Europa zu verbessern und in diesem Projekt einen professionellen Austausch zwischen dem LVR und den nordgriechischen Projektpartner*innen zu gestalten und zu ermöglichen. Zum Start des LVR-Europa-Projekts wurden im März und Mai 2021 zwei mehrtägige, digitale Fachveranstaltungen durchgeführt. Um die Interessen der griechischen Projektpartner*innen besser kennenzulernen, besuchte die Projektleitung, Frau Thimianidou, vom 10. bis 14. Oktober 2021 Projektpartner*innen in Thessaloniki. Außerdem beteiligte sich das Hellas-Projekt 2021 und 2022 an der „LVR.Kampagne. Inklusion digital erleben“. Am 23. Mai 2022 hat die letzte Berichterstattung nach dem Besuch der griechischen Delegation gegenüber der Kommission Europa stattgefunden.

Das einende Ziel des LVR-Europa-Projekts ist es, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1252

Inhalt

1. Hintergrund und Ausgangslage.....	2
2. Bisherige Projektaktivitäten und –erfolge.....	3
3. Hospitationen.....	4
3.1 Hospitation der Projektleitung in Thessaloniki	4
3.2 Besuch der griechischen Delegation im Rheinland.....	4
4. Ausblick auf die kommenden Projektaktivitäten.....	5

1. Hintergrund und Ausgangslage

Seit dem 24. Juli 2019 besteht die Möglichkeit für Träger*innen von einschlägigen Initiativen, einen Antrag im Rahmen der sog. LVR-Europa-Projektförderung zu stellen.

Mit Kenntnis dieser Möglichkeit wurde durch Frau Elisabeth Thimianidou, LVR-Mitarbeiterin im Medizinisch-psychosozialen Fachdienst im Dezernat Soziales, Fachbereich Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen, ein Projektantrag für ein Kooperationsprojekt zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (unter der Beteiligung des LVR-Dezernats Soziales und des LVR-Verbunds Heilpädagogischer Hilfen) und nordgriechischen Partner*innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe mit dem Titel "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" gestellt.

Frau Thimianidou, die auch die Projektleitung innehat, nutzte ihre Kontakte zu nordgriechischen Verbänden der Behindertenhilfe, insbesondere aus der Stadt und der Präfektur von Thessaloniki, als Impuls für die Projektentwicklung und Antragstellung. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 28. September 2020 wurde einer Bewilligung des LVR-Europa-Projekts "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" (Vorlage Nr. 14/3846/2) zugestimmt.

Das Projekt baut auf der langjährigen Tradition des LVR auf, den Austausch mit europäischen Partner*innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe zu pflegen, dabei voneinander zu lernen und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Europa zu verbessern.

Die vorrangige Aufgabe des Hellas-Projektes ist es von daher, einen professionellen Austausch zwischen dem LVR und den nordgriechischen Projektpartner*innen zu gestalten und zu ermöglichen, so dass

- die Umsetzung der Ziele der UN-BRK insbesondere in Bezug auf die Themen Selbstbestimmung beim Wohnen und Teilhabe an der Gesellschaft im Rheinland ebenso wie in Nordgriechenland vorangetrieben werden,
- eine Stärkung der interkulturellen Kompetenzen bei allen Projektpartner*innen erfolgt und durch die Zusammenarbeit im Projekt eine langfristige Partnerschaft entsteht,

- Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen den Projektpartner*innen stattfindet, um Impulse des Projektpartners aufzugreifen und zur Weiterentwicklung der eigenen Leistungen zu nutzen,
- und die nordgriechischen Partner*innen dabei unterstützt werden, den gewünschten Entwicklungsimpuls für die Behindertenhilfe zu erhalten.

2. Bisherige Projektaktivitäten und -erfolge

Zur Umsetzung der Projektziele wurden für die dreijährige Projektlaufzeit mehrere Hospitationen und Fachveranstaltungen geplant, die wechselweise im Rheinland und in Nordgriechenland stattfinden sollten. Durch die Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie musste der ursprüngliche Zeit- und Aktivitätenplan angepasst werden. Damit die Projektziele erreicht werden können, ist jedoch eine zweite Laufzeit des Projekts von 2023 – 2025 erforderlich.

Folgende Projektaktivitäten wurden erfolgreich durchgeführt:

- Zum Start des LVR-Europa-Projekts wurden im März und Mai 2021 zwei mehrtägige, digitale Fachveranstaltungen durchgeführt. Ziel der Fachveranstaltungen war es vor allem, den nordgriechischen Projektpartner*innen einen Einblick in die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe in Deutschland zu geben und die Umsetzung im Rheinland darzustellen sowie Einblicke in die Versorgungsstrukturen und die konkrete Arbeit mit Menschen mit Behinderung in Nordgriechenland zu erlangen und sich kennen zu lernen.
- Das Hellas-Projekt beteiligte sich 2021 und 2022 an der „LVR.Kampagne. Inklusion digital erleben“. Durch Vorträge und inklusive Interviewrunden zum Thema „Inklusionspartnerschaften grenzüberschreitend gestalten – Unterstützungsangebote der LVR-Europa-Projektförderung“ konnte das Projekt „Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“ einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- In der LVR-Kommission Europa wurde u.a. im Dezember 2021 ausführlich über das Projekt berichtet. Die Resonanz war durchweg äußerst positiv. Der Austausch zwischen den Projektpartner*innen wird als sehr bedeutsam angesehen. Es ist ein wichtiger Beitrag, um voneinander zu lernen und einen Beitrag zu leisten, dass Menschen mit Behinderung europaweit eine adäquate Unterstützung erhalten.
- Mit u.a. dem LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" wurde der LVR als europaaktiver Kommunalverband vom Land NRW am 08. November 2021 ausgezeichnet. Die Auszeichnung macht auf gelebte Partnerschaften, internationale Projekte und Begegnungen aufmerksam, die allen Menschen Europa näherbringt. Der Preis ehrt vielfältiges und intensives europäisches Engagement und soll zu weiteren innovativen und beispielgebenden Aktivitäten motivieren.
- In der Projektlaufzeit wurden mehrere Hospitationen durchgeführt, die im Folgenden ausführlicher dargestellt werden.

3. Hospitationen

3.1 Hospitation der Projektleitung in Thessaloniki

Um die Interessen der griechischen Projektpartner*innen besser kennenzulernen, besuchte Frau Thimianidou vom 10. bis 14. Oktober 2021 Projektpartner*innen in Thessaloniki. Dabei erhielt sie die Gelegenheit, mehrere Einrichtungen und Angebote für Menschen mit Behinderung zu besuchen, führte vertiefende Gespräche mit den leitenden Personen und informierte über die Leistungen der Eingliederungshilfe im Rheinland.

Folgende griechische Unterstützungsangebote wurden besichtigt:

- Zentrum für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung des Elternvereins "Elpida" (deutsch: Hoffnung) in Oreokastro mit Tagesstätte für 27 Personen. Pilot-Wohnangebot für 7 Menschen des Elternvereins Elpida (Hoffnung) und Austausch mit dem Vorsitzenden des Elternvereins und Direktor der Institutionen von Zentralmakedonien, Herrn Argiris Alexiadis.
- Tagesstätte "Aristoteles" für Menschen mit Behinderung und das Jugendzentrum der Stiftung "Agios Panteleimon".
- Das Pilot-Wohnangebot zum Betreuten Wohnen der Stiftung "Agios Panteleimon".
- Den großen Wohnverbund mit Wohnangeboten für 270 Menschen mit Behinderung am Standort.
- Wohnhaus „Sy Zoi“ (deutsch: Für das Leben), Wohnangebot des Elternvereins für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen sowie für mehrfach behinderte Kinder/Jugendliche/Erwachsene in Kalamaria.
- Kooperationstreffen und Austausch mit der Präsidentin des Zentrums für soziale Wohlfahrt und Direktorin der Stiftungen von Zentralmakedonien Frau Nakou und dem griechischen Projekt-Team.

3.2 Besuch der griechischen Delegation im Rheinland

Vom 3. bis 7. Mai 2022 fand der erste Besuch der griechischen Projektpartner*innen im Rheinland statt. Folgende Teilnehmer*innen aus Griechenland nahmen an der Hospitation teil:

-Sozialhilfezentrum Zentralmakedoniens Träger der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Thessaloniki:

- Frau Eleni Makro,
- Frau Diamando Livanaki,
- Frau Panajiota Rembaki,
- Frau Ioanna Stregglia.

-Panhellenischer Verband der Heil-und Sonderpädagog*Innen:

- Frau Aikaterini Skoumpaki (Gründerin des Verbands und Projektkoordinatorin auf griechischer Seite),
- Frau Anastasia Thomou (Vorsitzende),
- Herr Konstantinos Bakirtzis.

Empfangen und begrüßt wurde die Delegation in einer Veranstaltung von Mitgliedern der Kommission Europa sowie von der LVR-Dezernentin Frau Hötte und dem LVR-Dezernenten Herrn Lewandrowski. Bei dieser Veranstaltung wurde ausführlich über die bi-nationale Zusammenarbeit gesprochen und alle Projektpartner*innen erhielten die Gelegenheit, sich mit ihren Anliegen, Fragen und Perspektiven einzubringen.

Während der Hospitationen konnten die griechischen Projektpartner*innen verschiedene Wohnangebote und andere Leistungen des LVR-Verbunds Heilpädagogischer Hilfen kennenlernen. Sie bekamen Einblicke in die alltäglichen Abläufe und hatten die Möglichkeit, ihre Fragen und Anliegen mit den Mitarbeitenden sowie mit Menschen mit Behinderung vor Ort zu diskutieren.

Besucht wurden:

- LVR-Gut Hommelsheim,
- LVR-Wohnverbund in Erftstadt-Lechenich,
- LVR Betreutes Wohnen Erftstadt-Gymnich,
- LVR-Wohn- und Assistenzangebote im inklusiven Wohnquartier Ledenhof, Bonn,
- KoKoBe-Beratungsstelle und Peer-Beratung in Bonn.

Von der Gastfreundschaft insgesamt, aber vor allem auch der Menschen mit Behinderung und den Mitarbeitenden des LVR-Verbunds Heilpädagogischer Hilfen vor Ort, war die griechische Delegation begeistert. In intensiven Gesprächen wurden fachliche Themen diskutiert und die griechischen Projektpartner*innen konnten vielfältige Impulse für die Weiterentwicklung der Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Griechenland sammeln. Wie die Projektpartner*innen immer wieder betonten, herrscht in Griechenland nach wie vor eher eine versorgende Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung. Angebote, die ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen, gibt es nur wenige. Die Einblicke in die Wohnangebote des LVR-Verbunds Heilpädagogischer Hilfen waren für die griechischen Kolleg*innen von daher impulsgebend und von besonderer Bedeutung.

Für die Gastgeber*innen aus dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen war es dagegen eindrucksvoll, etwas darüber zu erfahren, wie in Griechenland, trotz einer deutlich geringeren finanziellen Ausstattung, daran gearbeitet wird, innovative personenzentrierte Angebote zu entwickeln. Das ist vor allem dem außerordentlichen Engagement der griechischen Partner*innen und ihrem Mut, Innovationen voranzutreiben, zu verdanken.

Alle Projektpartner*innen erlangten ein vertieftes Verständnis darüber, wie unterschiedlich das Wohlfahrtssystem in Griechenland und die Sozialgesetzgebung in Deutschland ausgestaltet sind und welche Auswirkungen dies auf die Infrastruktur, die Ausstattung, die Qualifikation des Personals, den pädagogischen Ansatz und den Umgang mit den Menschen mit Behinderung hat. Als verbindendes Element über alle Unterschiede hinweg wurde das Engagement für die Menschen mit Behinderung und den Wunsch, sie dabei zu unterstützen, Teilhabe und Selbstbestimmung zu erleben, wahrgenommen.

4. Ausblick auf die kommenden Projektaktivitäten

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten bei weitem nicht alle geplanten Aktivitäten und Austauschveranstaltungen durchgeführt werden. Es ist daher sinnvoll, das Projekt über

das Jahr 2022 hinaus weiterzuführen. Folgende Aktivitäten könnten in den nächsten drei Jahren stattfinden:

- Weitere Hospitationen der griechischen Vertreter*innen beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie Hospitationen der deutschen Delegation in Griechenland. Die griechischen Partner*innen erhoffen sich, neben dem weiteren Austausch, auch eine intensivere Aufmerksamkeit für die Situation von Menschen mit Behinderung seitens der griechischen Öffentlichkeit und, damit einhergehend, viele Impulse für die Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen in der Stadt und der Präfektur Thessaloniki. Ziel ist, die Wahrnehmung und Akzeptanz für Menschen mit Behinderung in Nordgriechenland zu fördern und eine Öffnung des Sozialraums für den Personenkreis in Nordgriechenland anzustoßen.
- Darüber hinaus soll die Vernetzung der Kooperationspartner*innen weiter gefördert und intensiviert werden durch digitale Veranstaltungen.
- Ein Wissenstransfer und Austausch zur Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften ist in Zusammenarbeit mit dem LVR-Berufskolleg in Düsseldorf geplant.
- Die griechischen Partner*innen haben bereits angeboten, Begegnungen zwischen Menschen mit Behinderung aus Deutschland und Griechenland in Nordgriechenland zu ermöglichen. Neben dem Aufbau eines bi-nationalen Netzwerks sollen die deutschen Besucher*innen mit Behinderung Land und Leute kennenlernen und die griechische Gastfreundschaft genießen.

Das einende Ziel des LVR-Europa-Projekts ist es, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden. Obwohl die Ausgangsbedingungen der Projektpartner*innen sehr unterschiedlich sind, gibt es gleichwohl zahlreiche Ansätze, voneinander zu profitieren. Während die nordgriechischen Partner*innen sich vor allem eine Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen in Nordgriechenland erhoffen, gewinnen die deutschen Partner*innen vor allem vom Ideenreichtum und der Kreativität der griechischen Seite.

Zur Umsetzung dieser zukünftigen Maßnahmenvorschläge ist geplant, einen Folgeantrag im Rahmen der LVR-Europa-Projektförderung zu stellen.

Über den Fortgang des LVR-Europa-Projekts soll regelmäßig in den politischen Gremien des LVR berichtet werden.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage Nr. 15/1070

öffentlich

Datum: 02.09.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Neise

Sozialausschuss	08.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht "Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis"

Kenntnisnahme:

Der Bericht "Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1070 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und das Deutsche Institut für Menschenrechte haben im Mai 2022 einen Bericht mit dem Titel „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis“ veröffentlicht. Dieser Bericht fokussiert Handlungsempfehlungen für einen verbesserten Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen.

Die vorliegende Begründung zur Vorlage Nr. 15/1070 fasst die zentralen Handlungsempfehlungen zusammen, die vier unterschiedliche Schwerpunktthemen (Umsetzung des § 37a SGB IX, Stärkung von Selbstbestimmung und Empowerment, Vernetzung und Zugang zum Recht, Überwachung des Gewaltschutzes) unterscheiden und dabei ihre Empfehlungen an unterschiedliche Akteure u.a. Leistungserbringer der Eingliederungshilfe (EGH), Bundes- und Landesregierungen, Bundes- und Landesgesetzgebung, Kommunen, Polizei und Justiz adressieren.

Die Begründung zur Vorlage Nr. 15/1070 endet mit einer kurzen Einordnung der Handlungsempfehlungen in Bezug auf die derzeitige Diskussionslage innerhalb des LVR.

Der Bericht ist abrufbar unter:

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/20220516_Gewaltschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Die hier beschriebene Stellungnahme berührt die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK „Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und die „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch zu betreiben“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1070:

I. Zusammenfassung zum Bericht „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis“

Der Bericht „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis“ des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und des Deutschen Instituts für Menschenrechte gibt Empfehlungen für die Umsetzung einer übergreifenden Gewaltschutzstrategie in dem einschlägigen Versorgungsbereich und adressiert die Regierungen auf Bundes- und Landesebene, Träger der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe und Fachkräfte der Behindertenhilfe. Dabei ist der Bericht in vier unterschiedliche Themenfelder strukturiert, zu denen ein besonderer Bedarf gesehen wird und zu denen einschlägige Empfehlungen ausgesprochen werden:

1. Wirkungsvolle Umsetzung des § 37a SGB IX durch Erstellung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten

Die Autor*innen des Berichts fordern zu diesem Themenfeld, dass

- A. die **Leistungserbringer** (der Eingliederungshilfe) ihrem gesetzlichen Auftrag umgehend nachkommen und dabei Gewaltschutzkonzepte entwickeln und diese in der Praxis wirksam umsetzen. Dazu empfehlen die Autor*innen ferner, dass Organisationsentwicklungsprozesse unter Beteiligung von Bewohner*innen und Beschäftigten implementiert werden, die die Gewaltprävention forcieren, Gewaltschutzkonzepte (unter Berücksichtigung des Leitbildes und Verhaltensempfehlungen, Präventionstrainings, Fortbildungsangebote, Verfahrensabläufe) partizipativ entwickelt werden unter Nutzung eines breiten Gewaltverständnisses (u.a. auch die Vermeidung der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen), sämtliche Informationen zu dem Thema und spezifische interne und externe Kooperationsstrukturen für Bewohner*innen einfach zugänglich sind, verbunden mit einer regelmäßigen Informationsvermittlung, sowie Aspekte von Intersektionalität hinreichende Berücksichtigung finden.
- B. der **Bundgesetzgeber** verbindliche Kriterien zur Auslegung des § 37a Abs.1 SGB IX vorgibt, eine unabhängige Stelle zur Qualitätssicherung und Zertifizierung von Gewaltschutzkonzepten schafft und Gewaltschutzkonzepte als Leistungsmerkmale in das Vertragsrecht (nach § 124, § 125 SGB IX) mit aufnimmt.
- C. die **Landesregierungen** flächendeckend Kriterien für den Gewaltschutz als Qualitätsmerkmale mit in die Landesrahmenverträge (nach § 131 SGB IX) aufnehmen. Dabei sollen die Leistungsträger zuständige Personen für den Gewaltschutz benennen, eine Evaluation und statistische Erfassung der Umsetzung des Gewaltschutzes durch die Leistungserbringer ermöglichen, auf eine regelmäßige Berichtspflicht und Aktualisierung von Gewaltschutzkonzepten hinwirken und sich mit den länderspezifischen (Heim-)Aufsichtsbehörden austauschen.

2. Stärkung von Selbstbestimmung und Empowerment von Bewohner*innen und Beschäftigten

Die Autor*innen fordern zu diesem Themenfeld, dass die Beteiligungsrechte von Bewohner*innen und Beschäftigten substantiell gestärkt werden. Konkret sollen:

- A. die **Leistungserbringer** die Bewohner*innen bei der Entwicklung von gewaltpräventiven Maßnahmen beteiligen, regelmäßige Fort- und Informationsveranstaltungen für Bewohner*innen- und Werkstatt-(Bei-)Räte zum Thema ermöglichen, Frauenbeauftragte in ihrer einschlägigen Tätigkeit aktiv unterstützen und Rahmenbedingungen dafür schaffen, besonders gefährdete Gruppen (u.a. LGBTQI, Menschen mit Migrationshintergrund) in Form von Empowerment-Schulungen über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten aktiv aufklären und den Ausbau eines flächendeckenden Leistungsangebots zur Gewaltprävention von Mädchen und Frauen im Rehabilitationssport (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) unterstützen.
- B. die **Bundesregierung** das Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten in Einrichtungen dauerhaft mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausstatten und stärken, so dass dieses die Vernetzungsstrukturen auf Bund- und Länderebene auf- und ausbauen kann und Selbstvertretungsorganisationen zum Thema Gewaltschutz ebenfalls finanziell stärken, so dass diese auch ohne eine Einbindung in Projektstrukturen ihrer Tätigkeit dauerhaft und kontinuierlich nachgehen können.
- C. die **Landesgesetzgeber** die Wohn- und Teilhabegesetze so reformieren, dass diese um Gewaltschutzvorkehrungen erweitert werden (u.a. verpflichtende Einführung von Frauenbeauftragten in allen Wohneinrichtungen).

3. Vernetzung mit dem externen Unterstützungssystem und wirksamer Zugang zum Recht

Die Autor*innen fordern zu diesem Themenfeld einen Abbau der Zugangsbarrieren zum externen Unterstützungssystem und den Aufbau eines inklusiven Rechtssystems. Konkret sollen:

- A. die **Leistungserbringer** eine Sozialraumöffnung zum externen Unterstützungssystem ausbauen, Bewohner*innen über Möglichkeiten der unabhängigen Beratung und Unterstützung von außen informieren und eine Vernetzung der Beschäftigten und Bewohner*innen mit Selbstvertretungsstrukturen befördern.
- B. die **Bundesregierung** einen bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems bei Gewalt forcieren, bei der Entwicklung eines Rechtsrahmens für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern auch die Zugangs- und Barrierefreiheit entsprechend mitdenken und dabei die Mittel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zum Aus-, Um- und Neubau von Beratungsstellen und Frauenhäusern nutzen, eine Gesetzesreform auf den Weg bringen, so dass das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) auch Anwendung auf Einrichtungen findet und einschlägige Befunde nutzen, um gesetzgeberische Handlungsnotwendigkeiten für einen wirksamen Zugang zum Recht von Frauen zu schaffen.

- C. die **Landesregierungen** verpflichtende Grundlagen schaffen für Aus- und Fortbildungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter*innen zu Bedarfen von Menschen mit Behinderungen.
- D. die **Landesregierungen und Kommunen** Fachberatungsstellen für Gewalt für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen gesondert fördern.
- E. die **Polizei und Justiz** barrierefreie Zugänge und Informationen bereitstellen.

4. Unabhängige Überwachung des Gewaltschutzes

Die Autor*innen fordern zu diesem Themenfeld, dem Gewaltschutzauftrag nach Artikel 16 der UN-BRK nachzukommen. Bis eine einheitliche und flächendeckende Lösung für eine unabhängige Überwachungsinstanz gefunden und implementiert ist, sollen sich bislang zuständige Aufsichtsbehörden für das Thema Gewaltschutz spezialisieren. Konkret sollen:

- A. die **Bundes- und Länderregierungen** die unabhängige Überwachung nach Artikel 16 der UN-BRK im Rahmen einer Bund-Länder-AG diskutieren unter Einbindung von relevanten Stakeholdern, und unabhängige Behörden zur Überwachung des Gewaltschutzes benennen.
- B. die **Landesregierungen** sollten die länderspezifischen Heimaufsichtsbehörden fachlich für den Gewaltschutz qualifizieren und mit personellen Kapazitäten ausstatten, Heimaufsichtsbehörden auf Ebene der Landesverwaltung organisieren, um so Interessenskonflikte mit anderen Leistungsträgern (u.a. Leistungsträgern der EGH) zu vermeiden, Gewaltschutzvorschriften in den WTG Gesetzen ausbauen und spezifischer verankern und unabhängige, interdisziplinär besetzte Besuchskommissionen implementieren, die mindestens einmal im Jahr Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen besuchen unter Einbeziehung von Leistungsberechtigten.

Der Bericht ist abrufbar unter:

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/20220516_Gewaltschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

II. LVR interne Einordnung/ Bewertung

Die Handlungsempfehlungen des behandelten Berichts sind grundsätzlich alle zu begrüßen. Der LVR kommt den Empfehlungen auch bereits jetzt zu einem substantiellen Anteil nach. So sind bereits die Leistungserbringer zur Einreichung von Gewaltschutzkonzepten

aufgefordert worden und es wurde ein internes Prüfschema entwickelt, das die Qualitätssicherung der Gewaltschutzkonzepte nicht zuletzt auch auf ihre Umsetzung hin prüft. Dieses Prüfverfahren wird ebenfalls im Rahmen eines Traineeprojekts evaluiert. Gleichzeitig sind die Gewaltschutzkonzepte ebenfalls ein zentraler Bestandteil der Prüfverfahren durch das Team „Qualität und Prüfung“ im Dezernat Soziales. Ebenso wird der Gewaltschutz und das Vorhalten von Konzepten zu diesem Thema im Leistungs- und Vertragsrecht als Vorgabe bei einem Antrag auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung berücksichtigt.

Der Ausbau und die Verbesserung der Barrierefreiheit zur Nutzung des externen Unterstützungssystems durch die Leistungserbringer und die Schaffung bzw. Stärkung von Frauenbeauftragten in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe sind ebenfalls zu begrüßen und werden vom LVR ausdrücklich befürwortet.

Ein Austausch mit den WTG-Behörden auf Landesebene ist bereits strukturell angelegt. Hierbei ist die konkrete Zuständigkeit der WTG-Behörden und des LVR/LWL zu diskutieren, um doppelte Zuständigkeiten zu vermeiden. Dies gilt auch für eine etwaige Besuchscommission. Gleichzeitig befinden sich die WTG-Behörden im Ordnungsrecht und der LVR/LWL im Leistungsrecht. Auch wurden bereits einige konzeptionelle Arbeiten und ein eigenes Prüfverfahren in die Wege geleitet, so dass eine Verortung der Zuständigkeit des Prüfverfahrens zum Gewaltschutz an die WTG-Behörden ggfls. zu kurz greift. Vielmehr ist hier eine engmaschige, zentrale und dauerhafte Austausch- und Kooperationsstruktur, v.a. der Kommunalen Körperschaften, zu begrüßen.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Vorlage Nr. 15/1085

öffentlich

Datum: 04.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Dr. Dieter Schartmann

Sozialausschuss	08.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	01.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Repräsentativbefragung der Bundesregierung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1085 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In Deutschland wurde eine große Befragung gemacht.

Die Befragung heißt:

Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Der kurze Name ist: Teilhabe-Studie.

So eine Befragung zur Teilhabe gab es in Deutschland noch nie.

Das sollte die Befragung herausfinden:

- Was behindert Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrem Leben?
- Wie gut können Menschen mit Beeinträchtigungen dabei sein und mitmachen?

Teilgenommen haben:

- Menschen mit Behinderungen, die zuhause leben.
- Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen.
Zum Beispiel aus Wohnheimen oder aus Altenheimen.
- Und zum Vergleich: Menschen ohne Behinderungen.

Der LVR hat sich die Ergebnisse angeschaut.

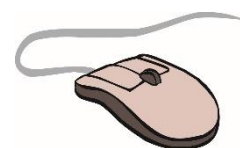
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zur Befragung in Leichter Sprache finden Sie [hier](#).



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Abschlussbericht zur „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ vorgelegt. Die Befragung wurde in den Jahren 2017-2021 durch infas (mit weiteren Kooperationspartnern) durchgeführt. Nach einer Vorabbefragung von rd. 320.000 Menschen wurden anschließend 16.000 Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in ihrer eigenen Häuslichkeit zu ihrer Lebenslage befragt und rund 3.500 Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe oder in Pflegeeinrichtungen leben.

Die Studie liefert wichtige Erkenntnisse über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. So ergeben sich zwischen Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen wohnen, und Menschen mit Behinderung, die in ihrer eigenen Häuslichkeit leben, bedeutsame Unterschiede, wie zum Beispiel die Selbstbestimmung oder die politische und digitale Teilhabe erlebt wird. Von besonderer Bedeutung ist, dass die eigene Sicht von Menschen mit Behinderungen erhoben wurde und sie direkt mittels barrierefreier Erhebungsinstrumente befragt wurden. Die Studie stellt somit die größte repräsentative Datensammlung über die Teilhabechancen und erlebten Exklusionserfahrungen von Menschen mit Behinderungen in Deutschland dar. Die Studie ist abrufbar unter:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-598-abschlussbericht-repraesentativbefragung-teilhabe.html>.

Es ergeben sich vielfältige Anknüpfungspunkte an den LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur Umsetzung der UN-BRK sowie für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe. Diese gilt es nun, in die derzeitige Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einfließen zu lassen.

Aufgrund der inhaltlichen Breite des Berichtes sind alle Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betroffen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1085:

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 eine wissenschaftliche Studie beauftragt, um die Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen zu erheben. Ziel des Projekts war es, belastbare Aussagen über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zu erhalten und vorhandene Inklusionshürden zu identifizieren. Die Studie ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-598-abschlussbericht-repraesentativbefragung-teilhabe.html>

Die Studie wurde als Repräsentativbefragung durchgeführt. Es wurden Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen und Behinderungen ab 16 Jahren befragt, sowohl Menschen in **Privathaushalten** als auch Menschen in **Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe oder Pflege**. Dazu zählen:

1. Personen, die in einer stationären oder betreuten Einrichtung der Eingliederungshilfe leben. Gemeint sind hier Einrichtungen mit einem Heimvertrag bzw. einem Wohn- und Betreuungsvertrag einer Einrichtung im Sinne des Rechtskreises der Eingliederungshilfe nach altem Recht¹. Dazu zählen das stationäre Wohnen (stationäre Wohnheime) sowie das betreute Wohnen, welches sowohl betreutes Einzelwohnen, betreutes Paarwohnen als auch betreute Wohngemeinschaften umfasst.
2. Pflegebedürftige Menschen, die in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben. Das können sein: Altenheime, Pflegeheime sowie Seniorenhäuser oder Servicewohnen der Altenhilfe.

Als Vergleichsgruppe wurden ebenso Menschen ohne Beeinträchtigungen befragt.

Besonders innovativ ist die Studie dadurch, dass bei der Zuordnung zur Gruppe der Menschen mit Behinderungen nicht anhand eines vorhandenen sozialrechtlichen Status (Menschen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises, Menschen mit einem Pflegegrad, Menschen mit einer Leistungsberechtigung für die Eingliederungshilfe o.ä.) und der dadurch bedingten Zuordnung zu verschiedenen Sozialgesetzbüchern ausgegangen wurde. Es wurden vielmehr auf Basis der ICF die selbst eingeschätzten jeweiligen Funktionsbeeinträchtigungen und die selbst empfundene Einschränkung der alltäglichen Aktivitäten als Analysegrundlage genutzt. Der Befragung liegt damit ein weites Verständnis von Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) zugrunde.

¹ Die Stichprobenziehung für die Befragung in Einrichtungen erfolgte im Jahr 2018 und damit vor Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und der damit einhergehenden Novellierung der Eingliederungshilfe. Daher werden im Abschlussbericht die im Zeitraum der Stichprobenziehung und Datenerhebung geltenden Begrifflichkeiten verwendet (vgl. Abschlussbericht S. 35).

Analytisch unterschieden werden:

- **„Menschen mit Beeinträchtigungen“** - Eine Person gilt als beeinträchtigt, wenn mindestens eine Funktionsbeeinträchtigung vorliegt, die Person nach subjektiver Einschätzung aber keine oder nur geringe Alltagseinschränkungen hat.
- **„Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung“** - Eine Person gilt als behindert, wenn mindestens eine Funktionsbeeinträchtigung vorliegt und das Alltagshandeln nach der subjektiven Einschätzung entweder ziemlich oder stark eingeschränkt ist oder eine ziemliche oder starke Beeinträchtigung vorliegt, die nur etwas im Alltag einschränkt.
- Menschen **ohne Beeinträchtigungen**.

Eine weitere Besonderheit der Studie ist, dass auch Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, deren Beeinträchtigungen selten oder seltener vorkommen oder bei denen Hürden bestehen, im Rahmen einer Befragung überhaupt erreicht und befragt zu werden (z. B. psychische oder kognitive Beeinträchtigungen).

Die Ergebnisse stützen sich auf folgende Datengrundlagen²:

1. Eine Vorbefragung (Haushaltserhebung) bei bundesweit gut 320.000 Haushalten (Mai-September 2018). Neben einigen soziodemografischen Merkmalen ging es um Angaben zu unterschiedlichen, länger andauernden Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen.
2. Die Befragung von 16.003 Personen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Privathaushalten (November 2018-März 2020). Die Befragung erfolgte in erster Linie persönlich durch eine Interviewerin oder einen Interviewer.
3. Die Befragung einer Vergleichsstichprobe von 6.062 Personen ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen (November 2018-März 2020). Zu Vergleichszwecken wurden diesen Personen weitgehend dieselben Fragen gestellt wie den Personen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.
4. Die Befragung von 3.354 Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen, die sowohl Personen im stationären sowie im betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderung als auch Personen in Alten- oder Pflegeeinrichtungen umfasst (November 2019-März 2020). Für diese Erhebung wurde eine vollkommen neue, für die Bundesrepublik repräsentative Stichprobe zusammengestellt. Die Befragung erfolgte in 327 Einrichtungen aller genannten Einrichtungsarten.
5. Qualitative Erhebungen (August-September 2019). Damit die Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen auch die Möglichkeit hatten, ihre Sicht der Dinge in eigener Sprache auszudrücken, waren auch offen geführte Interviews vorgesehen. Es wurden 77 Interviews mit besonderen Themenschwerpunkten sowie 45 biografisch-narrative Interviews durchgeführt.

Die Studie hatte eine Laufzeit von 2017 bis 2021. Die Studie wurde durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt, an dem der Landschaftsverband Rheinland in Person von Herrn Dr. Schartmann (FBL 73) mitgewirkt hat.

Der Ergebnisbericht ist nun vorgelegt worden. Die wichtigsten Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

² Vgl. Abschlussbericht S. 36f.

II. Ergebniszusammenfassung

Die Ergebnisse sind von den Autorinnen und Autoren zu einzelnen Themenblöcken zusammengefasst worden. Diese Zusammenfassung wird im Folgenden – zum größten Teil wörtlich – wiedergegeben.³

Es wurden für diese Vorlage die Passagen, die für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe eine besondere Bedeutung aufweisen, in **fett** hervorgehoben.

Ursachen von Beeinträchtigungen

Mit Blick auf Ursachen für die stärksten Beeinträchtigungen geben in privaten Haushalten jeweils über ein Drittel aller befragten Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung Erkrankungen im Lebensverlauf oder Verschleißerscheinungen an. Angeboren sind Beeinträchtigungen bei 17 Prozent der beeinträchtigten Personen sowie bei 15 Prozent der Personen mit selbsteingeschätzter Behinderung. Beeinträchtigungen als Folgen von Unfällen, Berufskrankheiten, Schwierigkeiten bei der Geburt, Folgen von Medikamenten-, Alkohol- oder Drogenkonsum sowie Kriegserfahrungen treten im Gesamtbild seltener hervor. Beeinträchtigungen infolge von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt sind vergleichsweise selten (unter 4 %). Für die befragten Personen in Einrichtungen zeigt sich eine vergleichbare Häufigkeitsverteilung wie für Personen in privaten Haushalten.

Lebenssituation in Privathaushalten und Einrichtungen

Die Lebenssituationen von Menschen in Privathaushalten und Menschen, die in Einrichtungen leben, unterscheiden sich in vieler Hinsicht.

Besteht in privaten Haushalten ein durchaus ausgeglichenes Geschlechterverhältnis, so leben in stationären Wohneinrichtungen und im betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen mehr Männer als Frauen⁴. In Alten- und Pflegeeinrichtungen sind Frauen häufiger vertreten, was insbesondere auf die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen zurückgeführt werden kann.

In stationären Wohneinrichtungen und im betreuten Wohnen bilden die 16- bis 44-Jährigen und die 45- bis 64-Jährigen die beiden größten Altersgruppen – genau wie in den privaten Haushalten. In Alten- und Pflegeeinrichtungen leben mit einem Durchschnittsalter von 80,4 Jahren – wenig überraschend – ältere Menschen (vgl. Abschlussbericht S. 87).

Mit Blick auf das Zusammenleben und die Familienverhältnisse werden deutliche Unterschiede zwischen Personen in Privathaushalten und Personen in Einrichtungen erkennbar. **In Privathaushalten ist über die Hälfte der Menschen – unabhängig von einer Beeinträchtigung oder Behinderung – verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. In Einrichtungen trifft das nur auf jede zehnte Person zu.** Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeeinrichtungen sind zum Großteil verwitwet. In stationären Wohneinrichtungen und im betreuten Wohnen für

³ Vgl. Abschlussbericht S. 18ff., Hervorhebung durch den Verfasser

⁴ Die Teilhabebefragung hat eine erweiterte, offene Geschlechtsabfrage vorgenommen. Über die Kategorien Frau und Mann hinaus können aus statistischen Gründen jedoch keine weiteren Unterscheidungen ausgewertet werden (vgl. Abschlussbericht S. 49).

Menschen mit Behinderungen sind über 80 Prozent der Personen ledig. Und lediglich ein geringer Teil dieser ledigen Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner führt eine Partnerschaft mit einer festen Partnerin oder einem festen Partner (vgl. Abschlussbericht S. 87).

Zur Elternschaft geben in privaten Haushalten je rund zwei Drittel der beeinträchtigten Personen sowie der Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung an, Kinder zu haben. **Bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist dies lediglich für 9 (in stationären Wohneinrichtungen) bzw. 22 Prozent (im betreuten Wohnen) der Fall.**

Nach eigener Auskunft sind 80 Prozent der beeinträchtigten Personen sowie über 66 Prozent der Personen mit selbsteingeschätzter Behinderung in Privathaushalten mit ihrer Wohnsituation zufrieden. Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen sind hingegen weniger zufrieden. Nur leicht über die Hälfte trifft eine entsprechende Aussage. **40 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen sagen aus, sie hätten sich nicht bewusst für die aktuelle Wohnform entschieden. Rund ein Viertel der Befragten gibt an, lieber in einer anderen Wohnform wohnen zu wollen als sie es derzeit tun** (vgl. Abschlussbericht S. 87).

Wohnbedingungen in Einrichtungen werden wesentlich bestimmt durch Faktoren der Privatsphäre und durch Mitbestimmung. In Einrichtungen ist die Mitbestimmung nicht immer in einem wünschenswerten Ausmaß aus Sicht der Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden. Auch der Austausch mit den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern ist ein wichtiger Faktor für das Zusammenleben in der Einrichtung. Fast 90 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner geben an, mit ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern „gut klar“ zu kommen (vgl. Abschlussbericht S. 87).

Die Menschen – unabhängig davon, ob es sich um nicht beeinträchtigte Menschen, um beeinträchtigte Personen oder um Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung handelt – haben generell ähnliche Freizeitwünsche und -vorstellungen. Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung können einer Reihe von Aktivitäten – im Vergleich zu nicht beeinträchtigten und beeinträchtigten Menschen – jedoch deutlich seltener nachgehen. Die Gründe hierfür sind vielfältig, sind aber häufig wirtschaftlich oder durch die Infrastruktur begründet. **Für Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen kommt hinzu, dass sie eine fehlende Unterstützung bei der Durchführung von Freizeitaktivitäten beklagen. Die Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner nehmen zu beachtlichen Anteilen weniger häufig an Aktivitäten – und dabei insbesondere an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung – teil.** Hier werden Unterschiede in der gesellschaftlichen Teilhabe zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in privaten Haushalten leben, im Vergleich zu den Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen besonders deutlich (vgl. Abschlussbericht S. 88).

Die Teilhabebefragung weist bei Menschen in Einrichtungen insbesondere auf Tendenzen zum Alleinsein und zur Einsamkeit hin. Auch die Analyse der sozialen Einbindung (vertrauensvolle Gesprächspersonen, enge Freunde und Freundinnen) zeigt für Menschen in Einrichtungen: Personen im höheren Lebensalter, die in keiner Partnerschaft (mehr)

leben, weisen Anzeichen sozialer Isolation auf. **In Einrichtungen ist vor allem der Bereich digitaler Kommunikation ausbaufähig. Nur jede vierte Person in Einrichtungen hat Zugang zum Internet. Der fehlende Zugang dort betrifft auch Personen im jüngeren und mittleren Erwachsenenalter, für deren Alltag digitale Teilhabemöglichkeiten besonders relevant sein dürften.**

In privaten Haushalten, wie auch in Einrichtungen, sind Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung deutlich weniger mit ihrem Leben zufrieden als nicht beeinträchtigte Menschen. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Einschätzung des Gesundheitszustands, des Vorhandenseins von Partnerschaften und der Bewertung des finanziellen Einkommens sowie weiterer möglicher Einflussfaktoren zeigt sich ein enger Zusammenhang zwischen der Existenz von Beeinträchtigungen und individueller Lebenszufriedenheit.

Selbstversorgung und Nutzung von Unterstützungsleistungen

Was Selbstversorgung sowie relevante Aktivitäten des Alltags angeht, so leben beeinträchtigte Personen in der Bundesrepublik meistens selbständig in ihren Privathaushalten. 45 Prozent der Personen mit selbsteingeschätzter Behinderung in Privathaushalten benötigen indes Unterstützung – am häufigsten bei Hausarbeiten, Verwaltungsangelegenheiten oder beim Einkaufen. Ein Großteil der Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung in Privathaushalten erhält regelmäßig Unterstützung aus dem privaten Umfeld, am häufigsten durch (Ehe-)Partner/-innen oder eigene Kinder.

Für die Bewohnerschaft in Einrichtungen hat professionelle Unterstützung eine weit höhere Dichte, institutionelle Hilfen im Alltag sind hier der Regelfall. **Aber auch in Einrichtungen können viele Menschen nicht selbst darüber entscheiden, wer sie unterstützt. Offensichtlich gelingt es vielen Einrichtungen nicht hinreichend, Unterstützung so zu organisieren, dass Möglichkeiten zur Auswahl der Unterstützungspersonen bestehen.**

Außerdem gaben 29% der Befragten in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe an, manchmal mehr Unterstützung zu bekommen als sie eigentlich benötigen (vgl. Abschlussbericht S. 100f.).

Barrieren in der Umwelt

Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen treffen in der Bundesrepublik auf vielfältige Barrieren in der Umwelt – im Privatbereich, im öffentlichen Raum und auch im Internet. Diese Hindernisse erschweren die selbständige Alltagsbewältigung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung berichten am häufigsten von Hindernissen in der Umwelt.

Die Analyse der Daten der Teilhabebefragung zeigt, dass barrierefreie Gestaltungen von Wohnraum durch **mangelnde finanzielle Möglichkeiten** mitbestimmt werden. Fördermittel oder Finanzierungswege, die prinzipiell für bauliche Barrierefreiheit zur Verfügung stehen, können vorhandene Einkommensunterschiede augenscheinlich nicht kompensieren. Zudem bestehen Erschwernisse bei der Informationsbeschaffung,

insbesondere mit Blick auf niedrigschwellige, konkrete, auf den Einzelfall bezogene Beratungs- und Unterstützungsangebote für barrierefreie Gestaltungen. **Die Beratung durch zuständige Behörden und Ämter, die hier potenziell förderlich wirken könnte, erweist sich vielmehr selbst als Barriere aufgrund schwerer Zugänglichkeit (nicht verständlicher Informationen sowie wenig beeinträchtigungssensibler Kommunikation).**

Im Verkehrsbereich zeigen sich regionale Unterschiede. Die fehlende Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere ein Infrastrukturproblem des ländlichen Raums. **Menschen, die in Einrichtungen leben, sind deutlich häufiger von mangelnder Barrierefreiheit im öffentlichen Raum betroffen.**

Selbstbestimmung und soziale Einbindung

Beeinträchtigte Menschen und Personen mit selbsteingeschätzter Behinderung geben in der Teilhabebefragung überwiegend an, „meistens selbst“ über ihr Leben bestimmen zu können. Dies trifft jedoch nicht gleichermaßen auf alle Personengruppen zu. **Im Vergleich zur Population in Privathaushalten besteht in der Einrichtungspopulation ein höherer Anteil von Menschen, die angeben, dass meistens andere Personen darüber bestimmen, wie sie leben. Wünsche nach mehr Selbstbestimmung bestehen vor allem mit Blick auf die Art des Wohnens und die Gestaltung der Freizeit. Der Wohnalltag in Einrichtungen erscheint in Teilen stark reguliert, so dass Selbstgestaltungs- und Entscheidungsräume der Bewohnerinnen und Bewohner strukturell begrenzt werden,** beispielsweise durch Besuchsregeln oder fehlende Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Zusammensetzung der Wohngruppe.

Bemerkenswert ist vor dem Hintergrund der aktuell anstehenden Reform des Betreuungsrechts auch, dass in den stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit 91 Prozent auffällig viele Personen eine **gesetzliche Betreuung** haben. Im betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen ist dies für drei Viertel der Befragten der Fall (vgl. Abschlussbericht, S. 100). Weitergehende Fragen zur Qualität der gesetzlichen Betreuung und ihren Auswirkungen auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts wurden in der Teilhabebefragung nicht erhoben.

Bildung

Menschen mit Beeinträchtigungen besitzen mehrheitlich mittlere und höhere Schulabschlüsse sowie einen Ausbildungs- oder Hochschulabschluss. Gleichwohl weisen sie im Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigung insgesamt ein niedrigeres Schul- und Ausbildungsniveau auf. In den Unterschieden spiegeln sich auch starke Unterschiede nach dem Alter (und damit der Geburtskohorte), sowie Unterschiede in den Verteilungen der Merkmale Geschlecht und Migrationshintergrund wider. Der höhere Anteil an Personen ohne Schulabschluss sowie ohne Ausbildungsabschluss unter den Personen mit Beeinträchtigungen – insbesondere bei jenen mit selbsteingeschätzter Behinderung – weist auf einen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung hin. Sowohl im Schul- als auch Berufsbildungs- und Hochschulsystem kommt es zu Benachteiligungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.

Arbeitsmarkt und Beschäftigung

In Privathaushalten lebende Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung (Frauen wie Männer) sind deutlich seltener erwerbstätig als nicht-beeinträchtigte Personen. Die niedrigeren Erwerbsquoten von Menschen mit einer selbsteingeschätzten Behinderung bleiben zu einem großen Teil auch nach Berücksichtigung von Unterschieden hinsichtlich Alter, Migrationshintergrund und Ausbildungsniveau bestehen. **Arbeitsbezogene Unterstützungsbedarfe von Beschäftigten mit Beeinträchtigung/Behinderung scheinen größtenteils erfüllt zu werden. Dennoch beurteilen Frauen und Männer mit selbsteingeschätzter Behinderung ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten deutlich schlechter als nicht beeinträchtigte Menschen.** Menschen mit Beeinträchtigungen sind insgesamt weniger zufrieden mit ihrer Arbeit. Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in Einrichtungen leben, haben deutlich niedrigere Erwerbsquoten als Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in Privathaushalten leben. **Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe spielen für Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen die entscheidende Rolle für die Teilhabe am Erwerbsleben. Erwerbstätige Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen berichten dabei von hoher Zufriedenheit mit ihrer Arbeit.**

Ökonomische Situation und materielle Sicherheit

Die Daten der Teilhabebefragung zeigen einen Zusammenhang zwischen der Einkommenssituation der Befragten und den Merkmalen Beeinträchtigung und Behinderung. Menschen mit Beeinträchtigungen und insbesondere Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung realisieren seltener höhere Bruttoerwerbseinkommen und häufiger sehr niedrige Bruttoerwerbseinkommen. Auf der Haushaltsebene bestehen diese Unterschiede fort: Haushalte mit beeinträchtigten und selbsteingeschätzt behinderten Menschen verfügen über deutlich weniger finanzielle Ressourcen als Haushalte ohne beeinträchtigte Personen. Das betrifft sowohl das verfügbare monatliche Haushaltsnettoeinkommen als auch das vorhandene Vermögen, die Möglichkeit des Sparens, die Bildung von Rücklagen und die Aufnahme von Schulden. Über die Hälfte der Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung blickt mit Sorgen auf die finanzielle Absicherung der eigenen Zukunft.

Politische Teilhabe

Menschen mit einer Beeinträchtigung und Personen mit selbsteingeschätzter Behinderung sind überwiegend politisch interessiert. Doch es bestehen hinsichtlich ihrer Einstellungen zur Politik und zu öffentlichen Institutionen teilweise große Unterschiede gegenüber nicht beeinträchtigten Personen. Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung sind häufiger wenig bis gar nicht an Politik interessiert und haben in vielen Fällen ein geringeres Vertrauen in die Bundesregierung und in politische Parteien.

Die Wahlbeteiligung der Befragten in Privathaushalten ist insgesamt auf einem hohen Niveau. Sie fällt unter Menschen mit selbsteingeschätzten Behinderungen im Alter zwischen 16 und 44 Jahren allerdings am niedrigsten aus. Auch in höheren Altersgruppen sind die Anteile derjenigen, die regelmäßig wählen gehen, unter Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung jeweils geringer als bei nicht beeinträchtigten und

beeinträchtigten Personen. Menschen mit Beeinträchtigungen beim Sprechen oder beim Lernen, Denken, Erinnern oder Orientieren im Alltag nehmen in geringerem Maße an Wahlen teil als Menschen mit anderen Beeinträchtigungen. Gründe der Nichtbeteiligung sind vornehmlich einstellungsbezogen. Externe Barrieren und Schwierigkeiten mit den Wahlverfahren, -einrichtungen oder -materialien werden nicht stark ins Feld geführt.

Politische Teilhabe unterscheidet sich allerdings deutlich zwischen Menschen in Privathaushalten und Menschen in Einrichtungen. So leben in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen auffallend viele Menschen, die sich bislang nie an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene beteiligt haben.

In Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen leben auffallend viele Menschen, die sich nie an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene beteiligen. Die Hälfte der dort befragten Bewohnerinnen und Bewohner mit selbsteingeschätzter Behinderung geht nie zu Wahlen. In Alten- und Pflegeeinrichtungen bleibt rund ein Drittel der Befragten den Wahlen fern. Rund ein Fünftel aller Befragten in Wohneinrichtungen gibt an, für die Europawahl 2019 keine Wahlbenachrichtigung bekommen zu haben (vgl. Abschlussbericht S. 189f).

III. Schlussfolgerungen

Die Studie hat zum Teil höchst interessante Ergebnisse über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen produziert.

Es ergeben sich für den LVR vielfältige Anknüpfungspunkte für die weitere Umsetzung der UN-BRK im Sinne des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ sowie – speziell für die Eingliederungshilfe – Ansatzpunkte und Hinweise, die bei der derzeitigen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes berücksichtigt werden müssen. So kann sich der LVR als Träger der Eingliederungshilfe bestätigt fühlen, den seit Jahren eingeschlagenen Weg „ambulant vor stationär“ auch unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen weiter zu verfolgen. Mit der stärker personenzentrierten Ausgestaltung des Leistungs- und Finanzierungssystems im Rahmen der sozialen Teilhabe sind insbesondere für Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, große Chancen zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten verbunden. Diese gilt es, konsequent zu nutzen.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage Nr. 15/1036

öffentlich

Datum: 01.08.2022
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Glasmacher/Frau Kramer

Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	21.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter
Datenbericht 2020**

Kenntnisnahme:

Der regionalisierte Datenbericht 2020 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/1036 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und im Alltag.
Und Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.



Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Jedes Jahr berichtet der LVR:
So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen
und in der Städteregion Aachen aus mit den Hilfen für
Menschen mit Behinderung.



Das steht in dem Bericht für das Jahr 2020:

Weniger Menschen wohnen im Heim.
Mehr Menschen mit Behinderung
wohnen in der eigenen Wohnung.

Im Kreis Heinsberg und in Köln und
in Mönchengladbach erhalten
besonders **viele** Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben heute noch besonders **häufig**
in einem Wohn-Heim.

Aber es gibt eine gute Entwicklung:
Immer mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten
ziehen um in eine eigene Wohnung.

Viele Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt.

2020 ist die Zahl gleich geblieben wie im Jahr davor.

Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in einer Werkstatt.

In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen
gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.

Und die Werkstätten haben noch mal mehrere Werkstatt-Häuser.
Damit die Menschen mit Behinderung
nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR-Dezernates 7 in 2020 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden, bundesweiten Benchmarking-Bericht 2020 der BAGüS (Vorlage Nr. 15/1037).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Änderungen in Folge der BTHG-Umsetzung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Dabei trat die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft.

Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe dergestalt, dass die Leistungsberechtigten ihre notwendigen Leistungen individuell, teilhabeorientiert und unabhängig von der Wohnform erhalten.

Mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vom 21.07.2018 wurden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt. Damit bestätigte das Land NRW die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände und erweiterte diese. Die Landschaftsverbände sind seit 01.01.2020 unter anderem zuständig für alle Eingliederungshilfen für erwachsene Menschen (wobei die Grenze nicht das Erreichen der Volljährigkeit, sondern der Abschluss der ersten allgemeinen Schulausbildung darstellt).

Diese Vorlage zum Regionalisierten Datenbericht Eingliederungshilfe für das Jahr 2020 verwendet die neuen Begrifflichkeiten nach dem BTHG.

1. Themenbereich Wohnen für Menschen mit Behinderung / Soziale Teilhabe

Es werden Basisdaten zu Leistungen in besonderen Wohnformen (früher stationäres Wohnen) und zum ambulant unterstützten Wohnen (außerhalb besonderer Wohnformen) je Mitgliedskörperschaft dargestellt.

Zu wesentlichen Kennzahlen wird die Entwicklung der letzten Jahre bis 2020 aufgezeigt. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Rund 62.700 (erwachsene) Menschen mit Behinderungen erhalten vom LVR eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Damit steigt die Gesamtzahl beim LVR von 2019 auf 2020 um 4,9 Prozent – stärker als in den Vorjahren.
- Rheinlandweit steigt die Ambulantisierungsquote Ende 2020 auf 67 Prozent. Die regionalen Unterschiede reichen von 54 Prozent bis 78 Prozent.

2. Themenbereich Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben und zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland vorgestellt. Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Ende 2020 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für rund 34.890 Leistungsberechtigte – nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr. Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück.
- Im Rheinland sind durchschnittlich 5,8 von 1.000 Einwohner*innen in einer Werkstatt beschäftigt.
- Insgesamt 44 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten sorgen für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Rheinland.
- Zum 31.12.2020 haben 152 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des neuen gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt. Weitere 357 Personen erhielten Leistungen im Rahmen des Modellprogramms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“.

Im Dezember 2020 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 147. Seit Ende 2001 sind insgesamt 3.399 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1036:

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2020

Dieser regionalisierte Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitglieds-körperschaften des LVR ergänzt die Vorlage Nr. 15/1037 zum bundesweiten Kennzahlenver-gleich Eingliederungshilfe 2020. Es werden wesentliche Kennzahlen zu den Eingliederungs-hilfe-Leistungen Wohnen / Soziale Teilhabe (ambulant und in besonderen Wohnformen) so-wie Teilhabe an Arbeit (Werkstätten für behinderte Menschen, Budget für Arbeit) und er-gänzend Daten zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland dargestellt.

1. Wohnen / Soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Basisdaten zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderung

Kennzahlen zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen werden von beiden Landschaftsver-bänden jährlich an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) berich-tet. Im Folgenden werden die Daten der Meldung zum Stichtag 31.12.2020 dargestellt und die Entwicklungen mit Vorjahren verglichen. Alle Angaben einschl. der Bevölkerungszahlen beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter).

Die regionalisierte Darstellung der wohnbezogenen Hilfen orientiert sich an der Herkunft der Leistungsberechtigten, dem „gewöhnlichen Aufenthalt“.

1.1. Entwicklung wohnbezogener Hilfen im Rheinland 2010 - 2020

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen beim LVR steigt von 2019 auf 2020 um 4,9 Prozent auf insgesamt 62.688 Personen. Die Zunahme ist höher als in den letzten Jahren, insbesondere bedingt durch die Zuständigkeitsänderungen aufgrund des AG-BTHG NRW. Zwischen 2015 und 2020 stieg die Fallzahl um durchschnittlich 2,9 Prozent im Jahr.

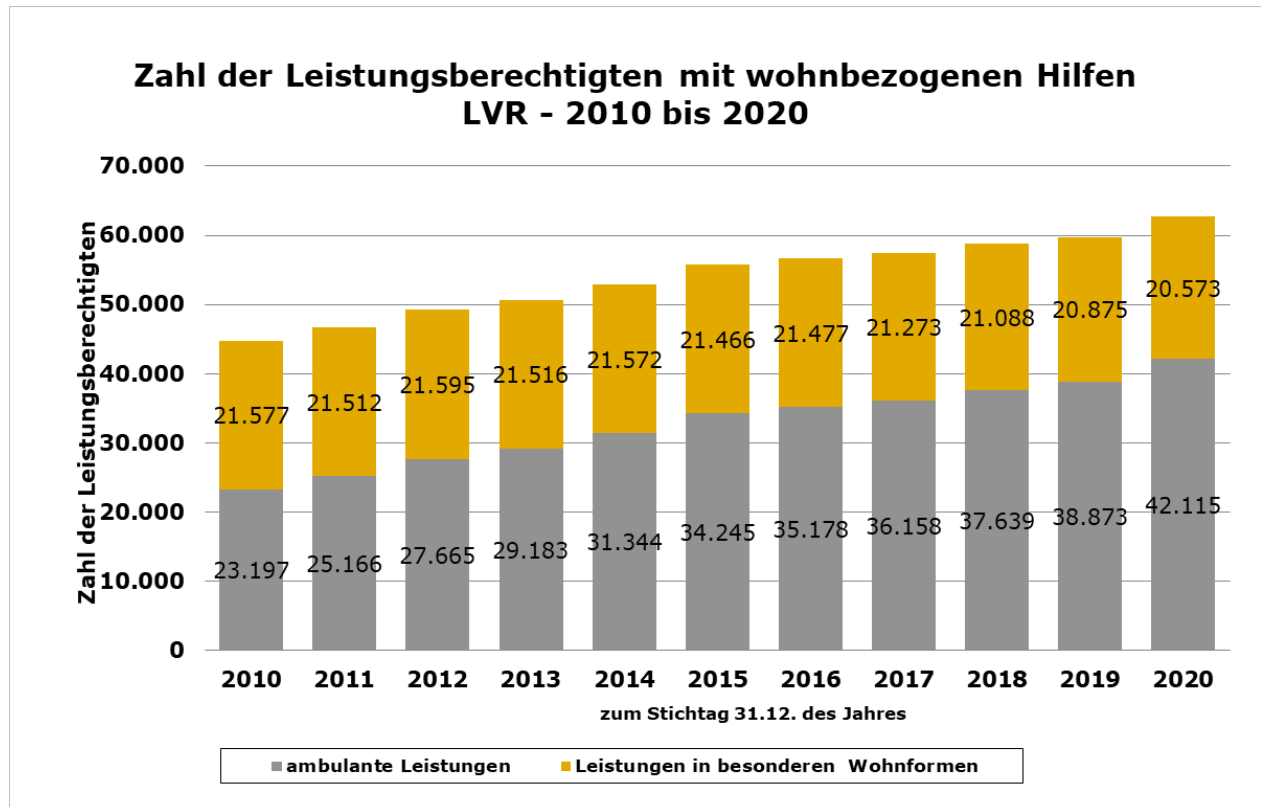
Verglichen mit 2010 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine Leistung in besonderen Wohnformen oder eine ambulante Wohnunterstützung erhalten, um insgesamt 34 Prozent gestiegen.

Diese Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahre bilden sich ausschließlich im ambulanten Bereich ab - mit einem deutlichen Zuwachs von insgesamt rund 19.000 Leistungsberechtigten. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs liegt hier im 10-Jahres-Zeitraum bei 6 Prozent, zwischen 2015 und 2020 bei durchschnittlich 4,2 Prozent. Die Wachstumsdynamik lässt insoweit nach.

Die Fallzahlentwicklung im stationären Wohnen ist von 2010 bis 2020 dagegen rückläufig mit einem Minus von 1.004 Leistungsberechtigten. Während zwischen 2012 und 2016 die

Fallzahlentwicklung stagniert bzw. nur geringfügig schwankt, ist seit 2017 ein Rückgang zu verzeichnen.

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER WOHNBEZOGENEN HILFEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.



1.2. Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen – nach alter Terminologie: stationäres Wohnen - ist in den fünf Jahren von 2015 bis 2020 um 4,2 Prozent oder 893 Leistungsberechtigte gesunken.

Tabelle 1 verdeutlicht die regionalen Unterschiede in den absoluten wie prozentualen Fallzahlveränderungen von 2015 bis 2020. Diese variieren zwischen Fallzahlzuwächsen in Höhe von plus 54 Leistungsberechtigten bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von minus 215 Leistungsberechtigten. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen schwanken zwischen plus 12,1 Prozent in Solingen und minus 15 Prozent in Düsseldorf und Oberhausen.

TABELLE 1: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN UND VERÄNDERUNG ZUM STICHTAG 31.12.

Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen nach gewöhnlichem Aufenthalt			Veränderungen seit 2015	
Stadt/Kreis	2015	2020	absolut	%
Düsseldorf	1.431	1.216	-215	-15,0%
Duisburg	1.194	1.081	-113	-9,5%
Essen	1.513	1.425	-88	-5,8%
Krefeld	602	579	-23	-3,8%
Leverkusen	348	340	-8	-2,3%
Mönchengladbach	675	704	29	4,3%
Mülheim/Ruhr	382	375	-7	-1,8%
Oberhausen	479	407	-72	-15,0%
Remscheid	388	351	-37	-9,5%
Solingen	373	418	45	12,1%
Wuppertal	1.046	985	-61	-5,8%
Kreis Mettmann	1.047	1.032	-15	-1,4%
Rhein-Kreis Neuss	918	915	-3	-0,3%
Kreis Viersen	673	727	54	8,0%
Kreis Kleve	930	924	-6	-0,6%
Kreis Wesel	1.062	1.031	-31	-2,9%
Bonn	661	627	-34	-5,1%
Köln	2.094	1.958	-136	-6,5%
Rhein-Erft-Kreis	842	771	-71	-8,4%
Kreis Euskirchen	438	474	36	8,2%
Oberbergischer Kreis	655	662	7	1,1%
Rheinisch-Bergischer Kreis	583	519	-64	-11,0%
Rhein-Sieg-Kreis	1.090	1.041	-49	-4,5%
Städteregion Aachen	1.002	974	-28	-2,8%
Kreis Düren	531	548	17	3,2%
Kreis Heinsberg	499	487	-12	-2,4%
nicht zugeordnet	10	2	-8	
LVR-Gesamt	21.466	20.573	-893	-4,2%

1.2.1 Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Verteilung nach Behinderungsform

Im Jahr 2020 erhalten LVR-weit 2,55 von 1.000 Einwohner*innen Leistungen in besonderen Wohnformen. Die Dichtewerte für einzelne Mitgliedskörperschaften schwanken zwischen 1,99 im Rhein-Erft-Kreis und 3,8 in Remscheid.

TABELLE 2: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2020

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2020							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2020 *	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	1.216	520.488	2,34	62,0%	5,3%	29,6%	3,1%
Duisburg	1.081	409.535	2,64	72,2%	3,5%	18,1%	6,2%
Essen	1.425	486.244	2,93	67,0%	3,2%	25,7%	4,1%
Krefeld	579	188.934	3,06	58,7%	5,4%	33,7%	2,2%
Leverkusen	340	135.351	2,51	68,2%	2,4%	22,6%	6,8%
Mönchengladbach	704	215.980	3,26	72,4%	5,0%	17,6%	4,8%
Mülheim/Ruhr	375	142.834	2,63	69,9%	2,1%	22,4%	5,6%
Oberhausen	407	175.450	2,32	67,8%	3,4%	25,8%	2,9%
Remscheid	351	92.426	3,80	56,4%	3,1%	36,5%	4,0%
Solingen	418	131.952	3,17	67,9%	2,9%	26,8%	2,4%
Wuppertal	985	293.090	3,36	57,6%	3,1%	34,4%	4,9%
Kreis Mettmann	1.032	402.795	2,56	71,0%	3,0%	21,1%	4,8%
Rhein-Kreis Neuss	915	373.388	2,45	60,4%	3,2%	30,6%	5,8%
Kreis Viersen	727	250.542	2,90	64,0%	3,4%	27,1%	5,5%
Kreis Kleve	924	261.475	3,53	70,2%	2,7%	22,9%	4,1%
Kreis Wesel	1.031	386.860	2,67	75,8%	3,0%	19,1%	2,0%
Bonn	627	273.509	2,29	58,9%	5,3%	32,2%	3,7%
Köln	1.958	908.786	2,15	60,7%	4,4%	30,2%	4,7%
Rhein-Erft-Kreis	771	387.617	1,99	69,4%	6,1%	20,2%	4,3%
Kreis Euskirchen	474	161.796	2,93	54,9%	4,6%	36,9%	3,6%
Oberbergischer Kreis	662	223.921	2,96	60,3%	2,6%	28,9%	8,3%
Rhein.-Bergischer Kreis	519	235.641	2,20	70,7%	4,4%	20,0%	4,8%
Rhein-Sieg-Kreis	1.041	494.837	2,10	66,6%	7,0%	24,5%	1,9%
Städteregion Aachen	974	470.187	2,07	67,8%	5,7%	23,9%	2,6%
Kreis Düren	548	220.298	2,49	64,6%	8,6%	24,5%	2,4%
Kreis Heinsberg	487	213.209	2,28	72,1%	3,9%	22,6%	1,4%
nicht zugeordnet	2			0,0%	0,0%	50,0%	0%
LVR-Gesamt	20.573	8.057.145	2,55	65,7%	4,2%	26,0%	4,1%

*Berechnungsgrundlage sind hier laut Definition Einwohner*innen im Rheinland, ohne Minderjährige.

Nach wie vor stellen Menschen mit geistiger Behinderung die größte Gruppe im stationären Wohnen. LVR-weit liegt der Anteil bei rund 66 Prozent. Auch in allen Gebietskörperschaften liegt der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung jeweils über der 50-Prozent-Marke. Zweitgrößte Gruppe in besonderen Wohnformen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung (26 Prozent), gefolgt von Menschen mit einer körperlichen Behinderung (4 Prozent) bzw. einer Suchterkrankung (4 Prozent).

1.2.2 Alter der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2020 ersichtlich. Im Bereich des LVR sind durchschnittlich 55 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter (Vergleichswert 2015: 49 Prozent). In 12 von 26 Städten bzw. Kreisen wird dieser Wert unterschritten. Lediglich 13 Prozent der Leistungsberechtigten im LVR-Gebiet gehören zur Gruppe der 18- bis unter-30-Jährigen. Vor 5 Jahren lag der Anteil noch bei 15,0 Prozent.

TABELLE 3: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2020						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.216	10,4%	14,5%	16,1%	42,5%	16,5%
Duisburg	1.081	12,4%	15,7%	15,5%	41,1%	15,3%
Essen	1.425	12,1%	13,8%	14,9%	43,4%	15,7%
Krefeld	579	11,9%	14,2%	16,9%	39,7%	17,3%
Leverkusen	340	10,0%	12,4%	13,8%	43,5%	20,3%
Mönchengladbach	704	15,6%	14,3%	15,8%	39,9%	14,3%
Mülheim/Ruhr	375	11,7%	14,7%	13,6%	41,9%	18,1%
Oberhausen	407	11,3%	16,5%	14,7%	41,3%	16,2%
Remscheid	351	9,4%	14,2%	17,7%	42,5%	16,2%
Solingen	418	11,5%	15,6%	16,0%	38,8%	18,2%
Wuppertal	985	11,8%	16,5%	14,2%	43,0%	14,4%
Kreis Mettmann	1.032	13,6%	16,9%	16,5%	37,4%	15,7%
Rhein-Kreis Neuss	915	10,6%	14,2%	18,8%	38,8%	17,6%
Kreis Viersen	727	15,7%	16,8%	17,5%	37,8%	12,2%
Kreis Kleve	924	14,8%	15,8%	16,5%	37,4%	15,5%
Kreis Wesel	1.031	15,6%	17,0%	16,8%	36,7%	14,0%
Bonn	627	11,3%	16,6%	17,1%	39,7%	15,3%
Köln	1.958	9,9%	15,5%	16,3%	44,7%	13,5%
Rhein-Erft-Kreis	771	13,5%	20,6%	19,6%	35,1%	11,2%
Kreis Euskirchen	474	16,5%	17,5%	16,2%	36,3%	13,5%
Oberbergischer Kreis	662	11,3%	19,8%	19,6%	33,7%	15,6%
Rheinisch-Bergischer Kreis	519	12,1%	12,5%	19,7%	41,4%	14,3%
Rhein-Sieg-Kreis	1.041	18,7%	19,8%	17,5%	34,8%	9,2%
Städteregion Aachen	974	14,1%	17,9%	16,7%	38,7%	12,6%
Kreis Düren	548	13,9%	15,9%	18,1%	39,2%	13,0%
Kreis Heinsberg	487	15,8%	16,6%	13,8%	41,9%	11,9%
nicht zugeordnet	2					
LVR-Gesamt	20.573	12,9%	16,1%	16,6%	39,9%	14,6%

1.2.3 Geschlecht der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen

In besonderen Wohnformen sind – seit Jahren fast unverändert – 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist in fast allen Mitgliedskörperschaften ähnlich – der höchste Männeranteil beträgt 63 Prozent im Kreis Düren, der höchste Frauenanteil 46 Prozent im Rhein-Sieg-Kreis.

TABELLE 4: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN NACH GESCHLECHT

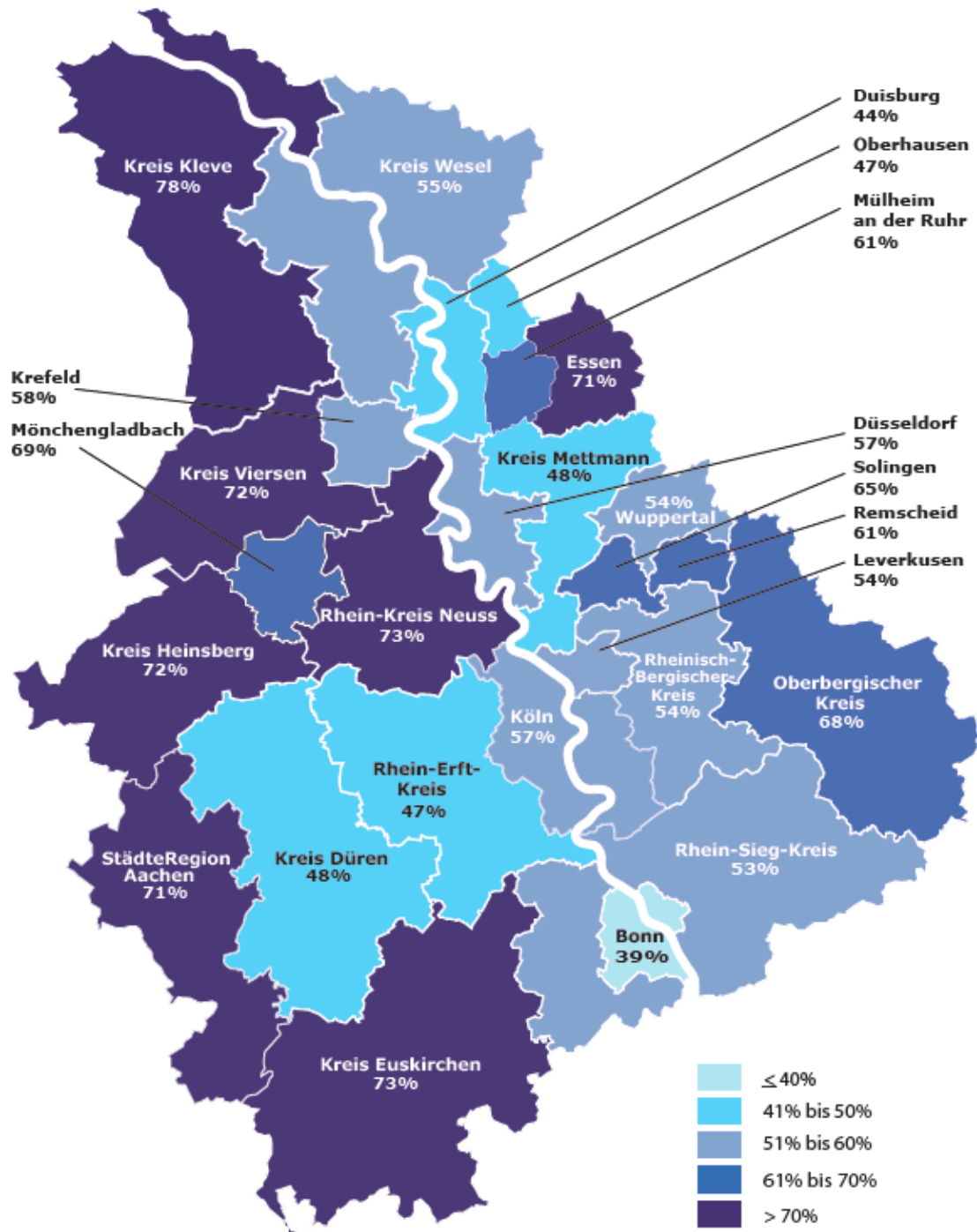
Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2020			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.216	58%	42%
Duisburg	1.081	63%	37%
Essen	1.425	61%	39%
Krefeld	579	58%	42%
Leverkusen	340	59%	41%
Mönchengladbach	704	62%	38%
Mülheim/Ruhr	375	62%	38%
Oberhausen	407	61%	39%
Remscheid	351	62%	38%
Solingen	418	59%	41%
Wuppertal	985	60%	40%
Kreis Mettmann	1.032	63%	37%
Rhein-Kreis Neuss	915	60%	40%
Kreis Viersen	727	60%	40%
Kreis Kleve	924	57%	43%
Kreis Wesel	1.031	55%	45%
Bonn	627	60%	40%
Köln	1.958	60%	40%
Rhein-Erft-Kreis	771	56%	44%
Kreis Euskirchen	474	62%	38%
Oberbergischer Kreis	662	57%	43%
Rheinisch-Bergischer Kreis	519	60%	40%
Rhein-Sieg-Kreis	1.041	54%	46%
Städteregion Aachen	974	61%	39%
Kreis Düren	548	63%	37%
Kreis Heinsberg	487	58%	42%
nicht zugeordnet	2	50%	50%
LVR-Gesamt	20.573	59%	41%

1.2.4 Eigenversorgungsquote in besonderen Wohnformen

Die Eigenversorgungsquote einer Stadt bzw. eines Kreises gibt an, wie hoch der Anteil der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist, die tatsächlich in einer Einrichtung in der Region leben, aus der sie stammen, das heißt: ein Wohnangebot in ihrer Herkunftsregi-

on nutzen. Die Quoten sind regional (Stadt-Land, Grenzlagen) unterschiedlich: So nehmen 78 Prozent der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen aus dem Kreis Kleve diese Leistung tatsächlich in ihrem Herkunftskreis in Anspruch. In Bonn sind 39 Prozent der aus der Stadt stammenden Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform in Bonn untergebracht.

ABBILDUNG 2: EIGENVERSORGUNGSQUOTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN – STICHTAG 31.12.2020



1.3. Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen / Ambulantisierung

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die außerhalb besonderer Wohnformen leben, steigt weiterhin, gegenüber dem Vorjahr um 8,3 Prozent auf 42.115. Hier schlagen sich allerdings Einmaleffekte nieder: Ein Teil der Fallzahlsteigerung geht auf die in Folge des AG BTHG NRW vom örtlichen Träger übernommenen Zuständigkeiten bei BeWo-Leistungen für Über-65-Jährige sowie in Herkunftsfamilien zurück, ein anderer auf die nach Erkenntnissen erster Analysen in der Pandemie gestiegenen Bedarfe an Unterstützungsleistungen bei früheren Leistungsberechtigten, vornehmlich mit psychischer Beeinträchtigung. Im 5-Jahres-Zeitraum seit 2015 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten um rund 23 Prozent bzw. 7.900 Menschen gestiegen.

TABELLE 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN UND VERÄNDERUNG ZUM STICHTAG 31.12.

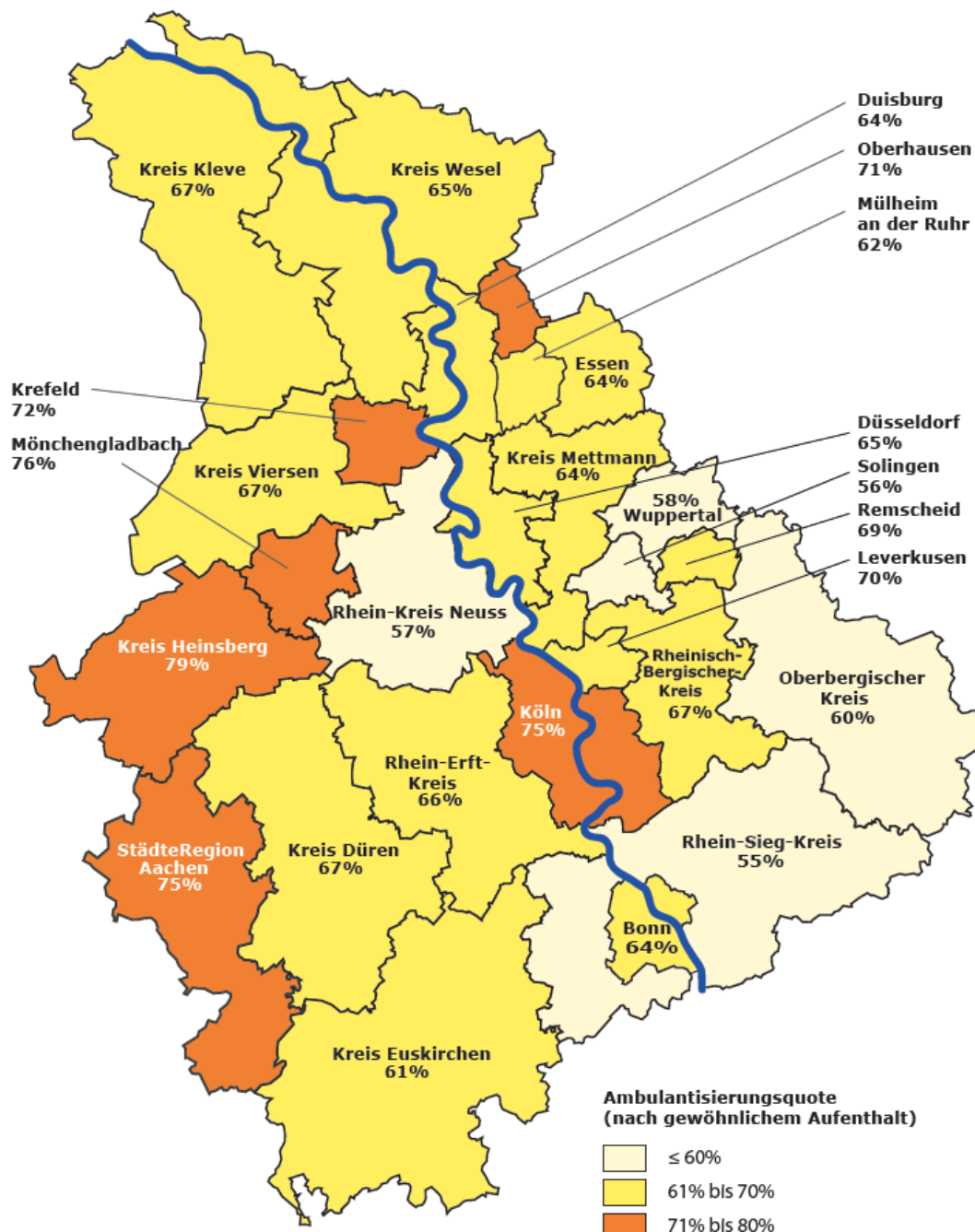
Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen nach gewöhnlichem Aufenthalt			Veränderung seit 2015	
Stadt/Kreis	2015	2020	absolut	%
Düsseldorf	1.884	2.287	403	21,4%
Duisburg	1.667	1.894	227	13,6%
Essen	2.137	2.584	447	20,9%
Krefeld	1.203	1.494	291	24,2%
Leverkusen	511	801	290	56,8%
Mönchengladbach	1.584	2.170	586	37,0%
Mülheim/Ruhr	564	616	52	9,2%
Oberhausen	948	992	44	4,6%
Remscheid	577	775	198	34,3%
Solingen	478	536	58	12,1%
Wuppertal	1.356	1.340	-16	-1,2%
Kreis Mettmann	1.445	1.850	405	28,0%
Rhein-Kreis Neuss	1.009	1.209	200	19,8%
Kreis Viersen	1.063	1.482	419	39,4%
Kreis Kleve	1.335	1.890	555	41,6%
Kreis Wesel	1.331	1.886	555	41,7%
Bonn	998	1.117	119	11,9%
Köln	5.212	5.856	644	12,4%
Rhein-Erft-Kreis	1.248	1.474	226	18,1%
Kreis Euskirchen	527	741	214	40,6%
Oberbergischer Kreis	775	1.006	231	29,8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	822	1.050	228	27,7%
Rhein-Sieg-Kreis	964	1.263	299	31,0%
Städteregion Aachen	2.257	2.912	655	29,0%
Kreis Düren	880	1.094	214	24,3%
Kreis Heinsberg	1.448	1.795	347	24,0%
nicht zugeordnet	22	1	17	
LVR-Gesamt	34.245	42.115	7.870	23,0%

Auf der Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bei den Veränderungen seit 2015. Die prozentualen Veränderungen schwanken zwischen Zuwächsen von 56,8 Prozent in Leverkusen und Rückgängen von 1,2 Prozent in Wuppertal.

Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Ende 2020 leben fast 7 von 10 Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen im LVR-Gebiet selbstständig außerhalb besonderer Wohnformen. Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 67 Prozent. Zwischen den Regionen bestehen deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 55 Prozent (Rhein-Sieg-Kreis), der höchste bei 79 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 3: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM WOHNEN GESAMT NACH GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT ZUM STICHTAG 31.12.2020



1.3.1 Ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit geistiger Behinderung

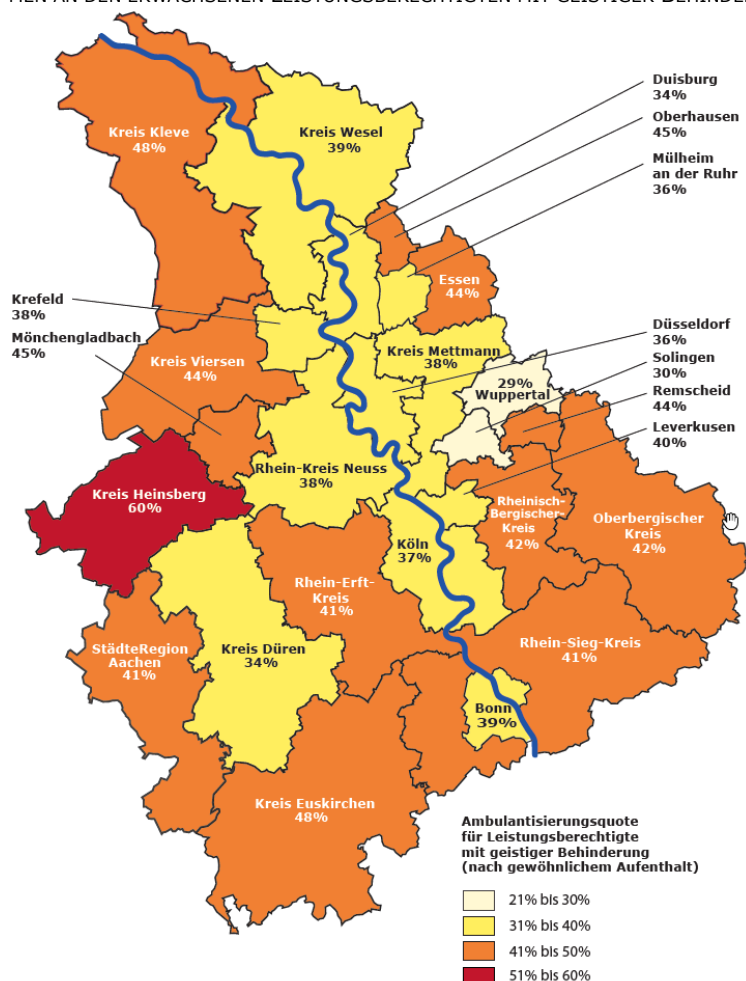
Ein Ziel der Ambulantisierung beim LVR war und ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbständiges Leben außerhalb besonderer Wohnformen zu ermöglichen. Dies gelingt: Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanten Unterstützungssettings stieg zwischen 2015 und 2020 um 26 Prozent bzw. 1.893 Leistungsberechtigte. Damit leben 4 von 10 (41 Prozent) der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung und Wohnunterstützung durch den LVR in der eigenen Häuslichkeit.

TABELLE 6: LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG UND WOHNUNTERSTÜTZUNG ZUM STICHTAG 31.12.

Wohnleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR	2010		2015		2020	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
außerhalb besonderer Wohnformen	4.426	24%	7.362	34%	9.255	41%
LVR gesamt (Besondere Wohnformen + ambulante Unterstützung)	18.511		21.525		22.771	

Die Ambulantisierungsquoten für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der nachfolgenden Karte ausgewiesen. Die Spanne reicht von 29 (Stadt Wuppertal) bis 60 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 4: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER MIT GEISTIGER BEHINDERUNG AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM WOHNEN GESAMT ZUM 31.12.2020



1.3.2 Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Verteilung nach Behinderungsform

Ende 2020 leben im LVR-Gebiet insgesamt 42.115 Menschen mit Behinderung mit ambulanter Unterstützung außerhalb von besonderen Wohnformen. Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 5,2 pro 1.000 Einwohner*innen. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 2,55 (Rhein-Sieg-Kreis) und 10,05 (Mönchengladbach).

TABELLE 7: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2020 (INCL. LEBEN IN GASTFAMILIEN)

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2020							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW)* zum 31.12.2020	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	2.287	520.488	4,39	18,9%	4,2%	68,6%	8,2%
Duisburg	1.894	409.535	4,62	21,0%	2,2%	67,3%	9,6%
Essen	2.584	486.244	5,31	28,9%	3,2%	61,6%	6,3%
Krefeld	1.494	188.934	7,91	13,8%	4,5%	79,7%	2,0%
Leverkusen	801	135.351	5,92	19,4%	3,1%	70,4%	7,1%
Mönchengladbach	2.170	215.980	10,05	19,3%	2,5%	74,8%	3,4%
Mülheim/Ruhr	616	142.834	4,31	23,5%	2,8%	64,8%	8,9%
Oberhausen	992	175.450	5,65	22,6%	1,6%	73,7%	2,1%
Remscheid	775	92.426	8,39	19,7%	1,4%	72,0%	6,8%
Solingen	536	131.952	4,06	22,2%	2,1%	71,3%	4,5%
Wuppertal	1.340	293.090	4,57	17,4%	2,2%	75,8%	4,6%
Kreis Mettmann	1.850	402.795	4,59	24,3%	2,8%	65,2%	7,8%
Rhein-Kreis Neuss	1.209	373.388	3,24	28,2%	3,0%	59,5%	9,3%
Kreis Viersen	1.482	250.542	5,92	24,4%	3,2%	68,7%	3,7%
Kreis Kleve	1.890	261.475	7,23	31,3%	2,5%	60,6%	5,6%
Kreis Wesel	1.886	386.860	4,88	26,9%	1,7%	68,8%	2,6%
Bonn	1.117	273.509	4,08	21,1%	2,0%	69,4%	7,5%
Köln	5.856	908.786	6,44	12,1%	3,2%	73,9%	10,7%
Rhein-Erft-Kreis	1.474	387.617	3,80	25,3%	4,2%	64,6%	5,9%
Kreis Euskirchen	741	161.796	4,58	32,1%	3,2%	61,5%	3,1%
Oberbergischer Kreis	1.006	223.921	4,49	29,0%	2,5%	55,4%	13,1%
Rhein.-Bergischer Kreis	1.050	235.641	4,46	25,7%	4,8%	57,8%	11,7%
Rhein-Sieg-Kreis	1.263	494.837	2,55	38,7%	2,1%	56,5%	2,6%
Städteregion Aachen	2.912	470.187	6,19	16,0%	1,9%	76,9%	5,2%
Kreis Düren	1.094	220.298	4,97	16,6%	2,7%	73,4%	7,3%
Kreis Heinsberg	1.795	213.209	8,42	28,9%	1,4%	66,8%	3,0%
nicht zugeordnet	1						
LVR-Gesamt	42.115	8.057.145	5,23	22,0%	2,8%	68,7%	6,6%

* Berechnungsgrundlage sind hier laut Definition erwachsene Einwohner*innen im Rheinland, ohne Minderjährige.

Menschen mit seelischer Behinderung stellen weiterhin mit einem Anteil von rund 69 Prozent die größte Gruppe bei Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen dar. Wie in Vorjahren machen Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent die zweitgrößte Gruppe bei der ambulanten Wohnunterstützung aus. Rund 7 Prozent der Menschen außerhalb besonderer Wohnformen sind suchterkrankt und fast 3 Prozent der Leistungsberechtigten körperbehindert.

1.3.3 Alter der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen

LVR-weit sind über 43 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulanten Setting geringer als bei den Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (55 Prozent).

TABELLE 8: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2020						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	2.287	10,4%	19,5%	21,2%	39,0%	9,9%
Duisburg	1.894	13,0%	20,4%	21,0%	38,3%	7,3%
Essen	2.584	12,1%	21,4%	19,9%	36,8%	9,7%
Krefeld	1.494	16,4%	21,0%	20,1%	37,0%	5,5%
Leverkusen	801	13,0%	21,7%	22,1%	35,8%	7,4%
Mönchengladbach	2.170	18,4%	21,5%	20,3%	32,3%	7,5%
Mülheim/Ruhr	616	10,4%	21,8%	18,3%	38,1%	11,4%
Oberhausen	992	13,8%	22,0%	18,1%	40,0%	6,0%
Remscheid	775	14,7%	25,7%	17,4%	34,3%	7,9%
Solingen	536	17,0%	21,1%	20,0%	33,8%	8,2%
Wuppertal	1.340	16,0%	22,5%	19,7%	34,5%	7,3%
Kreis Mettmann	1.850	14,3%	21,7%	20,0%	35,2%	8,7%
Rhein-Kreis Neuss	1.209	15,4%	22,4%	20,1%	36,0%	6,1%
Kreis Viersen	1.482	17,2%	23,2%	17,4%	34,8%	7,4%
Kreis Kleve	1.890	19,2%	24,4%	16,9%	31,3%	8,1%
Kreis Wesel	1.886	16,6%	24,8%	20,8%	32,9%	4,8%
Bonn	1.117	12,4%	22,3%	19,2%	38,1%	7,9%
Köln	5.856	12,2%	19,2%	22,2%	38,2%	8,1%
Rhein-Erft-Kreis	1.474	18,0%	21,0%	20,5%	33,2%	7,3%
Kreis Euskirchen	741	17,3%	24,4%	18,2%	32,7%	7,4%
Oberbergischer Kreis	1.006	14,3%	23,0%	21,6%	34,2%	7,0%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.050	14,7%	23,7%	23,0%	33,0%	5,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.263	15,5%	25,1%	19,8%	34,7%	4,9%
Städteregion Aachen	2.912	15,2%	23,0%	19,1%	35,1%	7,6%
Kreis Düren	1.094	18,3%	21,9%	20,8%	32,3%	6,7%
Kreis Heinsberg	1.795	18,7%	23,6%	17,8%	32,3%	7,6%
nicht zugeordnet	1					
LVR-Gesamt	42.115	14,9%	22,0%	20,1%	35,5%	7,6%

Die Altersverteilung schwankt nur leicht zwischen den Regionen. Der Anteil der über 50-Jährigen schwankt zwischen rund 38 Prozent (Kreis Wesel) und 50 Prozent (Mülheim/Ruhr).

1.3.4. Geschlecht der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen

Das Geschlechterverhältnis beim selbständigen Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen ist mit 48,5 Prozent Frauen gegenüber 51,5 Prozent Männern ausgeglichener als in besonderen Wohnformen und seit 2016 unverändert.

TABELLE 9: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2020					
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	männlich	weiblich	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	2.177	1.186	991	54,5%	45,5%
Duisburg	1.840	977	863	53,1%	46,9%
Essen	2.386	1.282	1.104	53,7%	46,3%
Krefeld	1.335	623	712	46,7%	53,3%
Leverkusen	687	354	333	51,5%	48,5%
Mönchengladbach	1.849	923	926	49,9%	50,1%
Mülheim/Ruhr	586	309	277	52,7%	47,3%
Oberhausen	949	498	451	52,5%	47,5%
Remscheid	701	348	353	49,6%	50,4%
Solingen	478	245	233	51,3%	48,7%
Wuppertal	1.322	632	690	47,8%	52,2%
Kreis Mettmann	1.673	815	858	48,7%	51,3%
Rhein-Kreis Neuss	1.092	579	513	53,0%	47,0%
Kreis Viersen	1.369	660	709	48,2%	51,8%
Kreis Kleve	1.607	897	710	55,8%	44,2%
Kreis Wesel	1.697	837	860	49,3%	50,7%
Bonn	1.150	569	581	49,5%	50,5%
Köln	5.515	2.854	2.661	51,7%	48,3%
Rhein-Erft-Kreis	1.462	758	704	51,8%	48,2%
Kreis Euskirchen	640	351	289	54,8%	45,2%
Oberbergischer Kreis	927	484	443	52,2%	47,8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.020	587	433	57,5%	42,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.134	571	563	50,4%	49,6%
Städteregion Aachen	2.670	1.368	1.302	51,2%	48,8%
Kreis Düren	996	519	477	52,1%	47,9%
Kreis Heinsberg	1.587	774	813	48,8%	51,2%
nicht zugeordnet	24	13	11		
insg.	38.873	20.013	18.860	51,5%	48,5%

In acht Regionen erhalten mehr Frauen als Männer ambulante Wohnunterstützung (Krefeld, Remscheid, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Viersen, Kreis Wesel, Bonn, Kreis Heinsberg). Der Frauenanteil steigt bis auf einen Höchstwert von 52,2 Prozent. In vier Mitgliedskörper-

schaften liegt der Anteil der Männer an den Leistungsberechtigten deutlich über dem der Frauen (Rheinisch-Bergischer-Kreis mit 58, Kreis Kleve mit 56, Kreis Euskirchen und Düsseldorf mit 55 Prozent).

2. Leistungen zur Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen zur Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- die neuen Eingliederungshilfe-Leistungen „Budget für Arbeit“ und „Andere Leistungsanbieter“ sowie
- die Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Mit der BTHG-Reform wurde 2018 das gesetzliche Leistungsportfolio im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben durch das „Budget für Arbeit“ (Paragraph 61 SGB IX) erweitert. Das neue Förderinstrument verbindet Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber mit Leistungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz und soll damit eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt ermöglichen. Damit hat der Bundesgesetzgeber einen Ansatz normiert, der u.a. beim LVR bereits seit Jahren erfolgreich erprobt worden war (LVR-Budget für Arbeit). Im Rahmen dieses Programms werden weiterhin Übergänge und Wechsel auf den Arbeitsmarkt über den gesetzlichen Rahmen hinaus gefördert.

2.1 Leistungsberechtigte Budget für Arbeit und bei Anderen Leistungsanbietern

Zum 31.12.2020 haben 152 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des neuen gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt. Weitere 357 Personen erhielten Leistungen im Rahmen des LVR-Modellprogramms.

Als weitere Alternative zur Werkstattbeschäftigung wurde mit dem BTHG die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt haben, entsprechende Leistungen zur Teilhabe an Arbeit auch bei Anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen (Paragraph 60 SGB IX).

Eine regionalisierte Darstellung dieser neuen Förderangebote erfolgt aufgrund der insgesamt noch geringen Fallzahlen in 2020 noch nicht. Speziell das Angebot „Andere Leistungsanbieter“ befindet sich hier noch im Aufbau; zum 31.12.2020 erhielten insgesamt 9 Leistungsberechtigte bei zwei „Anderen Leistungsanbietern“ Leistungen zur Beschäftigung.

Die folgende regionalisierte Darstellung der Leistungen zur Werkstattbeschäftigung orientiert sich am tatsächlichen Aufenthalt (in der Regel Wohnadresse) der Leistungsberechtigten.

2.2 Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger im Arbeitsbereich einer Werkstatt (WfbM) – die dargestellten Daten beziehen sich entsprechend auf Beschäftigte im

Arbeitsbereich (ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich). Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Leistungsträger ist.

Zum 31.12.2020 finanzierte der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 34.887 Leistungsberechtigte.

Wie in den anderen Bundesländern war auch im Rheinland bis 2019 ein stetiger Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten zu verzeichnen – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Einwohnerzahl. Von 2010 bis 2019 erhöhte sich die Zahl der Werkstattbeschäftigten im Rheinland um insgesamt 21 Prozent. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 1,9 Prozent oder - in absoluten Zahlen - einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich knapp 600 Fällen.

Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht jedoch im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück. Während die Fallzahlen im Rheinland von 2018 auf 2019 noch um 0,6 Prozent oder 220 Personen stiegen, stagnierten sie 2020. Bundesweit wurde sogar erstmalig ein leichter Rückgang verzeichnet. Dafür sind zwei Gründe zu nennen: Zum einen steigt demografisch bedingt die Zahl der Leistungsberechtigten, die in Rente gehen. Die Corona-Pandemie führte zudem zu vermehrten Abmeldungen aus der Werkstatt und zu geringeren Neuzugängen.

2.2.1 Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl

Die folgende Karte stellt die Fallzahlen bei der Werkstatt-Beschäftigung in den LVR-Mitgliedskörperschaften im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichtewert) dar.

Im Rheinland sind durchschnittlich 5,8¹ von 1.000 Einwohner*innen in einer Werkstatt beschäftigt. Diese Dichtewerte variieren regional deutlich von 3,3 in Düsseldorf bis zu 10,3 im Kreis Kleve.

In Bezug auf die regionale Versorgungsstruktur ist dabei auf Folgendes hinzuweisen:

Den Werkstätten sind verbindlich Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren. Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen. Aufgrund des in Paragraph 8 SGB IX verankerten Wunsch- und Wahlrechtes können sich leistungsberechtigte Personen auch für eine andere Werkstatt als die im Einzugsbereich liegende entscheiden.

Die Anzahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist zudem abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder Standorten von Kliniken, HPH-Netzen etc. Auch sind Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt wie Tagesstrukturangebote, Tagesstätten, Arbeitstherapie, Inklusionsbetriebe, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt etc. regional unterschiedlich vorhanden beziehungsweise werden unterschiedlich in Anspruch genommen.

¹ Dieser Dichtewert berücksichtigt auch die Beschäftigten in außerrheinischen WfbM

ABBILDUNG 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN PRO 1.000 INWOHNER (18 BIS UNTER 65 JAHRE) IN 2020



2.2.2 Behinderungsform der Beschäftigten

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, vornehmlich Menschen mit primär geistiger (und körperlicher) Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Ihr Anteil liegt 2020 bei 78 Prozent. Gleichzeitig wächst die Gruppe der Werkstattbeschäftigten mit psychischer Behinderung langsam, aber stetig. Ihr Anteil liegt rheinlandweit bei durchschnittlich 22 Prozent (2015: 19 Prozent).

Die folgende Tabelle stellt die regionale Verteilung der Werkstatt-Beschäftigten in Leistungsträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen dar, sowie die Verteilung nach Behinderungsform.

TABELLE 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WfbM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH BEHINDERUNGSFORM

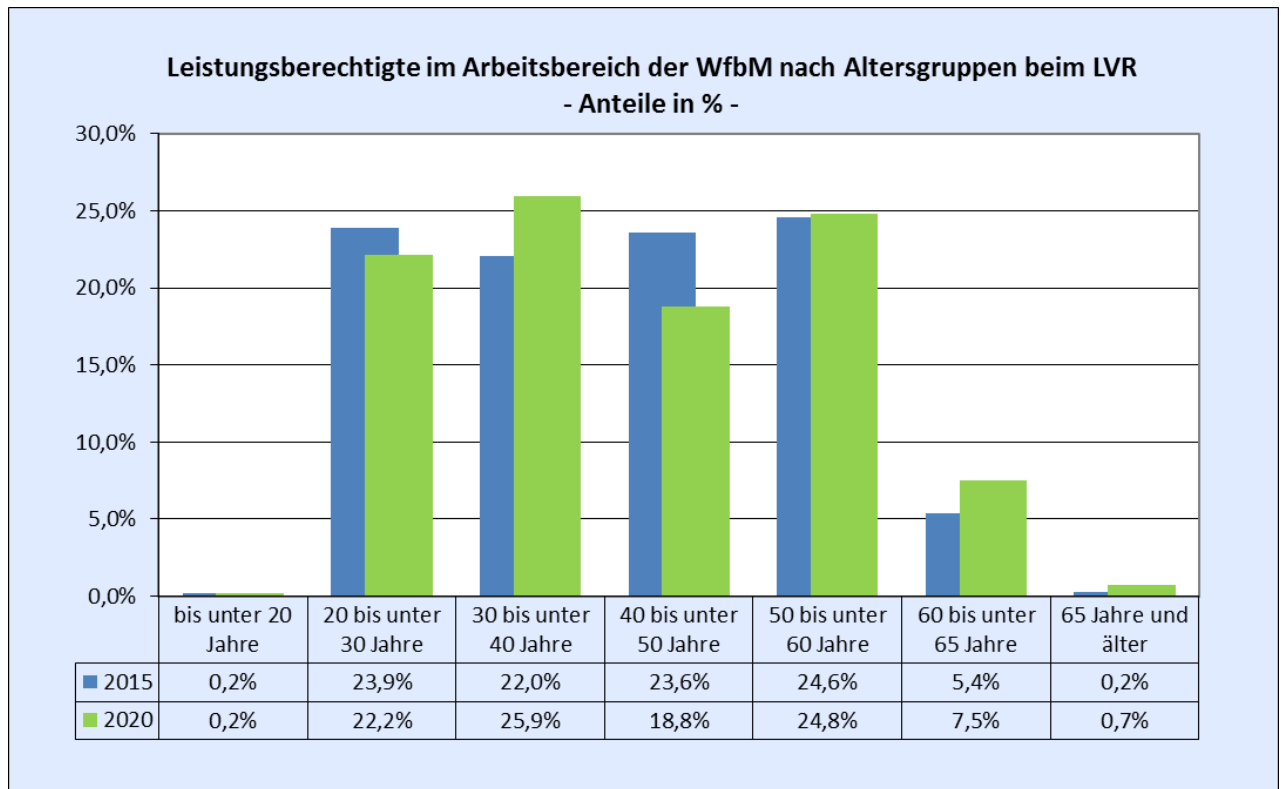
Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2020			
Region (= tatsächlicher Aufenthalt)	Anzahl der Beschäftigten	Anteil der Beschäftigten in % mit einer	
		geistigen/körperlichen Behinderung (g.B./k.B.)	psychischen Behinderung (p.B.)
Düsseldorf	1.317	82,3%	17,7%
Duisburg	1.549	84,1%	15,9%
Essen	2.086	83,9%	16,1%
Krefeld	756	79,6%	20,4%
Leverkusen	461	82,6%	17,4%
Mönchengladbach	1.309	83,8%	16,2%
Mülheim/Ruhr	564	77,0%	23,0%
Oberhausen	710	78,2%	21,8%
Remscheid	403	72,4%	27,6%
Solingen	499	76,1%	23,9%
Wuppertal	1.355	56,3%	43,7%
Kreis Mettmann	1.323	84,7%	15,3%
Rhein-Kreis Neuss	1.377	80,6%	19,4%
Kreis Viersen	1.181	83,6%	16,4%
Kreis Kleve	2.011	76,5%	23,5%
Kreis Wesel	1.845	82,0%	18,0%
Bonn	903	66,6%	33,4%
Köln	3.239	67,5%	32,5%
Rhein-Erft-Kreis	1.361	79,0%	21,0%
Kreis Euskirchen	993	68,9%	31,1%
Oberbergischer Kreis	1.166	72,8%	27,2%
Rheinisch-Bergischer Kreis	875	82,3%	17,7%
Rhein-Sieg-Kreis	1.781	83,4%	16,6%
Städteregion Aachen	2.091	82,0%	18,0%
Kreis Düren	862	77,8%	22,2%
Kreis Heinsberg	1.367	76,2%	23,8%
außerrheinisch	1.503	85,4%	14,6%
LVR-Gesamt	34.887	78%	22%

Regionale Unterschiede sind auch hier unter anderem durch die Einzugsgebiete der Werkstätten und/oder die Nähe zu Wohneinrichtungen, Fachkliniken oder alternativen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu erklären.

2.2.3 Alter der Beschäftigten

Die Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten verändert sich im Rheinland wie im bundesweiten Durchschnitt weiter in Richtung einer Zunahme bei den über 50-Jährigen zu Lasten der jüngeren Jahrgänge.

ABBILDUNG 6: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN 2015 UND 2020



Datenquelle: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2020

Im Durchschnitt über alle Regionen sind ein Drittel (33 Prozent) der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter.

Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2020 ist in der folgenden Tabelle 11 dargestellt. In zwei Regionen (Bonn und Wuppertal) liegt der Anteil dieser Altersgruppe bereits über 42 Prozent, im Kreis Wesel und in der Städteregion Aachen dagegen unter 28 Prozent.

TABELLE 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2020								
Region (=tatsächlicher Aufenthalt)	Anzahl der Leistungsberechtigten	bis unter 20 Jahre	20 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.317	0,0%	22,1%	23,3%	17,6%	28,5%	7,8%	0,7%
Duisburg	1.549	0,1%	22,7%	25,6%	19,9%	24,0%	7,2%	0,5%
Essen	2.086	0,0%	19,5%	23,8%	21,0%	27,7%	7,6%	0,4%
Krefeld	756	0,1%	25,5%	26,5%	18,0%	23,7%	5,7%	0,4%
Leverkusen	461	0,4%	21,5%	28,5%	20,7%	23,9%	4,1%	0,9%
Mönchengladbach	1.309	0,3%	23,4%	26,3%	19,0%	23,6%	6,7%	0,8%
Mülheim/Ruhr	564	0,0%	20,6%	27,6%	20,3%	24,0%	6,8%	0,7%
Oberhausen	710	0,1%	24,0%	27,5%	19,2%	23,2%	5,2%	0,7%
Remscheid	403	0,0%	22,9%	30,3%	15,7%	24,4%	6,0%	0,7%
Solingen	499	0,4%	19,9%	26,0%	19,1%	26,0%	8,2%	0,4%
Wuppertal	1.355	0,1%	17,2%	21,3%	19,0%	30,6%	10,7%	1,0%
Kreis Mettmann	1.323	0,0%	21,6%	26,6%	19,8%	24,6%	6,5%	0,9%
Rhein-Kreis Neuss	1.377	0,1%	19,8%	25,6%	19,6%	27,1%	7,2%	0,5%
Kreis Viersen	1.181	0,3%	25,0%	26,0%	18,0%	23,9%	6,2%	0,7%
Kreis Kleve	2.011	0,3%	20,9%	23,6%	18,6%	25,4%	10,0%	1,1%
Kreis Wesel	1.845	0,1%	22,3%	29,7%	20,2%	21,3%	6,0%	0,3%
Bonn	903	0,0%	17,2%	23,2%	16,8%	29,9%	11,8%	1,1%
Köln	3.239	0,2%	23,3%	25,0%	18,4%	24,8%	7,6%	0,8%
Rhein-Erft-Kreis	1.361	0,4%	24,2%	27,3%	19,0%	22,2%	6,0%	0,8%
Kreis Euskirchen	993	0,2%	26,3%	23,3%	16,9%	24,6%	8,0%	0,7%
Oberbergischer Kreis	1.166	0,1%	21,3%	26,8%	20,7%	23,8%	6,7%	0,6%
Rheinisch-Bergischer Kreis	875	0,1%	20,3%	24,4%	20,2%	25,6%	8,5%	0,9%
Rhein-Sieg-Kreis	1.781	0,3%	21,5%	29,5%	19,5%	23,4%	5,3%	0,5%
Städteregion Aachen	2.091	0,4%	28,7%	28,7%	16,5%	19,6%	5,7%	0,4%
Kreis Düren	862	0,0%	25,5%	26,5%	17,8%	23,6%	6,1%	0,5%
Kreis Heinsberg	1.367	0,7%	26,5%	27,1%	15,6%	21,3%	8,2%	0,7%
außerrheinischer Träger	1.503	0,1%	15,6%	24,4%	17,9%	28,4%	12,0%	1,6%
LVR-Gesamt	34.887	0,2%	22,3%	25,9%	18,7%	24,7%	7,5%	0,7%

2.2.4 Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 59 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 41 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.

In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung durchaus unterschiedlich dar. Der Männeranteil schwankt zwischen 54 Prozent (Krefeld) und 63 Prozent (Mönchengladbach).

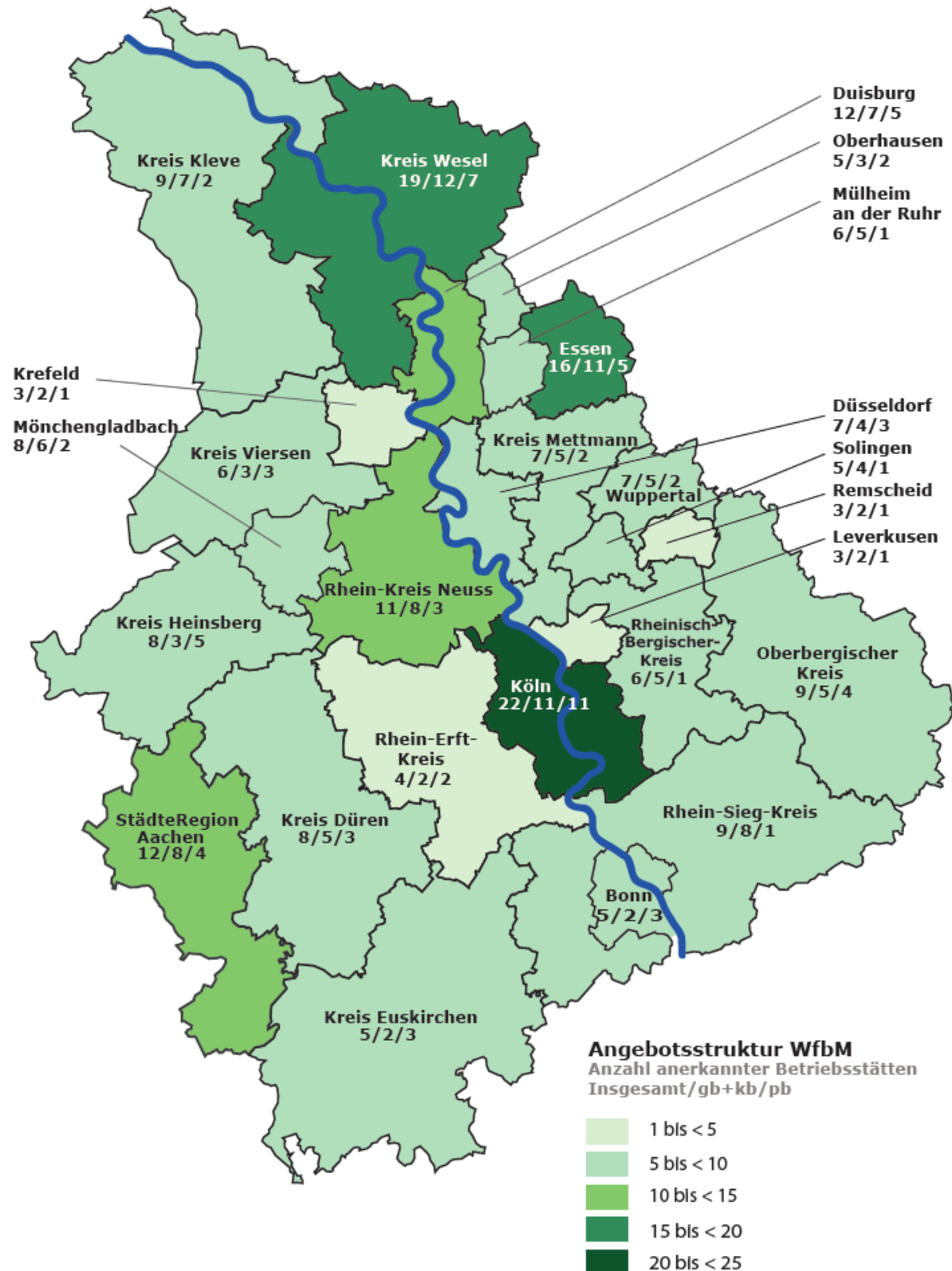
TABELLE 12: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH GESCHLECHT

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2020			
Region (=tatsächlicher Aufenthalt)	Anzahl der Leistungs- berechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.317	58,1%	41,9%
Duisburg	1.549	60,8%	39,2%
Essen	2.086	61,6%	38,4%
Krefeld	756	53,7%	46,3%
Leverkusen	461	60,7%	39,3%
Mönchengladbach	1.309	63,4%	36,6%
Mülheim/Ruhr	564	60,5%	39,5%
Oberhausen	710	59,7%	40,3%
Remscheid	403	59,0%	41,0%
Solingen	499	61,2%	38,8%
Wuppertal	1.355	56,0%	44,0%
Kreis Mettmann	1.323	59,9%	40,1%
Rhein-Kreis Neuss	1.377	60,3%	39,6%
Kreis Viersen	1.181	59,8%	40,2%
Kreis Kleve	2.011	58,9%	41,1%
Kreis Wesel	1.845	57,2%	42,8%
Bonn	903	59,1%	40,9%
Köln	3.239	58,3%	41,7%
Rhein-Erft-Kreis	1.361	57,9%	42,1%
Kreis Euskirchen	993	61,2%	38,8%
Oberbergischer Kreis	1.166	58,3%	41,7%
Rheinisch-Bergischer Kreis	875	58,1%	41,9%
Rhein-Sieg-Kreis	1.781	58,1%	41,9%
Städteregion Aachen	2.091	57,6%	42,4%
Kreis Düren	862	58,4%	41,6%
Kreis Heinsberg	1.367	56,9%	43,1%
außerrheinischer Träger	1.503	57,0%	43,0%
LVR-Gesamt	34.887	58,9%	41,1%

2.2.5 Angebotsstruktur der WfbM im Rheinland

Im Rheinland unterhielten die 44 Werkstattträger 2020 insgesamt 215 Betriebsstätten mit einem flächendeckenden Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Die Karte in Abbildung 7 stellt die Verteilung der Betriebsstätten im Rheinland dar. Angezeigt wird jeweils die Gesamtzahl der Betriebsstätten sowie die Zahl der Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung sowie für Menschen mit psychischer Behinderung.

ABBILDUNG 7: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS)
 INSGESAMT/ ANERKANNTE BS FÜR MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN ODER KÖRPERLICHEN BEHINDERUNG/ ANERKANNTE BS FÜR MEN-
 SCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN BEHINDERUNG, STAND: DEZEMBER 2020



32 der 44 Werkstattträger bieten spezifische, räumlich selbstständige Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung an. Von diesen 32 Werkstattträgern haben 10 ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer psychischen Behinderung.

Die abgebildete Tabelle 13 nennt die Werkstatt-Träger pro Region mit ihren anerkannten Betriebsstätten (Aufteilung in Betriebsstätten nach der primären Behinderungsform).

TABELLE 13: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) 2020

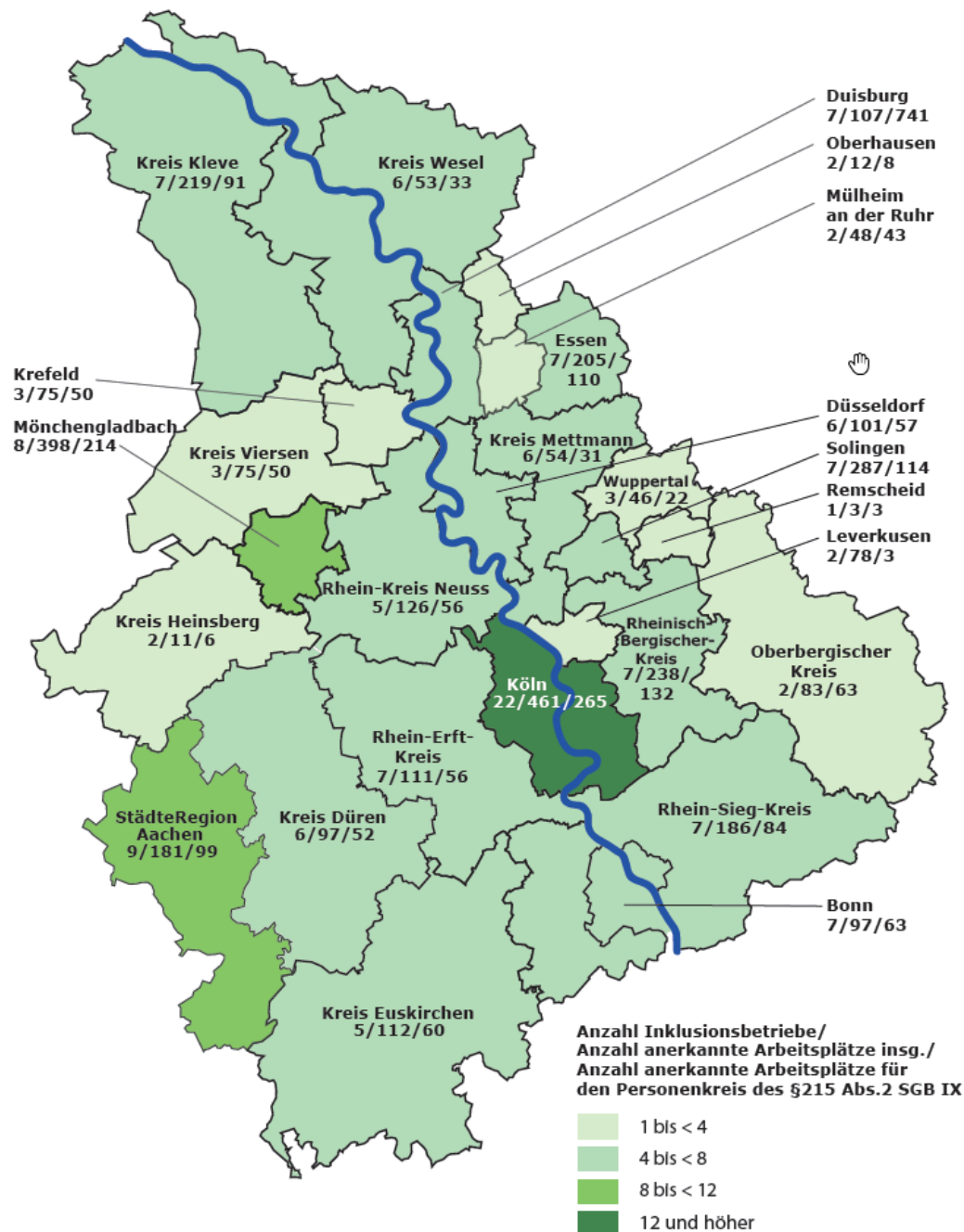
Stadt/Kreis	Werkstattsträger	Anzahl BS gb/kb	Anzahl BS pb
Düsseldorf	Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH	4	3
Duisburg	Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH	6	4
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	1	1
Essen	Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH	5	4
	Franz Sales Werkstätten Essen GmbH	6	1
Krefeld	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	2	1
Leverkusen	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	2	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
Mönchengladbach	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	6	2
Mülheim/Ruhr	Theodor Fliedner Einrichtungen	5	1
Oberhausen	Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH	3	2
Remscheid	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V.	2	1
Solingen	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V.	4	1
Wuppertal	Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH	2	
	Troxler-Haus GmbH	3	
	proviel GmbH		2
Kreis Mettmann	WfB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	4	2
	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	1	
Rhein-Kreis Neuss	VARIUS Werkstätten	5	1
	GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH	3	2
Kreis Viersen	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	3	3
Kreis Kleve	Haus Freudenberg GmbH	6	2
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	1	
Kreis Wesel	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	4	1
	Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	4	
	Spix e. V.		5
Bonn	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH		3
Köln	Alexianer Werkstätten GmbH		7
	Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit)	5	3
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	4	1
	SBK gGmbH Werkstätten	2	
Rhein-Erft-Kreis	Reha-Betriebe Erftland GmbH	2	
	WIR gGmbH		2
Kreis Euskirchen	NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH	2	3
Oberbergischer Kreis	Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH	4	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	RAPS Marienheide		4
Rheinisch-Bergischer Kreis	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	3	
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	1	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
Rhein-Sieg-Kreis	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH	5	1
	Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH	1	
Städtereion Aachen	Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH	2	
	Prodia Kolping WfbM gmbH		2
	Caritas-Behindertenwerk GmbH	6	2
Kreis Düren	Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH	5	3
Kreis Heinsberg	Lebenshilfe Heinsberg e.V.	3	
	ViaNobis Profil		3
	DeinWerk gGmbH		2
LVR-Gesamt		137	78

2.3 Inklusionsbetriebe

Im Dezember 2020 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 147. Seit Ende 2001 sind dort 3.399 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

ABBILDUNG 8: STANDORTE DER INKLUSIONSBETRIEBE IN DEN LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN

ANZAHL INKLUSIONSBETRIEBE / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE INSGESAMT / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE FÜR DEN PERSONENKREIS DES § 215 ABS. 2 SGB IX (STAND DER DATEN: DEZEMBER 2020)



In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/1037

öffentlich

Datum: 01.08.2022
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Krause

Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	21.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2022

Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2022 (Berichtsjahr 2020) werden gemäß Vorlage Nr. 15/1037 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:*

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.

Das Amt bezahlt Unterstützung zum Wohnen und im Alltag.

Er bezahlt auch Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Jedes Jahr berichtet der LVR

mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.

In diesem Jahr gibt es den ersten Bericht nach der Einführung des neuen Gesetzes Bundesteilhabegesetz.

Das steht in dem neuen Bericht:

In Deutschland lebt mehr als die Hälfte der Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung.

Immer mehr Menschen erhalten ihre Unterstützung in der eigenen Wohnung.

Die Zahl der Menschen, die in einem Wohnheim leben, wird kleiner.



Im Rheinland leben besonders viele Menschen mit Behinderung mit Unterstützung in der eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten leben oft noch in einem Heim.

Der LVR tut viel dafür, dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten in der eigenen Wohnung leben können.

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

In 2020 ist diese Zahl aber fast gleichgeblieben.

Das kann auch an der Corona-Pandemie liegen.



In den Heimen und in den Werkstätten gibt es immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Der Bericht sagt auch, wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Unterstützung beim Wohnen, im Alltag und in der Werkstatt werden in Deutschland viele Milliarden Euro ausgegeben:
Mehr als 16 Milliarden im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.

Damit wird Hilfe für mehr als 700-Tausend Menschen bezahlt.

Unterstützung im Alltag oder bei der Arbeit.
Das sind ungefähr so viele Menschen,
wie in der Stadt Frankfurt am Main leben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Zusammenfassung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (BAGüS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2018 konzentriert sich dieser Vergleich auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Der Bericht zum Berichtsjahr 2020 ist der erste nach Inkrafttreten des dritten Teils des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020. Wesentlich sind hier die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen und die Einführung des Assistenzbegriffs im Rahmen der neuen Leistungssystematik im Bereich der sozialen Teilhabe.

Der Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe zum Berichtsjahr 2020 steht unter www.bagues.de als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes 2022 zum Berichtsjahr 2020:

- Rund 425.500 erwachsene Menschen mit Behinderungen erhalten eine Unterstützung beim Wohnen und im Alltag im Rahmen der Eingliederungshilfe – entweder in einer besonderen Wohnform, der eigenen Wohnung oder in einer Pflegefamilie. Ihre Zahl steigt 2020 bundesweit um 1,9 Prozent oder absolut knapp 8.000 Personen gegenüber dem Vorjahr. Im Rheinland steigt die Zahl der Menschen mit Wohnunterstützung um 4,9 Prozent auf rund 62.700. Sowohl bundesweit als auch beim LVR geht der Fallzahlenanstieg ausschließlich auf Unterstützungsleistungen außerhalb besonderer Wohnformen zurück.
- Bundesweit leben 54,4 Prozent der Personen mit Leistungen zum Wohnen selbstständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit; das sind rund 2 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Im Rheinland liegt der Anteil der Menschen mit Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit bereits bei mehr als zwei Drittel (67,2 Prozent); der LVR liegt damit auf Rang 3 im bundesweiten Vergleich hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg.
- Bundesweit leben rund 194.000 Menschen in besonderen Wohnformen. Dies entspricht einem Rückgang von 3 Prozent. Auch im Rheinland setzt sich der Fallzahlrückgang im stationär betreuten Wohnen fort (minus 1,4 Prozent).
- 2020 finanzierten die Eingliederungshilfeträger die Fachleistung in den besonderen Wohnformen mit rund 8 Milliarden Euro. Das sind etwa 1,8 Milliarden Euro weniger als für die Komplexleistung des stationären Wohnens in 2019. Hier waren allerdings noch die existenzsichernden Leistungen enthalten, die ab Inkrafttreten der Trennung der Fachleistung von der Existenzsicherung zum 01.01.2020 im Bedarfsfall von den örtlichen Sozialämtern übernommen werden. Aufgrund dieser strukturellen Veränderungen ist kein direkter Vergleich mit dem Aufwand der Vorjahre mehr möglich.
- Die Eingliederungshilfe-Fallkosten in den besonderen Wohnformen sinken in Folge dieser Veränderungen auf 41.412 Euro im bundesweiten Durchschnitt. Beim LVR belaufen sich die Kosten pro Fall auf 51.128 Euro im Jahr. Rechnet man fiktiv die existenzsichernden Leistungen hinzu, ergibt sich bundesweit ein Fallkostenanstieg von 4 Prozent, beim LVR von 3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Die Zahl der Menschen mit Assistenz beim Wohnen in der eigenen Häuslichkeit steigt 2020 deutschlandweit deutlich um 6,4 Prozent auf rund 228.300. Beim LVR erhalten knapp 42.000 Menschen ambulante Wohnunterstützung – ein Plus von 8,4 Prozent. Dieser Anstieg ist teilweise auf Fallübernahmen vom örtlichen Träger

in Folge der im AG SGB IX NRW geänderten Zuständigkeiten zurückzuführen (z.B. für Leistungsberechtigte über 65 Jahren oder in der Herkunftsfamilie).

- 2020 gaben die Träger der Eingliederungshilfe für die ambulante Wohnunterstützung (inkl. Pflegefamilien) rund 2,5 Milliarden Euro aus. Die Kosten pro Fall und Jahr steigen beim ambulant betreuten Wohnen im bundesweiten Durchschnitt auf 10.483 Euro – ein Plus von 4,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Mit 10.877 Euro liegen die Fallkosten im LVR-Gebiet leicht über dem Bundesschnitt.
- Knapp 277.000 Personen waren Ende 2020 in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt; weitere rund 38.300 erhielten Leistungen in einer Tagesförderstätte. Während die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten im Vergleich zum Vorjahr um 2,1 Prozent anstieg, ging die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten erstmals geringfügig zurück (um 0,5 Prozent oder 1.427 Personen). Im LVR-Gebiet stagniert die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich bei knapp 34.900.
- Die Ausgaben aller Eingliederungshilfeträger für Werkstatt-Leistungen beliefen sich 2020 auf insgesamt 4,87 Milliarden Euro, ein Rückgang von 0,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Neben dem Fallzahlrückgang geht diese Absenkung vor allem auf die Herausrechnung der Mittagessenkosten (Existenzsicherung) aus der Vergütung zurück, teilweise auch auf pandemiebedingte Rückgänge bei den Fahrtkosten. (Corona-bedingte Mehraufwände sind nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Ausgaben der Eingliederungshilfe handelt). Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bundesweit weitgehend unverändert gegenüber dem Vorjahr bei 17.593 Euro im Jahr, im Rheinland bei 19.079 Euro (minus 2,1 Prozent im Vergleich zu 2019).
- Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2020 bei gut einer Milliarde Euro – ein Plus von 1,1 Prozent (Fallkosten im Bundesschnitt: 26.547 Euro). Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für stark eingeschränkte Menschen mit Behinderung offen sind.
- Bundesweit nutzten 1.679 Menschen mit Behinderungen das mit dem BTHG in 2018 eingeführte gesetzliche Budget für Arbeit, 152 davon beim LVR.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1037: Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2022

Die Inhalte im Überblick:

1. Der Kennzahlen-Vergleich und die BTHG-Veränderungen ab 2020
2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe
 - 2.1. Assistenz und Unterstützung Wohnen gesamt: Leistungsberechtigte und Ambulantisierung
 - 2.2. Assistenz und Unterstützung Wohnen gesamt: Aufwand und Fallkosten
 - 2.3. Besondere Wohnformen
 - 2.4. Assistenz in der eigenen Häuslichkeit
3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit
 - 3.1. Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen
 - 3.2. Budget für Arbeit und Andere Leistungsanbieter

Anhang: Datentabellen Fallzahlen nach Trägern

1. Der Kennzahlen-Vergleich und die BTHG-Veränderungen ab 2020

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (BAGüS) ist der Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGüS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch.

Dieser Kennzahlenvergleich liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Aufgabenzuordnungen, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Nicht alle überörtlichen Träger können die Daten in der gewünschten Differenzierung liefern. Dies gilt aufgrund der erforderlichen BTHG-Umstellungen für das Berichtsjahr 2020 in besonderem Maße.

Unter www.bagues.de > Veröffentlichungen > Kennzahlenvergleiche steht der Bericht 2022 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung. Alle Fraktionen und Gruppen der Landtagsversammlung haben drei Druckexemplare des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2022, Berichtsjahr 2020, erhalten.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichts 2022. Er enthält Daten über die Eingliederungshilfe-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen in den Handlungsfeldern Wohnen/Soziale Teilhabe und Arbeit. Die Vorlage stellt zudem die bundesweite Entwicklung in der Eingliederungshilfe den Trends und Daten für den LVR gegenüber.

Bericht 2022 bildet Leistungen entsprechend den Veränderungen des BTHG ab

Das Berichtsjahr 2020 ist gekennzeichnet durch das Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 mit der Reform der Eingliederungshilfe. Der vorliegende Bericht bildet die Leistungen entsprechend der neuen gesetzlichen Kategorien und Zuordnungen ab. Dabei gilt jedoch, dass bundesweit Übergangsregelungen

und Umstellungszeiträume beschlossen wurden und einige Daten und Differenzierungen erst sukzessive in den kommenden Jahren vollständig erhoben werden können, wie z.B. die Unterscheidung in qualifizierte und kompensatorische (NRW: unterstützende) Assistenzleistungen.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit den Daten und Zeitreihen der Vergangenheit sind insbesondere folgende gesetzliche Änderungen relevant:

- Die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen: Bei den besonderen Wohnformen wird damit ein Kostenbestandteil der bisherigen Komplexleistung stationäres Wohnen verlagert. Die existenzsichernden Leistungen übernimmt im Bedarfsfall der örtliche Sozialhilfeträger. Gleiches gilt für die Sachkosten des Mittagessens in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).
- Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen ambulanten und (teil-) stationären Leistungen in Verbindung mit der Einführung der neuen Leistungsbegrifflichkeit Assistenz: Hierbei entfällt die bisherige Eingrenzung auf Leistungen mit Wohnbezug im ambulanten Bereich. Der Bericht unterscheidet daher Leistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen, um somit weiterhin Aussagen zur Ambulantisierung treffen zu können.
- Die bisherigen Tagesförderstätten werden nicht mehr den Leistungen zur Beschäftigung, sondern der Sozialen Teilhabe zugeordnet, als Teil der mit dem Paragraphen 81 SGB IX neu eingeführten „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“. Unter diese Leistungen fallen zudem auch Angebote der (externen) Tagesstruktur, die bisher im stationären Wohnen enthalten waren.

Landes-Ausführungsgesetz führte zu Fallübernahmen vom örtlichen Träger

In Nordrhein-Westfalen ist mit der Umsetzung des BTHG in Landesrecht durch das AG SGB IX NRW zudem eine teilweise Zuständigkeitsverlagerung von der örtlichen auf die überörtliche Ebene einhergegangen. In Bezug auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, auf die sich der Kennzahlenvergleich bezieht, haben die beiden Landschaftsverbände in NRW Aufgaben im Bereich der EGH-Leistungen für Über-65-Jährige Menschen sowie Unterstützungsleistungen in der Herkunftsfamilie und bisherige ambulante Leistungen ohne Wohnbezug übernommen. Damit sind LVR und LWL jetzt für alle Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig. Im Gegenzug übernahmen die örtlichen Sozialhilfeträger die Zuständigkeit für die Existenzsicherung für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen.

Mit der Vorlage Nr. 15/1036 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.2020 bezieht und auf einer gemeinsamen Datenbasis beruht.

2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe

Begriffsabgrenzungen und Vergleichbarkeit mit bisherigen Wohnhilfen

Der Kennzahlenvergleich 2020 ist in Struktur und Begrifflichkeiten den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. So werden die bisher betrachteten ambulanten und stationären Leistungen zum Wohnen als Assistenzleistung bezeichnet. Dabei wird auch weiterhin im Hinblick auf den Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention zwi-

schen Unterstützungssettings innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen unterschieden. Zusätzlich wird im vorliegenden Bericht für 2020 bei den Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen zwischen Assistenzleistungen mit und ohne Wohnbezug differenziert. Dabei konzentriert sich der Kennzahlenbericht 2020 in seinen Darstellungen auf die Assistenzleistungen mit Wohnbezug. Dies dient dem Ziel, die aktuellen Daten mit den Vorjahresdaten des bisherigen ambulant betreuten Wohnens vergleichen und die Zeitreihen fortzusetzen zu können.

Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die neue Systematik und die Vergleichbarkeit mit den bisherigen Wohnhilfe-Leistungen.

Abbildung 1: Übersicht neue Leistungssystematik und Vergleichbarkeit mit bisherigen Wohnhilfen

Assistenzleistungen und Unterstützung beim Wohnen und im Alltag in Pflegefamilien für Erwachsene (SGB IX, Paragraphen 78 und 80)			
Assistenzleistungen			Leistungen in Pflegefamilien für erwachsene Menschen mit Behinderung (entspricht den bisherigen Leistungen in Pflege-/ Gastfamilien)
Assistenzleistungen in besond. Wohnformen (entspricht den bisherigen Leistungen zum stationären Wohnen, abzüglich der Existenzsicherung)	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen		
	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (ohne Wohnbezug) Neue Zuständigkeit für LVR und LWL aufgrund des AG BTGH NRW	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (mit Wohnbezug) (entspricht dem bisherigen ambulant betreuten Wohnen)	

Neben den oben dargestellten Assistenzleistungen sowie den Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie finden außerdem folgende Leistungen zur Sozialen Teilhabe Berücksichtigung im Kennzahlenvergleich:

- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (bisher teilweise als Tagesstruktur Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen)
- Besuchsbeihilfen (bisher ebenfalls Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen)
- Leistungen zu den Kosten für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (neue Fachleistung nach Paragraph 113, Absatz 5 SGB IX; die sogenannte „Existenzsicherung II“)
- Verwaltungspauschalen zur Kompensation des BTHG-Mehraufwands bei den Leistungserbringern.

Dabei sind die Ausgaben für Besuchsbeihilfen, Leistungen für Wohnraum und BTHG-Verwaltungspauschalen als Teil der Fachleistungskosten in besonderen Wohnformen berücksichtigt.

2.1. Assistenz und Unterstützung beim Wohnen gesamt: Leistungsberechtigte und Ambulantisierung

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die eine Assistenz- oder Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen und Alltag erhalten, wächst bundesweit um 1,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Ende 2020 erhielten deutschlandweit 425.467 Personen EGH-Unterstützung inner- oder außerhalb besonderer Wohnformen - 7.989 Leistungsberechtigte mehr als im Vorjahr.

Der Zuwachs findet dabei ausschließlich bei Leistungen in der eigenen Häuslichkeit statt. Die Zahl der Menschen mit ambulanter Wohnunterstützung steigt um 13.932 (plus 6,4 Prozent). Die Zahl der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen 2020 nimmt gegenüber dem bisherigen stationär betreuten Wohnen 2019 um 3 Prozent (oder 5.934 Personen) ab. 19 überörtliche Träger melden abnehmende Fallzahlen, die zum Teil jedoch auf einmalige Sondereffekte im Zusammenhang mit der BTHG-Reform zurück zu führen sind.¹

Abbildung 2: Gesamtfallzahlen für volljährige Leistungsberechtigte: Wohnen in Deutschland

LB in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen) sowie außerhalb besonderer Wohnformen	Entwicklung 2019 – 2020			Ø jährl. Veränd. seit 2018		
	2018	2019	2020		absolut	%
Besondere Wohnformen	199.745	199.953	194.010	-5.943	-3,0%	-1,4%
Außerhalb besonderer Wohnformen	207.663	217.525	231.457	13.932	6,4%	5,6%
davon: Pflegefamilien	2.987	3.029	3.166	137	4,5%	3,0%
Assistenz bzw. Unterstützungsleistung mit Wohnbezug gesamt	407.408	417.478	425.467	7.989	1,9%	2,2%

©2021 BAGüS/con_sens

Im Rheinland ist die Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen im Vergleich zum Vorjahr um 302 Fälle (oder 1,4 Prozent) gesunken. Die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen Trägern zeigt Tabelle 1 im Anhang.

Die Zahl der Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung ist beim LVR schon seit 2015 rückläufig. Diese Tendenz setzt sich in 2020 fort (s. Abbildung 3).

Neben dem Wechsel in das selbstständige Wohnen trägt zum Fallzahlrückgang in den besonderen Wohnformen bei, dass im Zuge der Umsetzung des BTHG auch im Rheinland Fälle der Eingliederungshilfe, die in einer Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI untergebracht waren, in die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII überführt wurden.

Gleichzeitig ist die Zahl der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohn-Assistenz im LVR-Gebiet um 8,4 Prozent (oder 3.239 Personen) gestiegen. Hier schlagen sich die Fallübernahmen vom örtlichen Träger aufgrund neuer Zuständigkeiten sowie vermutlich auch

¹ So haben in einigen Bundesländern Umstellungen stattgefunden, etwa von Leistungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen auf Leistungen der Hilfe zur Pflege.

pandemiebedingte Zuwächse in Folge der Corona-Krise nieder. Die Zahl der in Pflegefamilien betreuten erwachsenen Leistungsberechtigten bleibt mit 176 weitgehend unverändert.

Abbildung 3: Gesamtfallzahlen volljährige Leistungsberechtigte mit Wohnunterstützung beim LVR

LB innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen beim LVR				Entwicklung 2019-2020		Durchschnittl. jährl. Veränderung seit 2018
	2018	2019	2020	absolut	in %	in %
Besondere Wohnformen	21.088	20.875	20.573	-302	-1,4%	-1,2%
Außerhalb besonderer Wohnformen	37.637	38.873	42.115	+3.242	+8,4%	+5,8%
Davon: Pflege-/ Gastfamilien	189	173	176	+3	+1,7%	-3,5%
Unterstützungsleistung mit Wohnbezug insgesamt	58.725	59.748	62.688	+2.940	+4,9%	+3,3%

Insgesamt wuchs damit die Gesamtzahl der Menschen mit Wohnleistungen im Rheinland um 2.940 Personen bzw. 4,9 Prozent auf 62.688.

Leistungsberechtigte im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichte)

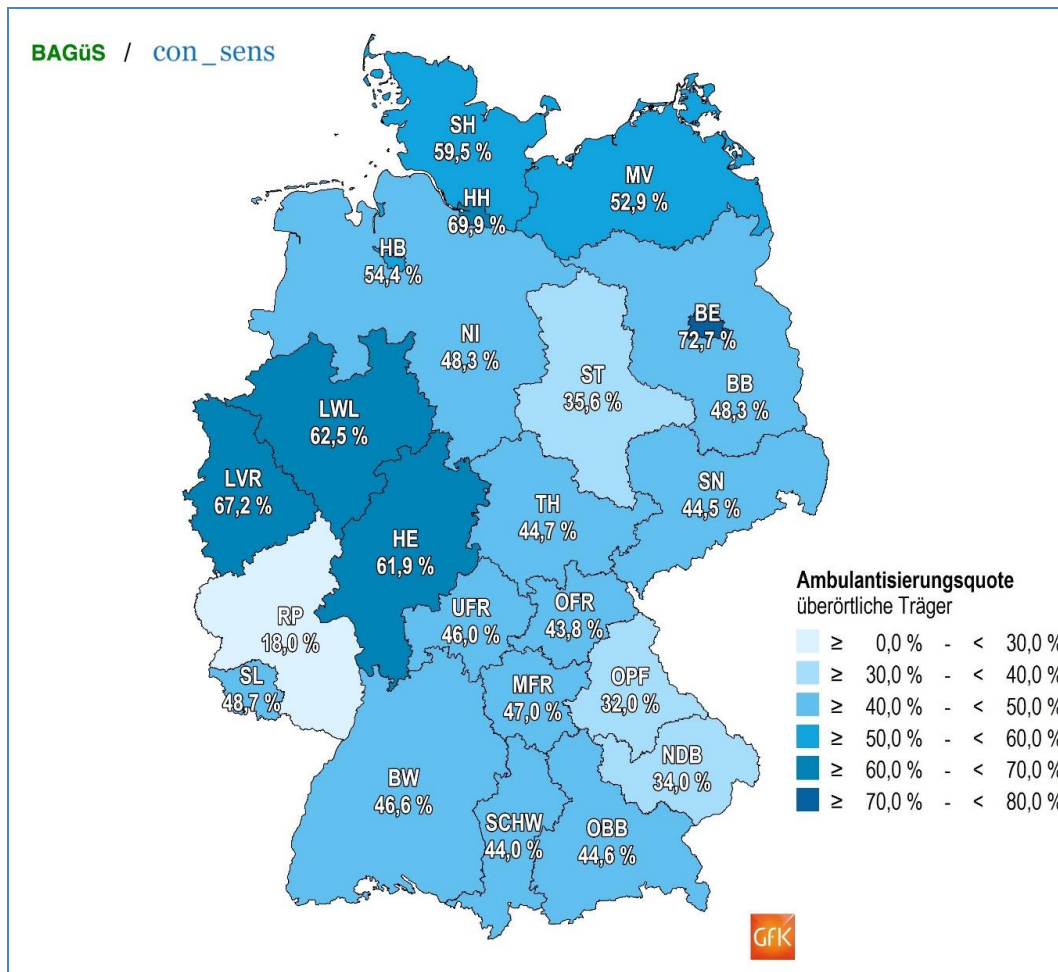
Bundesweit erhalten durchschnittlich 6,1 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen eine Unterstützung für Alltag und Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe – ein geringfügiger Anstieg von 0,1 im Vergleich zum Vorjahr. Die Spanne der Dichtewerte für die Wohnleistungen gesamt reicht von 3,4 pro 1.000 Einwohner*innen in Niederbayern bis zu 9,2 in Hamburg.

Im Rheinland erhalten 7,8 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen eine Leistung der Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen, beim LWL sind es 8,5.

Ambulantisierung der Leistungen

Die Ambulantisierungsquote liegt bundesweit bei 54,4 Prozent (2019: 52,1 Prozent). Im regionalen Vergleich gibt es deutliche Unterschiede, wie Abbildung 3 zeigt.

Im Rheinland leben mit 67,2 Prozent mehr als zwei Drittel der Menschen mit ambulanten Unterstützungsleistungen in der eigenen Häuslichkeit. Damit erreicht der LVR wie in den Vorjahren den dritthöchsten Wert im Bundesgebiet, hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg, und gefolgt vom LWL (62,5 Prozent) sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (61,9 Prozent).

ABBILDUNG 4: AMBULANTISIERUNGSQUOTE 2020²

Ambulantisierung nach Behinderungsform

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, variiert deutlich je nach Behinderungsform: Während in der Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bundesweit drei Viertel der Leistungsberechtigten (75,9 Prozent) ambulant betreut leben, sind es in der Gruppe der geistig und körperlich behinderten Menschen lediglich ein Drittel (33 Prozent).

Der LVR liegt mit einer Ambulantisierungsquote von fast 84 Prozent bei Menschen mit seelischer Behinderung und 42 Prozent bei Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung signifikant über dem bundesweiten Schnitt.

2.2 Assistenz und Unterstützung zum Wohnen gesamt: Aufwand und Fallkosten

Die Ausgaben für Erwachsene in besonderen Wohnformen umfassen seit dem 01.01.2020 nur noch die Aufwendungen für die Fachleistung. Daher ist ein direkter Vergleich mit den bisherigen Ausgaben für die Komplexleistung stationäres Wohnen nicht möglich. Deutschlandweit wurden 2020 rund 8 Milliarden Euro für Leistungen der Eingliederungs-

² Sie bezeichnet den Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenz und Unterstützung außerhalb besonderer Wohnformen an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Unterstützung und Assistenz in der sozialen Teilhabe insgesamt.

hilfe in den besonderen Wohnformen aufgewendet. Das sind ca. 1,8 Milliarden Euro weniger gegenüber den Ausgaben für stationäre Wohnleistungen des Vorjahres, die existenzsichernde Leistungen enthielten. (Wie sich die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen auf die Fallkosten in den besonderen Wohnformen auswirkt, wird in Abschnitt 2.3 auf S. 13 dargestellt). Daneben wirkt u.a. die veränderte Zuordnung von Tagesstruktur kostensenkend.

Für Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen in der eigenen Häuslichkeit sowie für Leistungen in Pflegefamilien gaben die Träger 2020 rund 2,5 Milliarden Euro aus. Das sind 9,6 Prozent oder 220 Millionen Euro mehr als 2019 und spiegelt u.a. die deutliche Zunahme der Leistungsberechtigten um 6,4 Prozent.

ABBILDUNG 5: GESAMTERGEBNIS AUSGABEN: WOHNBEZOGENE ASSISTENZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN

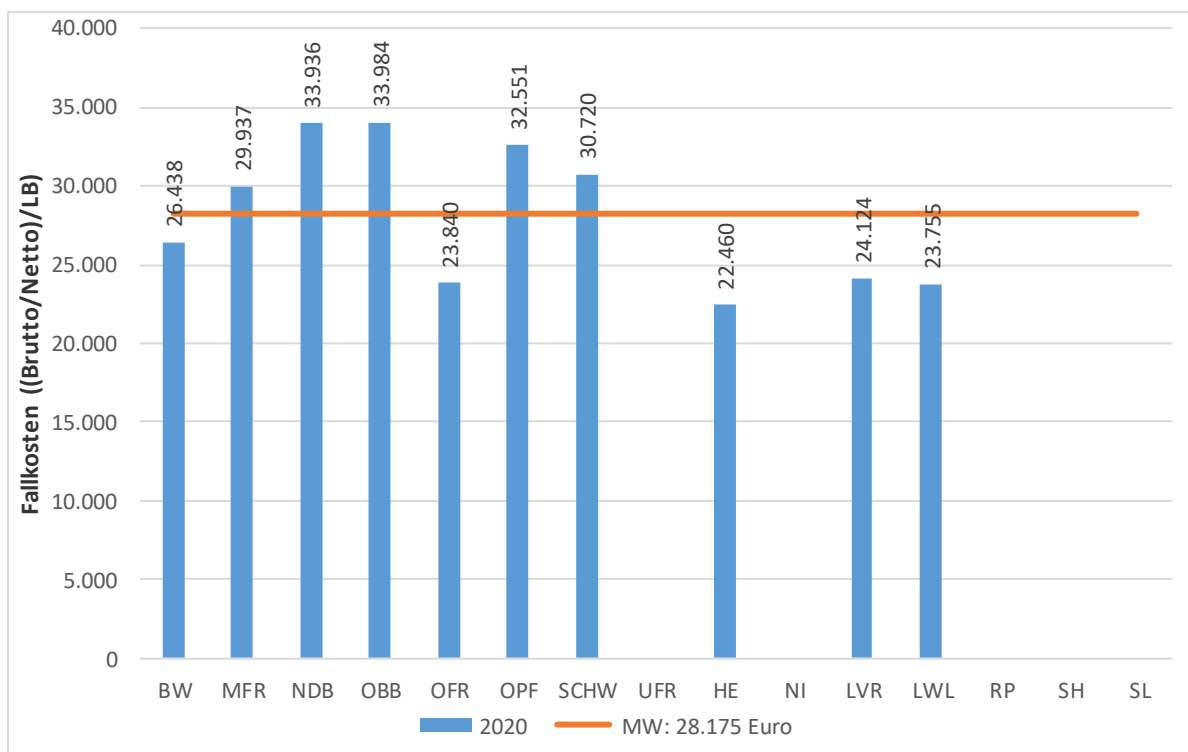
Ausgaben (Mio Euro) für Leistungen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen) und außerhalb besonderer Wohnformen	2018			2019			2020			Entwicklung 2019 – 2020		Ø jährl. Veränd. seit 2018
									absolut	%		
Besondere Wohnformen	nicht verfügbar						7.990			ab 2020 Fachleistungen		
Außerhalb besonderer Wohnformen	2.100	2.300	2.520				220			9,6%	9,5%	
davon: Pflegefamilien	37,3	39,4	38,7									

©2021 BAGüS/con_sens

Fallkosten Assistenz gesamt

Da ab 2020 die Fallkosten für Assistenz innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen beide nur noch die Fachleistung abdecken (ohne Existenzsicherung), können diese gemeinsam als Fallkosten Assistenz gesamt (ohne Pflegefamilie) dargestellt werden.

ABBILDUNG 6: GESAMTFALLKOSTEN ASSISTENZLEISTUNGEN MIT WOHNBEZUG INNERHALB UND AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN (WESTDEUTSCHE FLÄCHENLÄNDER)



Die Grafik enthält die Angaben von 10 westdeutschen Flächenländern, zu denen vollständige definitionsgerechte Angaben vorliegen. Für das Berichtsjahr 2020 konnte infolge der BTHG-Umsetzung eine Reihe von Trägern insbesondere keine Angaben zu Assistenz in der eigenen Häuslichkeit liefern.

Der LVR liegt im Vergleich der westdeutschen Flächenländer bei den Gesamtfallkosten Wohnen unterhalb des Mittelwertes trotz der im Rheinland vergleichsweise hohen Fallkosten in den besonderen Wohnformen. Die hohe Ambulantisierungsquote im Rheinland wirkt sich hier positiv aus.

Exkurs:

Ausgabenentwicklung im BAGüS-Kennzahlen-Vergleich und der amtlichen Eingliederungshilfe-Statistik

Die amtliche Statistik über die Ausgaben in der Eingliederungshilfe weist für 2020 eine Steigerung von 7,8 Prozent deutschlandweit gegenüber dem Vorjahr bei den Nettogesamtausgaben auf. Solche hohen Zuwächse weist die Aufwandsentwicklung im BAGüS-Kennzahlenvergleich nicht auf. Dies hat verschiedene Gründe:

- Grundsätzlich ist beim Vergleich der Daten von amtlicher Statistik und BAGüS-Kennzahlenvergleich zu beachten, dass erstere auf Zahlflüsse abhebt, - also: wann wurde eine Zahlung getätigt - während letzterer um eine periodengerechte Zuordnung der Aufwände bemüht ist (also: für welchen Zeitraum fielen die Ausgaben an).
- Die hohe Steigerung beim Netto-Aufwand reflektiert den Wegfall von Einnahmen bei den EGH-Trägern, insbesondere durch die Erhöhung der Freibeträge für Einkommen und Vermögen, aber auch beispielsweise durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz. Die Brutto-Ausgaben für die EGH steigen deutschlandweit nach Angaben der amtlichen Statistik mit 3,1 Prozent deutlich weniger stark.
- Das Statistische Bundesamt verweist in seinem Qualitätsbericht auf Qualitätsprobleme bei der EGH-Statistik 2020 aufgrund von Umstellungsschwierigkeiten sowie Zuständigkeitswechseln im Zuge der EGH-Reform durch das BTHG. Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe wurde zudem eine eigene EGH-Statistik eingeführt. Dabei änderte sich die Zuordnung zu den Leistungsarten geringfügig, sodass sich die Statistik für 2020 nur eingeschränkt mit den (Sozialhilfe-)Statistiken der Vorjahre vergleichen lässt.
- Die amtliche EGH-Statistik umfasst alle Leistungen, während sich der BAGüS-Kennzahlenvergleich auf die Hauptleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung konzentriert, nämlich die Assistenz- und Unterstützungsleistungen im Alltag (bisher: Wohnhilfen) sowie Leistungen zur Teilhabe an Arbeit, und die Datenmeldungen zudem im direkten Austausch plausibilisiert. Daher sind differenzierte Entwicklungen in den einzelnen Feldern hier genauer darstellbar.

2.3 Leistungen in besonderen Wohnformen

Altersentwicklung

Das Durchschnittsalter der Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten, die 50 Jahre und älter sind, liegt 2020 bei 52,5 Prozent. (Beim LVR: 54,5 Prozent).

Behinderungsform

Fast zwei Drittel der Menschen in den bundesdeutschen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sind primär geistig behindert (65,4 Prozent), 29 Prozent haben eine seelische und knapp 6 Prozent eine körperliche Behinderung. Diese Verteilung ist seit Jahren weitgehend unverändert. Im Rheinland gibt es nur geringfügige Abweichungen vom Bundesschnitt.

Geschlechterverteilung

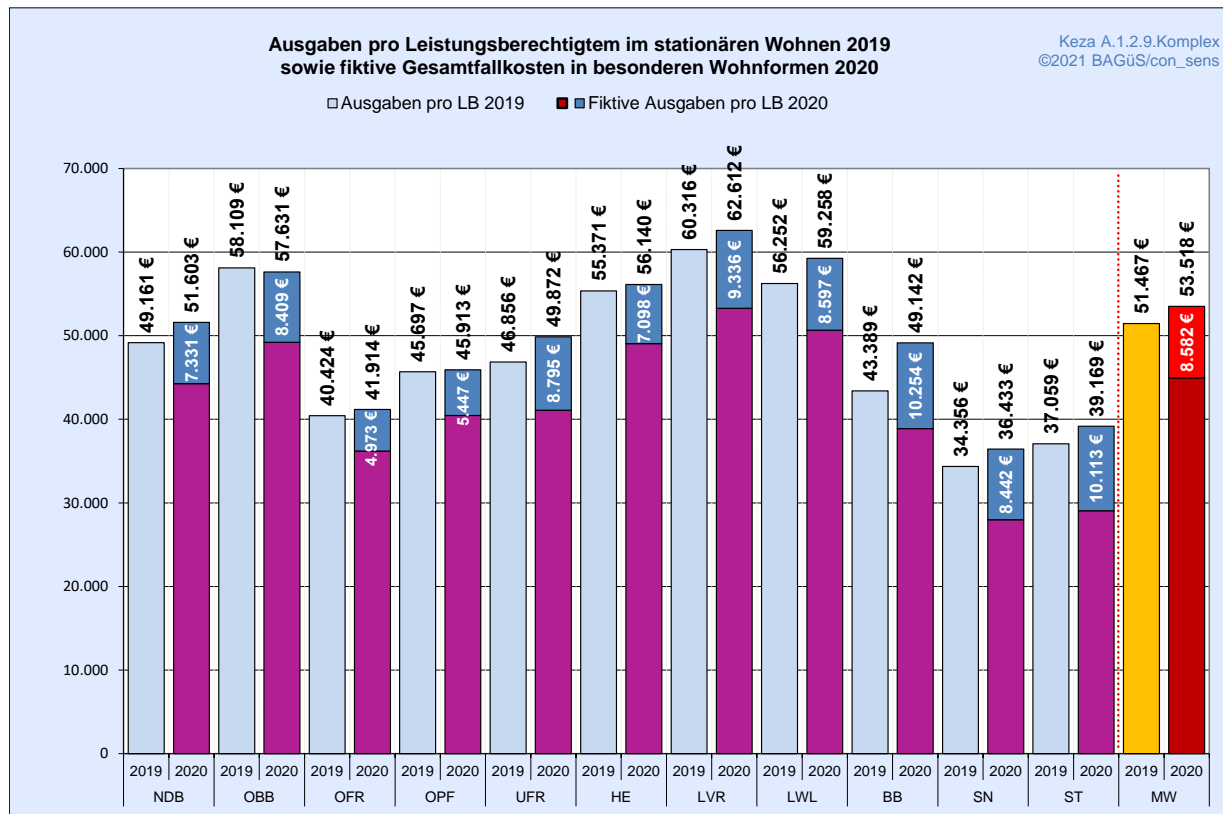
Im stationären Wohnen sind bundesweit knapp 60 Prozent der Leistungsberechtigten männlich, 40,4 Prozent weiblich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert und auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. Regionen sind gering. Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ wurden nicht gemeldet.

Fallkosten in besonderen Wohnformen - „fiktive“ Berechnung

Die Ausgabenentwicklung für die Leistungen in besonderen Wohnformen ist gekennzeichnet durch die zum 01.01.2020 vollzogene Trennung der Leistungen und die Verlagerung der Kosten für die Existenzsicherung zum örtlichen Träger. Darüber hinaus wurden die bisherigen Leistungen zur Tagesstruktur teilweise neu zugeordnet.

Um dennoch einen zumindest groben Vergleich der Fallkosten mit dem Vorjahr darstellen zu können, wurden in der folgenden Grafik die veränderten Leistungsbestandteile wieder hereingerechnet, um „fiktive“ Gesamtfallkosten ohne BTHG-Veränderungen zu ermitteln³.

ABBILDUNG 7: AUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN 2019 UND FIKTIV (INKLUSIVE EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN) 2020 IN BESONDEREN WOHNFORMEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



³ Dargestellt sind die elf Träger, die die entsprechenden Daten liefern konnten. Enthalten sind allerdings Leistungen an die Leistungserbringer zur Kompensation von BTHG-Umstellungskosten für 2020. Diese elf Träger repräsentieren ca. 51 Prozent aller LB in den besonderen Wohnformen.

Nach dieser Rechnung sind die Fallkosten gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 4 Prozent auf 53.518 Euro gestiegen. (Von 2018 auf 2019 hatte der Anstieg der Fallkosten im stationären Wohnen für die gleichen Träger bei 5 Prozent gelegen).

Beim LVR liegen diese „fiktiven Fallkosten“ bei 62.612 Euro – ein Plus von 3,8 Prozent gegenüber 2019. Rechnet man zusätzlich die im NRW-Landesrahmenvertrag vereinbarte BTHG-Verwaltungspauschale heraus, liegt der Fallkostenanstieg ohne BTHG-Effekte beim LVR bei knapp 3 Prozent.

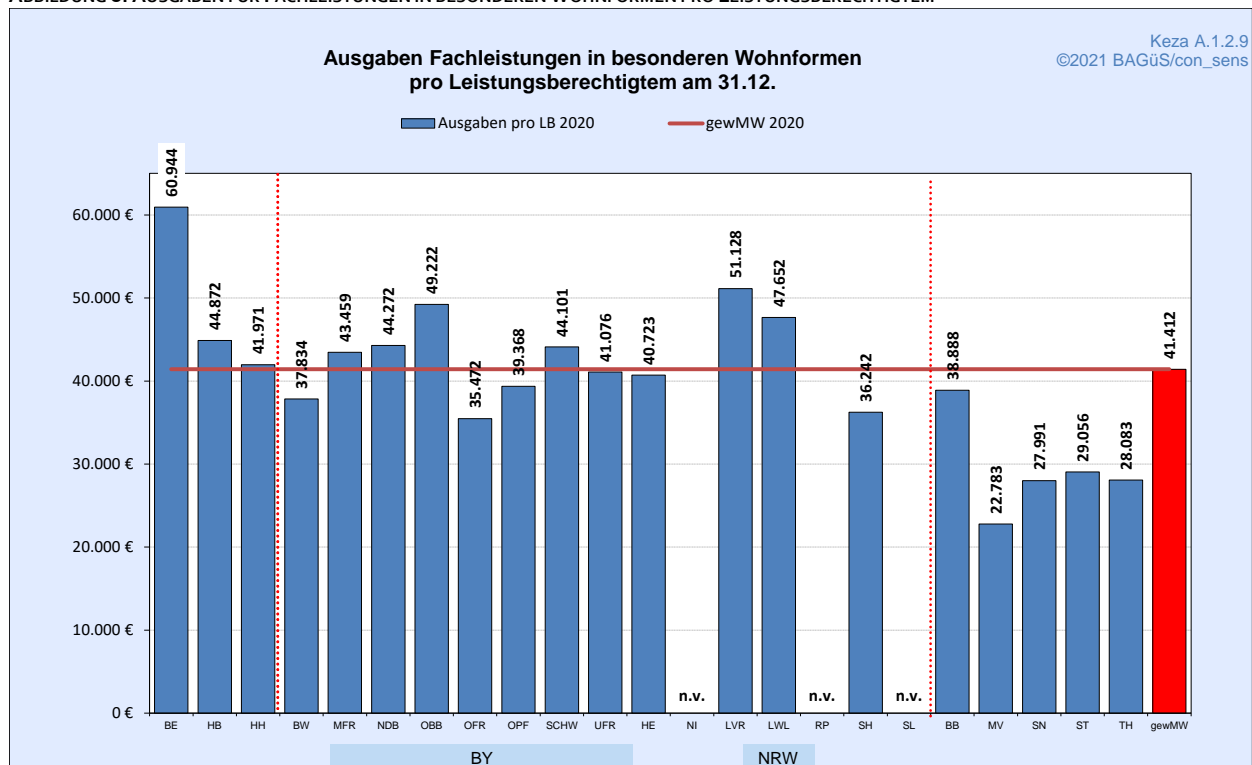
Der Fallkostenanstieg von 3,8 Prozent im Rheinland liegt deutlich unter dem des Vorjahres (mit 5,94 Prozent) und entspricht dem Durchschnitt der Fallkostensteigerung der dargestellten elf überörtlichen Träger⁴.

Zurückzuführen ist dies zum einen auf niedrigere pauschale Entgeltsteigerungen als in 2019. Die hohe Fallkostensteigerung beim LVR in 2019 war zudem einmaligen „Sondereffekten“ geschuldet. So wurden einerseits Tariferhöhungen aus 2018 aufgrund der Abrechnungsmodalitäten erst in 2019 umgesetzt. Andererseits mussten aufgrund technischer Umstellungen beim Abrechnungstool mit den eigenen Einrichtungen höhere Aufwände bereits in 2019 berücksichtigt werden, die ansonsten erst 2020 entstanden wären.

Fallkosten für die Fachleistung in besonderen Wohnformen

Werden nur die Fachleistungen im Rahmen der Assistenz in besonderen Wohnformen betrachtet, ergeben sich bundesweite durchschnittliche Fallkosten von 41.412 Euro.

ABBILDUNG 8: AUSGABEN FÜR FACHLEISTUNGEN IN BESONDEREN WOHNFORMEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM



Die Relationen der Fallkosten der einzelnen Träger zueinander sind gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.⁵ Mit Fallkosten von 51.128 Euro liegt der LVR im Bundesvergleich

⁴ Der LWL verzeichnet ein Plus von 5,3 Prozent und die westdeutschen Flächenländer insgesamt einen durchschnittlichen Fallkostenanstieg von 3,3 Prozent gegenüber 2019.

⁵ Berlin: Die Ausgaben pro Leistungsberechtigtem sind höher als bei der Komplexleistung in 2019. Die Angaben wurden von der Senatsverwaltung nachgeprüft.

an zweiter Stelle hinter Berlin. Der Abstand des LVR zu den anderen westdeutschen Flächenländern hat sich jedoch in 2020 im Durchschnitt verringert.

In den ostdeutschen Bundesländern sind mit durchschnittlich 29.691 Euro nach wie vor auffallend niedrige Fallkosten zu verzeichnen. Unterschiede bei den Fallkosten dürften wesentlich auf das Fachpersonal (Fachkraftquote, Tarife und Qualifikationsanforderungen) sowie den Personalschlüssel zurückzuführen sein. Bundesweit existieren unterschiedliche Betreuungskonzepte und Standards. In Metropolregionen existiert zudem das Problem besonders hoher Personalkosten. Als Region mit verdichteten Ballungsräumen hat der LVR wie die Stadtstaaten und vergleichbare westdeutsche Länder Fallkosten, die über dem Bundesschnitt liegen.

Durch die Ambulantisierung hat sich die Bewohnerstruktur im stationären Wohnen zunehmend verändert mit der Tendenz zu höheren Hilfebedarfen und entsprechend höheren Ausgaben. Der LVR weist eine besonders hohe Ambulantisierungsquote aus.

Zudem steigt, wie dargestellt, der Altersdurchschnitt bei den Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen. Wer aus Altersgründen aus der Werkstatt ausscheidet, nimmt oft „heiminterne“ Tagesstruktur in Anspruch, die beim LVR in die Ausgaben für stationäres Wohnen einfließt. Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht.

2.4 Leistungen zum selbstständigen Wohnen: Assistenz in der eigenen Häuslichkeit

Altersentwicklung

Das Durchschnittsalter der Menschen mit wohnbezogener Assistenz in der eigenen Häuslichkeit steigt weiter an, bewegt sich aber auf niedrigerem Niveau verglichen mit den besonderen Wohnformen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt bundesweit bei 42,8 Prozent (Vorjahr: 41,1 Prozent). Die Werte für das LVR-Gebiet sind entsprechend.

Behinderungsform

Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (74 Prozent), ein gutes Fünftel (21,7 Prozent) hat eine geistige Behinderung, lediglich vier Prozent haben eine körperliche Beeinträchtigung. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung leicht gestiegen, derjenigen mit primär geistiger Behinderung leicht zurückgegangen. Die Verteilung nach Behinderungsformen entspricht im Rheinland weitgehend dem Bundestrend.

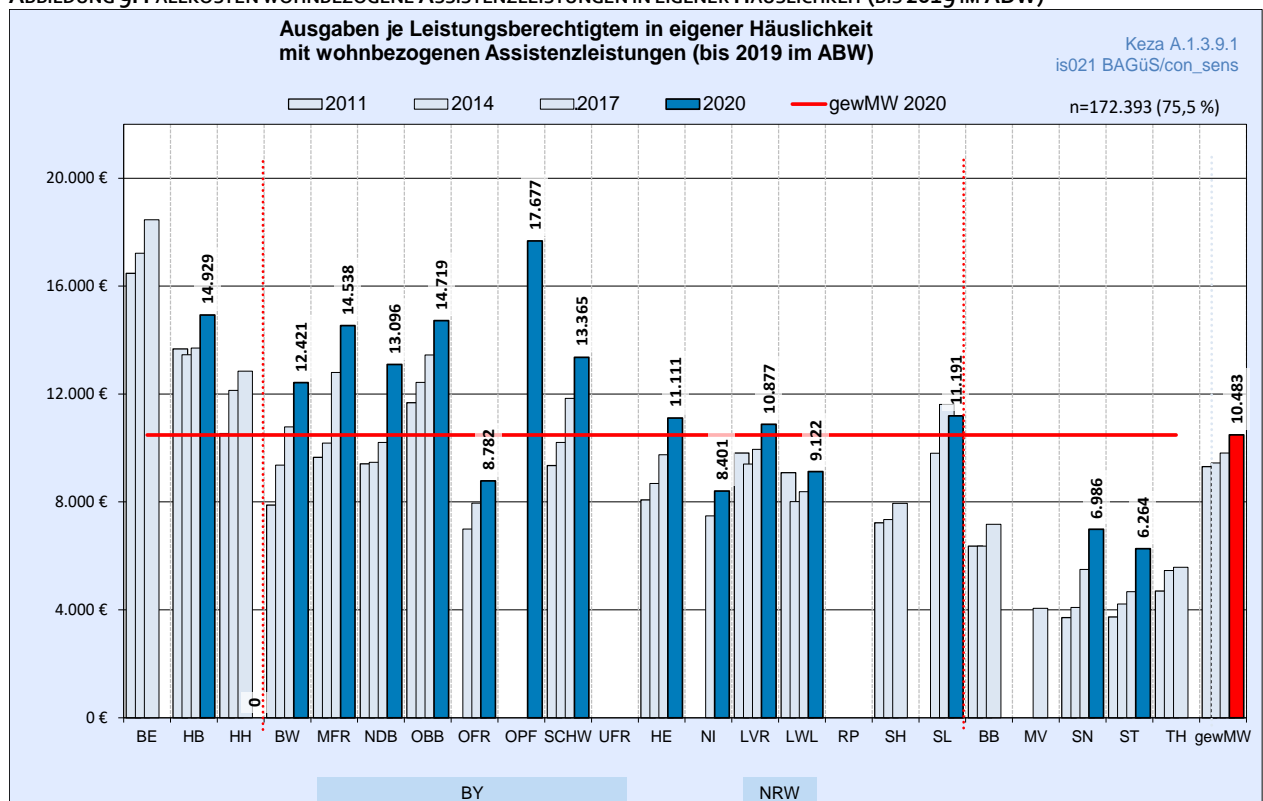
Geschlechterverteilung

Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung sind im Bundesschnitt 48,4 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 51,6 Prozent männlich. Die Geschlechterverteilung bei den Leistungsberechtigten mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit ist weniger einheitlich als in den besonderen Wohnformen, die Schwankungen sind größer. Im Rheinland liegt der Frauenanteil unter den ambulant betreuten Menschen bei knapp 49 Prozent, unverändert gegenüber dem Vorjahr. Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ wurden nicht gemeldet.

Fallkosten Assistenz im selbstständigen Wohnen

Pro leistungsberechtigter Person werden 2020 von den überörtlichen Trägern im Durchschnitt 10.483 Euro für wohnbezogene Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit ausgegeben. Für gleiche Träger sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 4,3 gestiegen. Beim LVR liegen die Fallkosten bei 10.877 Euro und damit nur leicht über dem bundesdeutschen Mittelwert, aber etwa im Schnitt der westdeutschen Flächenländer (10.714 Euro). Die Fallkosten steigen im Rheinland gegenüber 2019 um 2,8 Prozent, also deutlich weniger als im bundesweiten Schnitt. Die 10-Jahres-Entwicklung seit 2011 zeigt Abbildung 8.

ABBILDUNG 9: FALLKOSTEN WOHNBEZOGENE ASSISTENZLEISTUNGEN IN EIGENER HÄUSLICHKEIT (BIS 2019 IM ABW)



3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit

Der BAGüS-Kennzahlenvergleich enthält Daten und Informationen zu den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), dem neu eingeführten Budget für Arbeit sowie dem im Aufbau befindlichen neuen Angebot der „Anderen Leistungsanbieter“. Die Tagesförderstätten, die in anderen Bundesländern der Beschäftigung von „nicht werkstattfähigen“ Menschen mit Behinderung dienen, gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf offenstehen. Tagesförderstätten sind gesetzessystematisch der Sozialen Teilhabe zugeordnet. Da die Leistungsberechtigten, die in anderen Bundesländern die Tagesförderstätte besuchen, in NRW häufig Leistungen zur Teilhabe an Arbeit in der WfbM erhalten, werden die Tagesförderstätten dennoch hier zur besseren Vergleichbarkeit von Fallzahlen und -kosten der Werkstätten herangezogen.

3.1 Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen

Fallzahlentwicklung und Dichte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt sind, ist 2020 zum ersten Mal leicht rückläufig. Bundesweit waren 276.932 Personen in einer WfbM beschäftigt – 1.427 Leistungsberechtigte oder 0,5 Prozent weniger als im Vorjahr. Von 2018 zu 2019 war noch ein minimales Wachstum um 0,6 Prozent verzeichnet worden. 13 der 23 überörtlichen Träger verzeichnen 2020 sinkende Fallzahlen. Zurückzuführen ist dies nach Einschätzung des Benchmarking-Berichts auf eine je Träger unterschiedliche Kombination von demografischem Wandel, pandemiebedingten Effekten und besonderen Programmen zur Förderung der Übergänge auf den Arbeitsmarkt. Abbildung 9 zeigt die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen EGH-Trägern.

Abbildung 10: Fallzahlentwicklung Werkstattbeschäftigung bundesweit

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM			Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011	
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	8.678	8.789	8.367	-422	-4,8%	-1,8%	0,9%
HB	2.237	2.257	2.255	-2	-0,1%	0,4%	0,1%
HH	4.072	4.473	4.137	-336	-7,5%	0,8%	1,2%
BW	27.894	28.117	27.680	-437	-1,6%	-0,4%	0,4%
MFR	4.675	4.734	4.714	-20	-0,4%	0,4%	0,9%
NDB	3.818	3.807	3.608	-199	-5,2%	-2,8%	0,5%
OBB	8.550	8.632	8.707	75	0,9%	0,9%	1,2%
OFR	3.656	3.657	3.634	-23	-0,6%	-0,3%	1,1%
OPF	3.288	3.287	3.265	-22	-0,7%	-0,4%	0,8%
SCHW	5.429	5.480	5.483	3	0,1%	0,5%	1,2%
UFR	4.055	4.051	4.025	-26	-0,6%	-0,4%	1,3%
HE	17.575	17.665	17.827	162	0,9%	0,7%	1,2%
NI	28.541	28.915	28.915	0	0,0%	0,7%	1,2%
LVR	34.642	34.862	34.887	25	0,1%	0,4%	1,3%
LWL	37.513	37.900	37.892	-8	0,0%	0,5%	1,3%
RP	13.720	13.659	13.659	0	0,0%	-0,2%	
SH	11.308	11.212	11.252	40	0,4%	-0,2%	1,2%
SL	3.333	3.336	3.336	0	0,0%	0,0%	1,0%
BB	10.266	10.253	10.307	54	0,5%	0,2%	1,3%
MV	8.073	8.073	7.966	-107	-1,3%	-0,7%	0,1%
SN	15.563	15.559	15.556	-3	0,0%	0,0%	0,7%
ST	10.663	10.615	10.634	19	0,2%	-0,1%	0,4%
TH	8.932	9.026	8.826	-200	-2,2%	-0,6%	0,1%
insg.	276.481	278.359	276.932	-1.427	-0,5%	0,1%	1,0%

©2021 BAGüS/con_sens

Eine Tagesförderstätte besuchten zum Vergleich in 2020 bundesweit 38.303 Personen, 2,1 Prozent mehr als im Vorjahr.

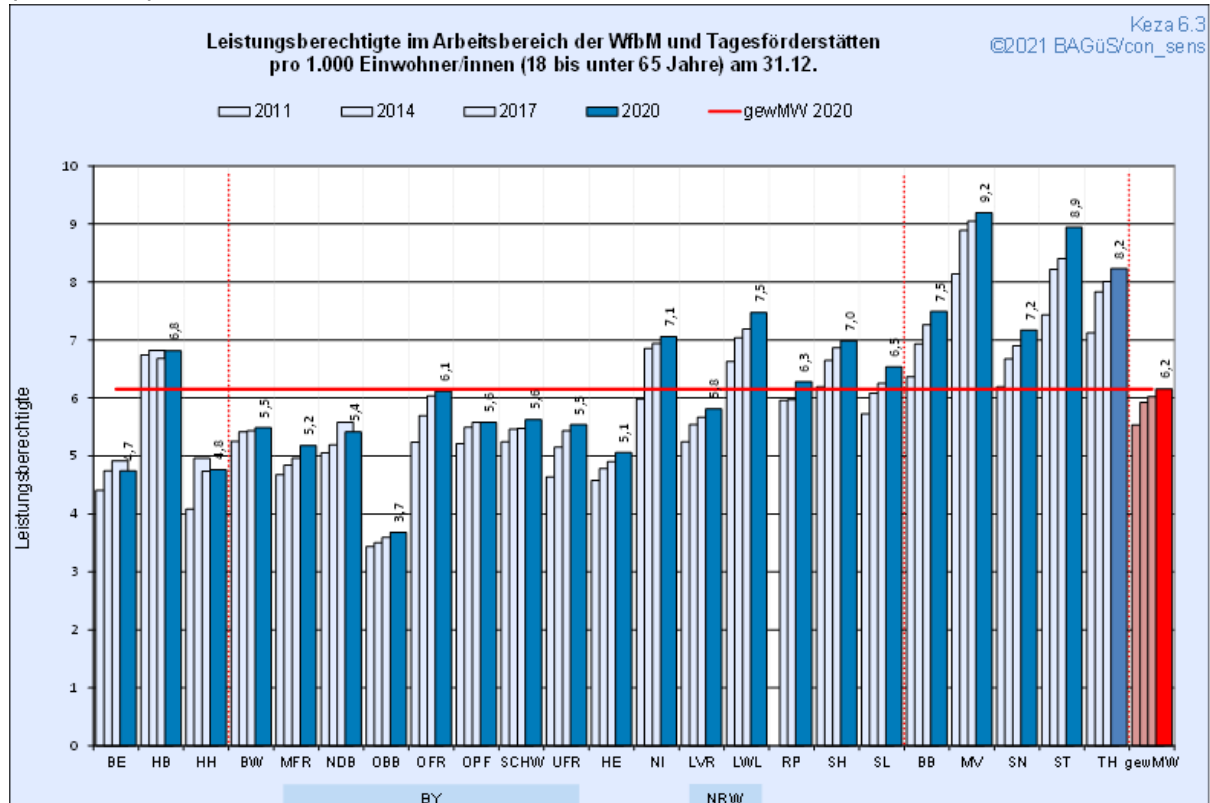
Im Rheinland stagniert die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten mit einer Gesamtzahl von 34.887 (plus 0,07 Prozent im Vergleich zu 2019). Pandemiebedingte geringere Neuzugänge bzw. teilweise auch Abmeldungen aus der Werkstatt insbesondere in Folge vorgezogener Renteneintritte haben diese Entwicklung beeinflusst.

Dichtewerte Beschäftigung gesamt: Bundesweit waren Ende 2020 von 1.000 Einwohner*innen im erwerbsfähigen Alter insgesamt 6,2 Personen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt. Dies entspricht dem Wert des Vorjahres.

Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,2 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,7 in Oberbayern.

Im Rheinland liegt der Dichtewert – ebenfalls unverändert - bei 5,8 Werkstatt-Beschäftigten je 1.000 Einwohner*innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren.

ABBILDUNG 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO 1.000 EINWOHNER/INNEN (18-65 JAHRE)



Ausgabenentwicklung und Fallkosten

Die Bruttoausgaben aller EGH-Träger für Werkstatt-Leistungen und Tagesförderstätten insgesamt erreichen 2020 einen Wert von rund 5,9 Milliarden Euro, was dem Vorjahreswert entspricht. Während die Ausgaben für die Tagesförderstätten um 1,1 Prozent oder 11 Millionen Euro stiegen, sanken die Gesamtausgaben für Werkstattleistungen leicht (um 0,9 Prozent oder 44,1 Millionen Euro auf insgesamt 4,87 Milliarden Euro). Im Jahr zuvor, 2019, waren die Ausgaben für Werkstätten noch um 3,9 Prozent gestiegen.

ABBILDUNG 12: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM

	Bruttoausgaben im Arbeitsbereich der WfbM (Mio Euro)			Entwicklung 2019 – 2020		Ø jährl. Veränd. seit 2018
	2018	2019	2020	absolut	%	
WfbM	4.732	4.916	4.872	-44,1	-0,9%	1,5%

©2021 BAGüS/con_sens

Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf die Herausrechnung der Sachkosten für Mittagmahlzeiten in Folge der Abtrennung existenzsichernder Leistungen aus der Vergütung sowie auf einen pandemiebedingten Rückgang der Fahrtkosten zurückzuführen.

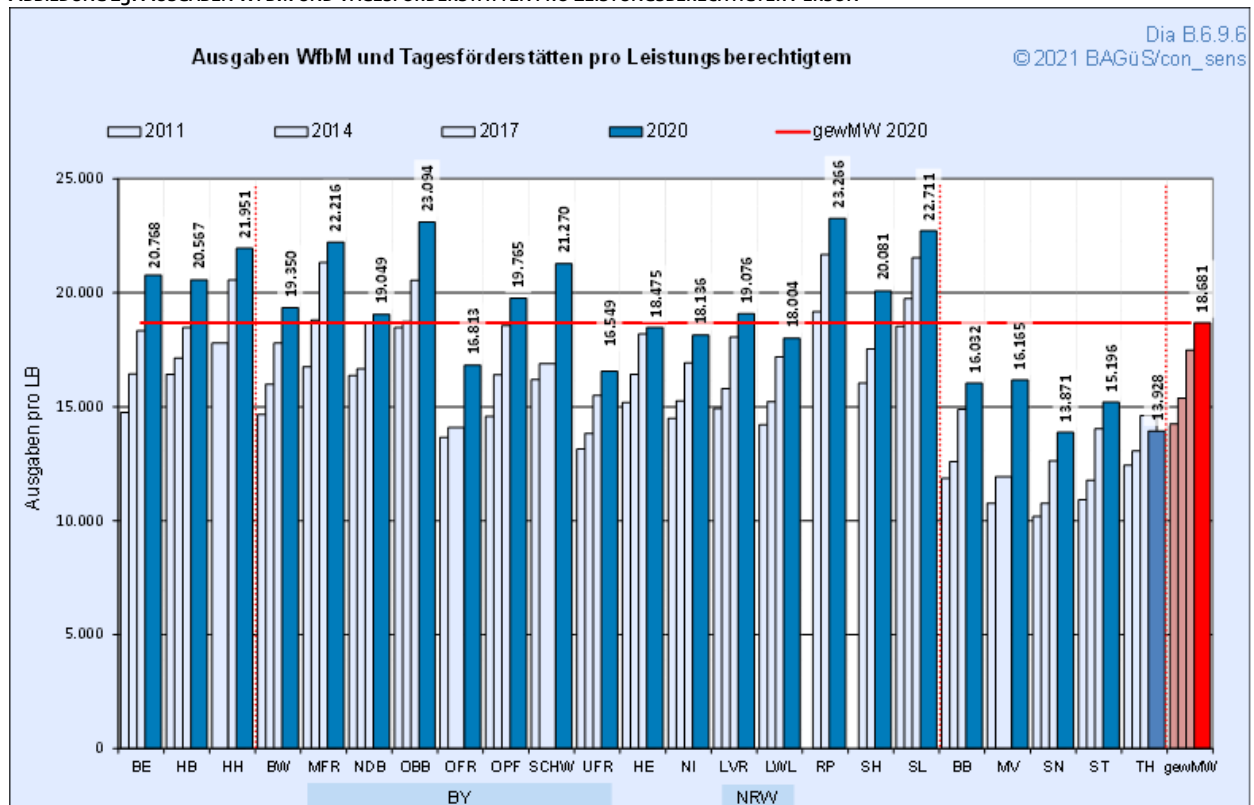
Bei 18 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, für die die entsprechenden Angaben vorliegen, sanken die Ausgaben für Fahrten von und zur Werkstatt in 2020 um rund 50 Millionen Euro. Corona-bedingte Mehraufwände sind dabei allerdings nicht berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um Ausgaben der Eingliederungshilfe handelt.

Im Rheinland sind die WfbM-Gesamtkosten von 2019 auf 2020 um 13,8 Millionen Euro oder 2,03 Prozent gesunken. Hauptgrund ist auch hier der Wegfall der Sachkosten für das Mittagessen. Zudem sind beim LVR 2020 die Fahrtkosten Corona-bedingt überdeutlich um 6,7 Millionen Euro gesunken, zum einen wegen geringerer Fahrten in der Pandemie, aber auch, weil das Land NRW Corona-bedingte Mehrkosten bei der Beförderung, z.B. durch behinderungsbedingt erforderliche Sonderfahrten, übernommen hat.

Diese Entwicklung führt bundesweit ebenso wie im Rheinland zu einem Rückgang der durchschnittlichen Fallkosten für die Werkstattbeschäftigung. Sie sinken um 0,4 Prozent (oder 68 Euro) auf jetzt 17.539 Euro. Zwischen 2017 und 2019 waren die Fallkosten jährlich um jeweils 3,2 Prozent gestiegen.

Auch in den Tagesförderstätten sanken 2020 die Fallkosten. Die Entwicklung seit 2011 für beide Beschäftigungsangebote zusammen genommen zeigt Abbildung 13. Die Fallkosten WfbM/Tagesförderstätte sinken um 0,4 Prozent auf 18.681 Euro pro Jahr.

ABBILDUNG 13: AUSGABEN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



Im Rheinland liegen die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person bei 19.076 Euro. Das ist ein Rückgang um 410 Euro pro Person und Jahr (oder 2,1 Prozent).

Die Fallkosten beim LVR sind in dieser Gesamtbetrachtung leicht höher als der Bundeschnitt, jedoch niedriger als der Schnitt der westdeutschen Flächenländer (19.402 Euro). Sie liegen dabei weiterhin über denen des LWL, wenn auch mit geringerem Abstand als in Vorjahren. In 2018 und vor allem in 2019 war dies insbesondere auch auf den hohen

Anstieg der Fahrtkosten beim LVR zurückzuführen. Die Entwicklung in 2020 wird allerdings bundesweit wie bereits dargestellt stark durch externe Faktoren beeinflusst.

Fallkosten Vergütung für Werkstatt für behinderte Menschen

Die Werkstattausgaben enthalten die Vergütung für die Betreuung (durchschnittlich 76 Prozent der Bruttofallkosten), die Fahrtkosten (10 Prozent), die Leistungen zur Sozialversicherung (11 Prozent) und das Arbeitsförderungsgeld (3 Prozent).

Die durchschnittliche Vergütung liegt bundesweit bei 13.384 Euro pro leistungsberechtigter Person – kaum verändert gegenüber dem Vorjahr. Der aufwandssenkende Effekt der Herausnahme der Sachkosten für das Mittagessen wird weitgehend kompensiert durch Tarif- oder Bedarfssteigerungen. Dabei liegen die Vergütungen in den westlichen Flächenländern (Durchschnitt 13.851 Euro) um fast 30 Prozent über dem Wert in den ostdeutschen Flächenländern (10.751 Euro im Mittel).

Im Rheinland liegen die Vergütungen bei 14.151 Euro – das sind 2 Prozent weniger als im Vorjahr. Der Abstand zu den westdeutschen Flächenländern, darunter dem LWL, hat sich in 2020 verringert.

Fahrtkosten zur Werkstatt pro Fall

Die Fahrtkosten für die Beförderung der Leistungsberechtigten zur Werkstatt sind bundesweit und insbesondere auch im Rheinland in den vergangenen Jahren stark gestiegen, u.a. aufgrund einer Zunahme an teuren Sonder- und Einzelfahrten durch mehr Beschäftigte mit höherem Hilfebedarf. Zudem wurden beim LVR in 2019 die Beförderungsleistungen in mehreren Werkstätten entsprechend der Vorgaben neu ausgeschrieben.

2020 gingen die bundesweiten Fahrtkosten pro Fall gegenüber dem Vorjahr dagegen pandemiebedingt auf 1.786 Euro zurück – was dem Niveau von 2017 entspricht.

Im LVR-Gebiet sanken die Fahrtkosten in 2020 pro leistungsberechtigter Person um gut 7 Prozent, nach einem Anstieg von 11 Prozent im Jahr davor. Wie bereits dargestellt ist dies jedoch den Effekten der Pandemie geschuldet.

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Die Veränderung der Altersstruktur der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen setzt sich in 2020 kaum merklich aber stetig fort. Der Anteil der unter 30-Jährigen sinkt, ebenso der der Gruppe der 40 bis 50-Jährigen, während der der 30- bis 40-Jährigen leicht steigt. Insgesamt sind bundesweit rund ein Drittel der Werkstattbeschäftigten 50 und älter (32,5 Prozent). Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab.

Behinderungsform: Sieben von zehn Werkstatt-Beschäftigten sind im Bundesschnitt Menschen mit einer geistigen Behinderung (71,1 Prozent), ein Fünftel (20,2 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. 7,2 Prozent sind primär körperlich behindert. 2011 lag der Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung bundesweit bei 17,1 Prozent.

Im Rheinland weicht die Verteilung nur leicht vom Bundesschnitt ab (geistige Behinderung: 73,1 Prozent, seelische Behinderung: 21,9 Prozent, körperliche Behinderung 4,8 Prozent). Der Anteil von Menschen mit seelischer Behinderung ist geringfügig weiter gestiegen, der Anteil geistig behinderter Menschen entsprechend gesunken.

Geschlechterverteilung: 59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit Jahren unverändert.

Werkstattbeschäftigung und Wohnformen

Bundesweit erhält etwas mehr als die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen der Eingliederungshilfe (52 Prozent). 29 Prozent leben in einer besonderen Wohnform, 20 Prozent selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

Beim LVR erhalten 46 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter Wohnunterstützung liegt mit 26 Prozent höher als im Bundesschnitt; 28 Prozent leben in einer besonderen Wohnform.

3.4 Leistungsberechtigte mit Budget für Arbeit und Andere Leistungsanbieter

Mit der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes wurden ab Januar 2018 neue gesetzliche Instrumente zur Förderung der Teilhabe an Arbeit außerhalb von Werkstätten geschaffen: das Budget für Arbeit und die Anderen Leistungsanbieter.

Insgesamt meldeten die Träger bundesweit 404 Leistungsberechtigte, die in 2020 erstmalig ein Budget für Arbeit erhalten haben und deren Förderung zum 31.12. andauerte (2018: 457). Im Rheinland erhielten 58 Leistungsberechtigte 2020 erstmalig das Budget für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX (Vorjahr: 74).

Insgesamt nutzten zum 31.12.2020 bundesweit 1.679 Leistungsberechtigte ein gesetzliches Budget für Arbeit, davon 152 Leistungsberechtigte beim LVR.

Gleichzeitig erhielten Ende 2020 3.081 Menschen mit Behinderung eine Förderung nach länderspezifischen Programmen. Im Rheinland waren es 357.

Die „Anderen Leistungsanbieter“ befanden sich 2019 weiterhin im Aufbau und sind daher noch nicht quantitativ darstellbar. Im LVR-Gebiet wurden 2020 von zwei Anderen Leistungsanbietern insgesamt 9 Leistungsberechtigte unterstützt und betreut.

Nach Einschätzung des LVR hat sich die Pandemie bei Angebot und Nutzung von Alternativen zur Werkstatt durchaus hemmend ausgewirkt. Bei der unklaren Arbeitsmarktsituation wurden einerseits weniger Budgetplätze zur Verfügung gestellt, und andererseits scheint auch die Veränderungsbereitschaft der Leistungsberechtigten zurückgegangen zu sein.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Anhang: Trägerbezogene Einzelwerte BAGüS-Kennzahlen-Vergleich

TABELLE 1: VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN (BIS 2019 STATIONÄRES WOHNEN)

Volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)				Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	5.600	5.633	5.578	-55	-1,0%	-0,2%	0,4%
HB	2.187	2.133	2.043	-90	-4,2%	-3,3%	-0,1%
HH	4.541	4.580	4.242	-338	-7,4%	-3,3%	-0,7%
BW	21.530	21.581	21.262	-319	-1,5%	-0,6%	0,4%
MFR	4.626	4.533	4.307	-226	-5,0%	-3,5%	0,1%
NDB	2.448	2.607	2.359	-248	-9,5%	-1,8%	1,7%
OBB	9.704	9.675	9.634	-41	-0,4%	-0,4%	0,7%
OFR	2.548	2.541	2.492	-49	-1,9%	-1,1%	0,8%
OPF	2.372	2.346	2.363	17	0,7%	-0,2%	1,5%
SCHW	4.397	4.382	4.306	-76	-1,7%	-1,0%	0,9%
UFR	2.688	2.703	2.682	-21	-0,8%	-0,1%	1,2%
HE	14.167	14.132	12.755	-1.377	-9,7%	-5,1%	-0,4%
NI	22.722	22.776	22.776			0,1%	0,8%
LVR	21.088	20.875	20.573	-302	-1,4%	-1,2%	-0,3%
LWL	21.851	21.929	21.741	-188	-0,9%	-0,3%	0,5%
RP	9.196	9.840	9.840			3,4%	
SH	9.142	9.077	7.823	-1.254	-13,8%	-7,5%	-0,9%
SL	2.247	2.220	2.220			-0,6%	0,2%
BB	6.672	6.696	6.686	-10	-0,1%	0,1%	0,2%
MV	5.648	5.648	4.481	-1.167	-20,7%	-10,9%	-3,1%
SN	9.749	9.671	9.625	-46	-0,5%	-0,6%	1,3%
ST	9.124	9.018	8.936	-82	-0,9%	-1,0%	-0,2%
TH	5.498	5.357	5.286	-71	-1,3%	-1,9%	-0,5%
insg.	199.745	199.953	194.010	-5.943	-3,0%	-1,4%	0,2%

©2021 Tab A.1.2 BAGüS/con_sens

Tabelle 2: Volljährige Leistungsberechtigte mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit

Leistungsberechtigte in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)				Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	13.833	14.314	14.751	437	3,1%	3,5%	4,6%
HB	2.086	2.111	2.432	321	15,2%	8,0%	5,8%
HH	9.833	9.852	9.842	-10	-0,1%	0,0%	2,7%
BW	14.511	15.469	17.285	1.816	11,7%	9,1%	6,9%
MFR	3.426	3.613	3.782	169	4,7%	5,1%	7,6%
NDB	1.251	1.305	1.170	-135	-10,3%	-3,3%	7,4%
OBB	7.049	7.366	7.620	254	3,4%	4,0%	6,0%
OFR	1.636	1.784	1.925	141	7,9%	8,5%	8,8%
OPF	909	983	1.083	100	10,2%	9,2%	7,7%
SCHW	2.862	3.025	3.320	295	9,8%	7,7%	10,4%
UFR	1.923	2.040	2.226	186	9,1%	7,6%	9,0%
HE	17.634	19.423	20.526	1.103	5,7%	7,9%	6,2%
NI	20.229	21.305	21.305			2,6%	7,9%
LVR	37.448	38.700	41.939	3.239	8,4%	5,8%	5,9%
LWL	30.561	32.315	35.506	3.191	9,9%	7,8%	6,3%
RP	2.216	2.159	2.159			-1,3%	
SH	9.915	10.226	11.424	1.198	11,7%	7,3%	5,0%
SL	1.967	2.019	2.019			1,3%	5,4%
BB	5.721	6.024	6.245	221	3,7%	4,5%	5,1%
MV	5.006	5.006	5.032	26	0,5%	0,3%	4,4%
SN	6.873	7.028	7.571	543	7,7%	5,0%	6,8%
ST	4.210	4.416	4.910	494	11,2%	8,0%	6,9%
TH	3.577	4.013	4.219	206	5,1%	8,6%	5,6%
insg.	204.676	214.496	228.291	13.795	6,4%	5,6%	6,1%

©2021 BAGüS/con_sens – Keza Tab_ absolut ZR A.1.3.1

Tabelle 3: Fallkosten für wohnbezogene Assistenzleistungen in eigener Häuslichkeit

Fallkosten für LB in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)				Entwicklung 2019 – 2020		Veränderung von 2018 auf 2019	
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	19.261	19.841				3,0%	
HB	14.541	15.167	14.929	-238	-1,6%	4,3%	
HH	12.830	13.657				6,4%	
BW	11.329	11.910	12.421	511	4,3%	5,1%	
MFR	BY	13.187	13.893	14.538	645	4,6%	5,4%
NDB		10.999	11.654	13.096	1.442	12,4%	6,0%
OBB		13.056	13.708	14.719	1.011	7,4%	5,0%
OFR		7.880	8.172	8.782	610	7,5%	3,7%
OPF				17.677			
SCHW		12.228	12.895	13.365	470	3,6%	5,5%
UFR							
HE		9.824	10.488	11.111	622	5,9%	6,8%
NI	8.057	8.401	8.401			4,3%	
LVR	NRW	10.126	10.585	10.877	292	2,8%	4,5%
LWL		8.615	8.586	9.122	535	6,2%	-0,3%
RP							
SH	7.993	8.551				7,0%	
SL	10.886	11.191	11.191			2,8%	
BB	7.640	8.275				8,3%	
MV	4.705	4.705					
SN	5.752	6.814	6.986	172	2,5%	18,5%	
ST	4.904	5.313	6.264	951	17,9%	8,4%	
TH	5.920	6.203				4,8%	

TOP 13 Anträge und Anfragen der Fraktionen

**TOP 14 Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen**

TOP 14.1 Bericht aus der LVR-Verbundzentrale

TOP 14.2 Bericht aus dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

TOP 15 **Verschiedenes**